

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1900)

Rubrik: Ausserordentliche Session : September

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 16. August 1900.

Herr Grossrat!

Der Regierungsrat verlangt die Einberufung des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session hauptsächlich zur Behandlung des unten in zweiter Linie erwähnten Geschäftes. Das gleiche Begehren wurde von *zwanzig* Mitgliedern des Grossen Rates gestellt zur Behandlung der Motion Moor und Mithafte (siehe 8 unten). Demnach beehrt sich der Unterzeichnete Sie einzuladen, sich **Montag den 3. September 1900**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einfinden zu wollen.

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat werden für diese ausserordentliche Session dem Rate folgende Geschäfte zur Beratung vorgelegt:

1. Validierung der Grossratswahlen vom 20. Mai abhin.
2. Aufnahme eines Anleihens von 20 Millionen für die Kantonbank.
3. Dekret betreffend Ausführung des Bundesbeschlusses vom 15. April 1898 betreffend Ausdehnung der Bundesaufsicht über sämtliche Waldungen und Zusammenfassung aller für den ganzen Kanton gültigen Gesetzesbestimmungen über das Forstwesen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1900.

4. Maul- und Klauenseuche, Bekämpfungsmassregeln.
5. Expropriationen.
6. Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.
7. Dringende Geschäfte der Direktionen der Finanzen und Domänen, der Bauten und Eisenbahnen, der Forsten.
8. Motion Moor und Mithafte vom 1. Mai 1900 betreffend Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat.
9. Wahl des Bankpräsidenten der Kantonbank.

Für den ersten Tag wird die Beratung der Motion Moor auf die Tagesordnung gesetzt. Die Wahl findet am 4. September statt.

Für **Dienstag den 4. September**, an welchem Tage das Anleihen zur Beratung gelangen wird, werden die Mitglieder des Rates **bei Eiden geboten**.

Mit Hochschätzung!

Der Präsident des Grossen Rates:
A. v. Muralt.

Erste Sitzung.

Montag den 3. September 1900,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *v. Muralt*.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Boss, Bühlmann, Burrus, Christeler, Coullery, Freiburghaus, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Hauser, Hennemann, Houriet (Courtelary), Jacot, Kramer, Lindt, Dr. Michel, Probst (Langnau), Rufener, Dr. Schenk, Siebenmann, Steiner (Liesberg), Voisin, v. Wattenwyl, Wildbolz, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Brand, Burger, Choulat, Comte, Henzelin, Müller (Bern), Nyffenegger, Roth, Ruchti, Ryser, Thönen.

Präsident. Meine Herren! Wir sind heute zu einer ausserordentlichen Session versammelt auf Verlangen sowohl des Regierungsrates, als von 20 Mitgliedern des Grossen Rates, die sich auf den Art. 32 unserer Verfassung berufen haben, und es traf sich gut, dass beiden Begehren durch Einberufung des Grossen Rates auf den heutigen Tag entsprochen werden konnte. Die Gründe, welche diese Begehren veranlassten, sind Ihnen im allgemeinen bekannt. Während die frühern Beschlüsse betreffend Eisenbahnsubventionen von 1871 und 1891 nur die Erstellung weniger neuer Linien zur Folge hatten, provozierte der neueste Subventionsbeschluss vom Jahre 1897 eine so überraschende Thätigkeit in der Erstellung neuer Eisenbahnen zur Vervollständigung unseres bernischen Eisenbahnnetzes, dass die Beschaffung der hiefür nötigen Geldmittel damit nicht Schritt zu halten vermochte, weshalb der Regierungsrat auf den Antrag der Finanzdirektion dem Grossen Rat einen Antrag vorlegt, durch dessen Annahme die erforderlichen Hilfsmittel zur Stelle geschafft werden sollen. Das von 20 Mitgliedern des Grossen Rates gestellte Begehren bezieht sich auf eine Aenderung des Wahlverfahrens, die nicht nur in unserem Kanton und in der Schweiz, sondern fast überall besprochen wird, wo repräsentative Körperschaften existieren. Die Diskussion hierüber konnte in der letzten Session, die etwas rasch abgebrochen wurde, nicht mehr stattfinden, und es ist deshalb natürlich, dass die Motionäre verlangten, dass die Angelegenheit nun behandelt werde. Ich will mich in keiner Weise über

diese Motion aussprechen; es liegt dies nicht in meiner Stellung, noch in diesem Augenblick in den mir zukommenden Befugnissen. Hingegen muss ich den Wunsch aussprechen, dass die Verhandlungen sich in sachlicher und ruhiger Weise abwickeln, entsprechend der Würde unserer Versammlung und der Wichtigkeit der Frage, um die es sich handelt.

Es bleibt mir noch übrig, meine Herren, Ihnen meinen besten Dank auszusprechen für das Zutrauen, das Sie mir zu wiederholten Malen geschenkt haben, indem Sie mich zuerst zum Vicepräsidenten beriefen, diese Wahl im folgenden Jahr bestätigten und mich endlich zum Präsidenten Ihrer Versammlung erhoben haben. Dieses Zutrauen legt mir die Pflicht auf, dasselbe zu rechtfertigen, und ich werde mich bestreben, dies so gut als möglich zu thun. Ich bitte Sie aber dabei um Ihre Nachsicht und im fernern darum, dass Sie mir Ihr Zutrauen dadurch auch fernerhin bezeigen, dass Sie mir meine Aufgabe als Präsident so viel als möglich erleichtern.

An Stelle des abwesenden Herrn Grossrat v. Wattenwyl wird auf den Antrag des Vorsitzenden Herr Grossrat v. Wurstemberger provisorisch als Stimmenzähler bezeichnet.

Präsident. Die beiden Vicepräsidenten haben sich für die Dauer der ganzen Session entschuldigen lassen. Es muss deshalb dafür gesorgt werden, dass der Präsident, wenn nötig, ersetzt werden kann. Nach der Uebung in andern gesetzgebenden Körpern und auch in unserm Rate wird in einem solchen Falle ein ausserordentlicher Vicepräsident bestellt in der Weise, dass man auf die abtretenden Präsidenten, denen der Grosse Rat schon früher sein Zutrauen geschenkt hat, zurückgreift. Ich schlage Ihnen vor, auch jetzt in dieser Weise vorzugehen und mich zu ermächtigen, wenn nötig einen der abgetretenen Präsidenten zu berufen, um an meiner Stelle zu funktionieren, und zwar zunächst den letztabgetretenen Grossratspräsidenten, Herrn Lenz.

Zustimmung.

Der Vorsitzende giebt dem Rate Kenntnis von der seit der letzten Session durch das Bureau auftragsgemäss vorgenommenen Bestellung von Kommissionen. (Siehe diese Kommissionen Seite 316 hievor.)

Das Begnadigungsgesuch eines gewissen Jakob Bhend geht an die Regierung zur Antragstellung.

Zur Verlesung gelangen folgende

Eingaben:

I.

Pruntrut, den 17. August 1900.

An den hohen Grossen Rat des Kantons Bern.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Geehrte Herren Räte!

Unterzeichneter, namens eines grossen Teils schweizerischer Handelsleute, beehrt sich, Ihre Aufmerksamkeit auf viele unhaltbare und gänzlich ungenügende Gemeindestrassen- und Grenzverhältnisse im Berner Jura, Linie Fahy-Beauregard-Paradies-Sur-Chenal-Grandfontaine etc., zu lenken.

Im besagten Grenzgebiet fehlt es von Fahy nach Beauregard und Sur-Chenal total an einer fahrbaren Strasse; ebenso gebricht es daselbst an korrekten Grenzlinien und genügenden sichtbaren Wegweisern. Auf dem weiten Felde kann sich infolgedessen niemand Fremder gehörig orientieren, und Fuhrwerke können nur mit Gefahr des Umsturzes passieren. Die wenigen Grenzsteine sind arg bemoozt und oft ganz in Büschen und Sträuchern versteckt. Ueber Weg und Steg befindet man sich bald auf französischem, bald auf schweizerischem Territorium. Es könnte dies noch weit mehr unangenehme Plackereien nach sich ziehen, wenn die französischen Zöllner nicht liebenswürdiger wären, als die betreffenden Gemeindebehörden fürsorglich. Sehr widerwärtig ist auf der Linie Beauregard-Sur-Chenal auch der Umstand, dass man auf dem « improvisierten Feldweg » stets Privatgelände befahren muss und daher wieder den Reklamationen der bäuerlichen Grundbesitzer ausgesetzt ist, wenn nicht gerichtlichen Verzeigungen.

An den Gemeinden Fahy und Grandfontaine wäre es, hier die längst erwartete Remedur zu schaffen. In sehr schlechtem Zustande ist sodann auch die jäh abwärts führende Strasse von Grandfontaine nach Réclère; im Winter fast ein Ding der Unmöglichkeit für Fuhrwerke etc.

Aus all' den Umständen resultieren für den reisenden Handelsstand schwere Unzukömmlichkeiten, welche sich um so fühlbarer machen, als die betreffende Gegend häufiger als alle andern wegen des lebhaften Grenzhandels befahren wird.

Im Interesse eines sichern und chikanelosen Verkehrs unterbreite Ihrer hohen Behörde diese Beschwerde zu den weitern notwendigen Veranlassungen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident und Herren Räte, die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung!

Casimir Réber, Représentant, Bern, Kramgasse 1.

Geht an den Regierungsrat.

II.

An den hohen Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Ihre hohe Behörde wurde auf Veranlassung von 20 Mitgliedern des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Sitzung auf den 3. September d. J. einberufen, speziell mit Rücksicht auf die in der letzten Session eingebrachte Motion der Herren Moor, Dürrenmatt und Konsorten betreffs proportionalen Wahl des Grossen Rates.

Schon die in den Annalen bernischer Geschichte beinahe ohne Präzedenz dastehende Thatsache, dass von Mitgliedern des Rates selbst eine ausserordentliche Tagung verlangt wird, dürfte Ihrer hohen Behörde beweisen, dass es sich um einen Gegenstand von ungewöhnlicher Tragweite handelt. In der That misst auch die gesamte Opposition, vom äussersten linken bis zum äussersten rechten Flügel, dem

Begehren, wie es die Motion Moor, Dürrenmatt und Konsorten enthält, eine grosse Bedeutung zu. In Ihrer Hand liegt es zur Stunde noch, diese Motion erheblich zu erklären, und im Interesse unseres Kantons und der ganzen Zukunft desselben liegt es, dass Sie dies thun.

Mit leeren Schlagworten oder einem aufschiebenden Bescheid kann diese Frage, welche Tausenden von unsern Mitbürgern am Herzen liegt, nicht mehr abgethan werden, und diejenigen laden eine grosse Verantwortung auf sich, welche immer noch unter den nichtigsten Vorwänden diese Reform unseres Wahlverfahrens hintertreiben möchten. Wie anderswo auch sollen die fähigsten Männer aller Parteien in der gesetzgebenden Behörde zum Worte gelangen, nicht aber, wie es jetzt in vielen Wahlkreisen der Fall ist, systematisch davon ausgeschlossen sein. Der oberste und letzte Entscheid liegt ja stetsfort beim Volke selbst; aber sollen denn die Gesetze, weil einseitig vorberaten, immer und immer wieder Gefahr laufen, verworfen zu werden? Gerade die gegenwärtige Epoche in unserem Staatsleben erfordert dringend die aufrichtige Mitarbeit von Vertretern aller Parteien; denn unser Staatswagen ist neuerdings ordentlich verfahren, beinahe so verfahren wie in der bekannten Periode der 70er Jahre. Wohlan, gebt der Opposition die von ihr verlangte Reform des Wahlverfahrens, gebt ihr den anderwärts überall gut funktionierenden Proporz, so wird sie ebenfalls in besten Treuen und nach besten Kräften mitarbeiten an der Rekonstruktion der Staatsfinanzen. Bern ist ganz gewiss so gut reif für diese Reform als die Kantone Solothurn, Basel, Neuenburg, Genf, Tessin etc.; und blicken Sie ohne Voreingenommenheit hin auf unsere Landeshauptstadt, so werden Sie zugeben müssen, und die kompetentesten Personen werden es Ihnen bestätigen, dass ohne Proporz eine Verwaltung des stadtbernischen Gemeinwesens überhaupt nicht mehr möglich wäre. Wollen wir es soweit kommen lassen? Wollen Sie die vereinigte Opposition förmlich zwingen, die Fahne der Obstruktion zu entfalten? Das sei ferne! Ihrer staatsmännischen Einsicht, Ihrem Gerechtigkeitsinn vertrauen wir, dass Sie dem gerechten Begehren entsprechen und durch Einführung des proportionalen Wahlverfahrens den Kanton Bern auf neue gesunde Bahnen führen werden. Dann, aber auch nur dann, wird eine Finanzreform möglich sein, wird der Lötschberg gebaut werden!

Die vereinigte Opposition reicht Ihnen die Hand zum Frieden, schlagen Sie in dieselbe ein, die Zukunft des Vaterlandes verlangt es.

Mit vollkommener Hochschätzung

Namens des Centralkomitees der bern. Volkspartei:

Der 1. Vicepräsident: Henry Heller.

Der Sekretär: Friedrich Burren.

Namens der Socialdemokratischen Partei:

Für das Parteikomitee:

Josef Egenter.

Emil Baumgartner.

Namens des Centralvorstandes

der Vereinigten Konservativen der Stadt Bern:

Der Präsident: Dr. Gustav König.

Der Sekretär: Alphons Bauer.

Namens des Kantonalvorstandes

der bernischen Grütli- und Arbeitervereine:

Der Präsident: Gottfried Reimann.

Der Sekretär: Joh. Näher.

Au nom du Comité central du parti conservateur du Jura:

Le président: Dr Boinay, avocat.

Le secrétaire: J. Chappuis.

Die Herren Regierungsstatthalter Aellen in Saanen, alt Grossrat Rud. Zingg in Diessbach bei Büren und Jb. Bärtschi, Landwirt in Lützelflüh, erklären den Rücktritt als Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht.

Die bezüglichen Demissionsschreiben werden dem Regierungsrat überwiesen.

Tagesordnung:

Vortrag über Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 20. Mai 1900 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt wurden:

im Wahlkreis Unterseen: Herr Johann Egli, Hotelier, in St. Beatenberg;

im Wahlkreis Langnau: Herr Fritz Wittwer, Landwirt, in Ilfis;

im Wahlkreis St. Immer: Herr Bürgerpräsident Eduard Jaquet in St. Immer.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprache eingelangt ist, wird dem Grossen Rat beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen. Die neugewählten Herren Grossräte leisten den verfassungsmässigen Eid, desgleichen der in der letzten Session unbeeidigt gebliebene Herr Grossrat Lanz.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Forstdekret.

Leuch, Präsident der Kommission. Die Kommission hat dieses Dekret behandelt und ist bereit, über dasselbe zu referieren.

Burkhardt. Die Kommission kam letzten Dienstag zusammen, um dieses Dekret vorzubereiten. Die Behandlung ging etwas im Laufschrift vor sich, da der Präsident und der Vicepräsident die Erklärung abgaben, sie können sich nur am betreffenden Tage der Sache widmen, weshalb die Beratung an diesem Tage beendet werden sollte. Die Mehrheit der Kommission war z. B. in Bezug auf den Art. 2 absolut nicht einverstanden und wünschte einen Ausscheidungsplan zu sehen. Im Laufe der Sitzung hat uns dann der Herr Forstdirektor einen solchen zugestellt; allein wir hatten keine Zeit, denselben anzusehen, und so wurde das Dekret in einer Weise behandelt, dass ich unmöglich dazu stimmen könnte. Ich glaube darum, es sei das beste, das Dekret auf die Novembersession zu verschieben, obschon es mir leid ist, dass man wahrscheinlich noch den nächsten Winter über unter der gegenwärtigen Polizeifuchtel bleiben muss. Allein es ist doch besser, man verschiebe die Beratung, als etwas

anzunehmen, das nicht richtig ist. Ich habe dem Regierungsrat Anträge eingereicht, die heute gedruckt ausgeteilt worden sind. Ob die Kommission mit denselben einverstanden ist, weiss ich nicht; ich denke, die Mehrheit der Kommission dürfte denselben zustimmen, allein sie sollte doch noch einmal zusammenkommen, um darüber zu beraten. Ich stelle darum den Antrag, das Dekret sei auf die nächste Session zu verschieben, aber dann gleich für die erste Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

Leuch, Präsident der Kommission. Die von Herrn Burkhardt gegebene Darstellung von den Verhandlungen in der Kommission ist nicht ganz richtig. Am Schlusse der Beratung habe ich ausdrücklich gefragt, ob man auf den einen oder andern Artikel zurückkommen wolle, was nicht der Fall war. Daraufhin hat Herr Cuenat die Anfrage gestellt, ob man nun in der Kommission einstimmig sei, worauf die Einstimmigkeit konstatiert wurde. Wenn nun die Anträge des Herrn Burkhardt nicht vollständig berücksichtigt worden sind — Sie sehen, dass sie im Wortlaut etwas differieren, allein materiell stehen sie auf dem gleichen Boden, wie die gedruckten Abänderungsanträge — so möchte ich mich als Präsident der Kommission dagegen verwahren, man habe die Sache im Sturmschritt beraten und absichtlich über das Knie abgebrochen. Ich glaube, ich sei es der Kommission schuldig, dies in deren Namen zu erklären. Die Art der Behandlung in der Kommission kann also keinen Verschiebungsgrund bilden.

Burkhardt. Der Herr Kommissionspräsident vergisst nur, dass die Kommission in ihrer grossen Mehrheit beschlossen hatte, es sei in Art. 2 die Ausscheidung vorzunehmen. Erst als man sah, dass es schwierig sei, an jenem Tage über diese Materie zu verhandeln, hat man sich damit einverstanden erklärt, den Art. 2, wie er vorliegt, vorläufig anzunehmen. Allein als man nach Hause kam und sich den Ausscheidungsplan ansah, hat man sich überzeugt, dass man darauf unmöglich eintreten kann und derselbe ins Dekret selbst aufgenommen werden muss.

Weber (Grasswyl). Ich möchte den Antrag des Herrn Burkhardt auf Verschiebung dieses Dekrets unterstützen. Den Mitgliedern des Grossen Rates war es seit Versendung des Dekrets nicht möglich, sich über die Tragweite und die Rechte und Pflichten, welche dasselbe für das Volk mit sich bringt, ein klares Bild zu verschaffen, und das Volk hat dafür noch viel weniger ein Verständnis und verlangt durchaus, dass dasselbe vor der ersten Beratung durch den Grossen Rat in Volksversammlungen besprochen werde und dass die Behörden, namentlich die Förster, sowie die dazu befähigten Waldeigentümer in Referaten das Dekret in Bezug auf die Befugnisse der Waldbesitzer und die Einschränkungen, welche sie sich auferlegen müssen, erläutern. Ich für mich kann mich mit dem Dekret ganz gut einverstanden erklären, obschon ich es lieber gesehen hätte, wenn die ganze Materie in einem neuen Gesetz geordnet worden wäre. Es wäre in diesem Fall leichter gewesen, über die ganze Angelegenheit ins Klare zu kommen, doch kann ich mich auch mit einem Dekret begnügen, vorausgesetzt, dass man dem Volk Gelegenheit giebt, wie bei andern Gesetzen und Dekreten, sich vorher darüber aussprechen zu können; es wird dies im Interesse der Behörden, der Waldeigentümer

und überhaupt der bernischen Bevölkerung sein. Ich unterstütze aus diesen Gründen den Verschiebungsantrag wärmstens.

Abstimmung.

Für Verschiebung nach Antrag Burkhardt 87 Stimmen.
Für Behandlung 5

Massregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. Wie mir mitgeteilt wurde, ist der Herr Kommissionspräsident verhindert, heute zu erscheinen. Ich glaube deshalb, das Traktandum sollte vorläufig auf der Traktandenliste belassen werden. Der Herr Kommissionspräsident wird dann morgen in Bezug auf die Behandlung selber seine Wünsche äussern.

Zustimmung.

Scheurer, Finanzdirektor. Namens des Regierungsrates soll ich beantragen, das Traktandenverzeichnis noch durch ein weiteres Geschäft zu ergänzen, nämlich durch die Nachkredite pro 1899. Der Grosse Rat hat letztes Jahr auf Anregung der Staatswirtschaftskommission beschlossen, es sollen in Zukunft die Nachkredite nicht mit der Staatsrechnung in der gleichen, sondern für sich in einer vorhergehenden Session behandelt werden. Nun hat der Regierungsrat die Nachkredite pro 1899 bereits vor einiger Zeit behandelt, ebenso that dies die Staatswirtschaftskommission in ihrer letzten Sitzung. Das Geschäft ist somit spruchreif, so dass dem Beschluss des Grossen Rates durch Behandlung der Nachkredite in der gegenwärtigen Session nachgelebt werden kann. Durch ein Versehen unterblieb es, bereits im Regierungsrat die Aufnahme dieses Geschäftes auf das Traktandenverzeichnis zu veranlassen.

Zustimmung.

Kläy, Justizdirektor. Die Regierung möchte im fernern noch eine Anfrage stellen, die ebenfalls nicht auf dem Einladungsschreiben erwähnt werden konnte, da die Sache erst letzter Tage einlangte. Der Appellations- und Kassationshof hat vor einiger Zeit dem Fürsprech Robert Leuenberger in Bern einen Verweis erteilt unter Auflage von einigen Franken Kosten. Robert Leuenberger war nicht willens, diesen Verweis entgegenzunehmen und die Kosten zu bezahlen. Infolgedessen wendete er sich mit einer Beschwerde an den Grossen Rat, derselbe möchte jenen Verweis aufheben und ebenso die Auferlegung der Kosten. Die Regierung und die Bittschriftenkommission, welche die Angelegenheit prüften, kamen übereinstimmend zum Schluss, die Beschwerde sei unbegründet, und es hat denn auch der

Grosse Rat, auf die daherigen Anträge hin, die Beschwerde einstimmig als unbegründet abgewiesen. Fürsprech Robert Leuenberger kann sich nun aber bei diesem Entscheid des Grossen Rates nicht beruhigen, sondern hat gegen denselben beim Bundesgericht einen Rekurs eingereicht, und es hat dasselbe letzter Tage die Beschwerde der Regierung für sich und zu Händen des Grossen Rates zugestellt mit der Einladung, dieselbe zu beantworten. Es fragt sich nun, ob der Grosse Rat die Beschwerde von sich aus beantworten oder die Regierung damit beauftragen will. Wir sind der Ansicht, dass es Pflicht der Regierung sei, die Beschwerde zu beantworten. Nach der Staatsverfassung hat der Regierungsrat die Aufgabe, die Beschlüsse des Grossen Rates zu vollziehen. Wenn nun ein solcher Beschluss des Grossen Rates angefochten wird, so ist es nach unserer Auffassung nichts anderes als die staatsrechtliche Konsequenz, dass der Regierungsrat in Thätigkeit tritt, um dem Beschlusse des Grossen Rates Nachachtung zu verschaffen und demgemäss die dagegen gerichtete Beschwerde zu beantworten, wie dies auch im Rekurse betreffend den Hochschulneubau auf Ermächtigung des Grossen Rates hin geschehen ist. Man hat sich schon damals gefragt, ob es überhaupt nötig sei, sich eine derartige Vollmacht geben zu lassen, mit Rücksicht auf die citierte Verfassungsbestimmung. Allgemein war man der Ansicht, es wäre das eigentlich nicht nötig; allein um ganz sicher zu gehen und daherige Einwendungen von vornherein zu beseitigen und weil gerade zufällig der Grosse Rat sich besammelt hatte, fand man, es sei für alle Fälle sicherer, sich eine derartige Vollmacht geben zu lassen. Die Regierung möchte nun aber bei diesem Anlasse ein für alle Mal die Ansicht des Grossen Rates vernehmen, ob sie auch fernerhin solche Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse beantworten und letztere verfechten soll. Es ist ja denkbar, dass eine solche Beschwerde beim Bundesgericht zu einer Zeit eingereicht wird, wo der Grosse Rat nicht beieinander ist und vielleicht einige Wochen verstreichen, bis derselbe zusammentritt. Nun wird aber vom Bundesgericht zur Beantwortung jeweilen eine bestimmte Frist, sei es von vierzehn Tagen oder drei Wochen, eingeräumt, so dass der Grosse Rat, wenn er die betreffende Beschwerde selber beantworten wollte, sich extra besammeln müsste, was doch gegebenen Falls nicht der Mühe wert wäre. Wir möchten deshalb wissen, wie der Grosse Rat in dieser Sache denkt, d. h. ob wir auch fernerhin und ohne weiteres derartige Beschwerden beantworten sollen oder nicht. Es ist natürlich unnötig, zu erklären, dass es der Regierung sehr angenehm sein wird, wenn der Grosse Rat diese Rekursbeantwortungen selber übernehmen will, sei es durch das Bureau, sei es durch eine besondere Kommission, aber wir möchten wissen, woran wir für die Zukunft sind. Was den Regierungsrat betrifft, so ist er, wie gesagt, der Meinung, es sei Aufgabe der Regierung, derartige Beschwerden zu beantworten.

Brüstlein. Da es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, so glaube ich, es sollte dieselbe nicht über das Knie gebrochen, sondern die Angelegenheit an eine Kommission gewiesen werden, damit dieselbe darüber Bericht erstatte. Es ist nicht gesagt, dass die Verhältnisse immer so liegen, wie im vorliegenden Falle; denn es ist ja denkbar, dass die Regierung mit einem Grossratsbeschlusse nicht einverstanden gewesen ist und unter

diesen Umständen nicht der richtige Hüter dieses Beschlusses wäre. Was den heute vorliegenden speciellen Fall betrifft, so bin ich einverstanden, dass die Regierung sofort ermächtigt wird, die Beschwerde zu beantworten.

Kläy, Justizdirektor. Ich habe bereits erklärt, dass es der Regierung nur angenehm sein kann, wenn der Grosse Rat die Aufgabe selber übernimmt, solche Beschwerden zu beantworten, sei es durch das Bureau, sei es durch eine hiefür bestellte Kommission. Wenn Herr Brüstlein sagt, die Regierung könnte unter Umständen nicht die richtige Hüterin eines grossrätlichen Beschlusses sein, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es jedenfalls schon wiederholt vorgekommen ist, dass der Grosse Rat Beschlüsse fasste, mit welchen die Regierung nicht ganz einverstanden war, dass aber die Regierung dieselben gleichwohl gemäss Vorschrift der Verfassung vollziehen musste. (Brüstlein: Vollziehen und verteidigen ist zweierlei!)

Präsident. Nimmt die Regierung den Antrag auf Ueberweisung der prinzipiellen Frage an eine Kommission an?

Kläy, Justizdirektor. Ja, wir sind einverstanden.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit der Ueberweisung der grundsätzlichen Frage an eine Kommission einverstanden. Mit der Bezeichnung derselben (fünf Mitglieder) wird das Bureau beauftragt. In Bezug auf die Beschwerde Leuenberger wird die Regierung zur Beantwortung ermächtigt.

Motion der Herren Grossräte Moor und Mitunterzeichner betreffend Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat.

(Siehe Seite 179 hievor.)

Moor. Ich halte es am heutigen Tage nicht mehr für nötig, materiell auf den Proporz einzutreten. Die Verhältniswahl und ihre Gerechtigkeit ist Ihnen bereits mehrfach vor Augen geführt worden und zwar bereits im Jahre 1892 bei Gelegenheit der Beratung der Verfassung, die dann im Jahre 1893 in Kraft trat, sodann bei Behandlung der verschiedenen Initiativen von 1896 und 1897 und endlich erst noch im letzten Jahre infolge eines Antrages des Sprechenden, den derselbe bei Beratung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen gestellt hat. Ich verweise auf die Ausführungen, die damals von unserer Seite gemacht worden sind und konstatiere nur, dass die sachlichen Argumente, die wir für den Proporz ins Feld geführt haben, von keiner Seite widerlegt werden konnten.

Wie gesagt, über die materielle Seite der Frage diskutieren wir Socialdemokraten heute nicht mehr. Wir wollen es den einsichtigeren Politikern der freisinnigen Partei überlassen, von ihrem Standpunkt aus Ihnen diese Seite der Frage nochmals vorzuführen und vielleicht Ihnen zu entwickeln, mit welcher logischer Notwendigkeit die demokratische Ein-

richtung der Verhältniswahl aus den demokratischen Einrichtungen des Referendums und der Initiative hervorgeht und wie dieselbe nur eine organische Weiterbildung und eine natürliche Ausgestaltung der demokratischen Volksrechte überhaupt darstellt.

Was ich mir dagegen Ihnen kurz zu sagen erlauben möchte, ist das, dass gegenwärtig ohne Proporz an irgend welches erspriessliches Arbeiten, an irgend ein positives Schaffen im Grossen Rat nicht mehr zu denken ist (Widerspruch). Kann nun dieser Zustand im Interesse der Allgemeinheit, der Gesamtheit sein, oder auch nur im Interesse der herrschenden Partei selbst? Nein! Die Finanzlage erfordert gebieterisch die Eröffnung neuer Einnahmequellen. Die Vereinfachung des Staatshaushaltes geht auch nur bis zu einer gewissen Grenze herunter, und Sie wissen, dass dies zu einer grossen Missstimmung in verschiedenen Volkskreisen führen würde. So ist z. B. die, man kann wohl sagen, schäbige Bezahlung mancher Kategorien von Staatsangestellten keine Ehre für ein Staatswesen, wie es der Kanton Bern ist. Die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts ist nur möglich, mit Hülfe von Einschränkungen, die beschämend sind. Gilt dies zum Teil schon von den gegenwärtigen Einschränkungen, wie viel mehr müssten weitere Einschränkungen, die nötig würden, die Missstimmung in grossen Kreisen des Volkes vermehren! Die wichtigsten Aufgaben des Staates können bei der gegenwärtigen gespannten Finanzlage nicht erfüllt werden, und es ist deshalb die Eröffnung neuer Einnahmequellen durch eine umfassende Finanzreform zum Bedürfnis geworden. Hierzu ist aber die Mitarbeit aller politischen Parteien des Landes nötig, wie wohl von niemand ernsthaft wird bestritten werden wollen.

Es ist nun eine Forderung der Gerechtigkeit und gleichzeitig eine Forderung der politischen Weisheit, der Finanzrekonstruktion die politische Rekonstruktion, dem finanziellen Ausgleich den politischen Ausgleich vorangehen zu lassen. Die Minderheitsparteien des Kantons Bern sehen sich gezwungen, als Bedingung ihrer Mitarbeit an der Finanzreform die Gewährung der Wahlreform zu stellen, und im weitern sehen sie sich gezwungen, wenn man ihnen ein gerechtes Wahlsystem hartnäckig verweigern sollte, die Waffe der Obstruktion in Anwendung zu bringen. Hierin sind alle Minderheitsparteien des Kantons einig, und sie sind zu diesem Behuf auch bereits miteinander in nähere Beziehung getreten und haben sich über die Modalitäten eines weitern Vorgehens ins Einvernehmen gesetzt. In Bezug auf das Kantonalbankleihen hat die socialdemokratische Partei mehrheitlich geglaubt, im Grossen Rat die Obstruktionstaktik einstweilen noch nicht anwenden zu sollen. Wir haben immer noch die Hoffnung, dass die Mehrheit des Grossen Rates uns entgegenkommen werde, und betrachten dies als die letzte Konzession, welche wir machen, auch auf die Gefahr hin, dass man uns dies als Schwäche auslegt. Gestern fand in Thun eine Delegiertenversammlung des Kantonalverbandes bernischer Grütli- und Arbeitervereine statt, an welcher diese Frage einer einlässlichen Besprechung unterzogen wurde. Mit 19 gegen 13 Stimmen von 32 stimmberechtigten Delegierten wurde schliesslich beschlossen, das Kantonalbankleihen, als nicht zur Finanzrekonstruktion gehörig, auszuschalten und gegen diese Massnahme die Waffe der Obstruktion nicht anzuwenden. Aus der Mühe, die verschiedene Mitglieder Ihrer Behörde, sowie verschiedene andere Mitglieder unserer Partei aufwenden mussten, um diesen Beschluss herbeizuführen, sowie

aus der ansehnlichen Minderheit, welche sofort auch in Bezug auf das Kantonalbankanleihen die Obstruktion anwenden wollte, mögen Sie ersehen, dass die Obstruktion nicht, wie man hie und da hören und lesen konnte, aus dem angeblichen Grössenwahn einiger weniger angeblicher Diktatoren hervorgegangen und nicht künstlich erzeugt worden ist, sondern einfach der Stimmung der Arbeiterschaft entspricht, und nicht nur der Stimmung der Arbeiterschaft, sondern der Stimmung weiterer Kreise auf dem Lande, sowie dass unsere Arbeiterschaft des immerwährenden Kommandos: Schwenkt ein! endlich einmal satt geworden ist. Sie sehen im fernern daraus, dass die Thätigkeit gerade derjenigen, die meistens die Objekte der öffentlichen Besprechung in den gegnerischen Blättern sind, bisher eher eine temperierende und moderierende gewesen ist.

Da die Minderheitsparteien sich in einer Zwangslage befinden, indem man ihnen eine Fundamentalforderung ihres Programms, die zugleich eine Forderung der Demokratie und der Gerechtigkeit ist, nämlich ein gerechtes Wahlsystem, andauernd vorenthält, so können und dürfen die Minderheitsparteien auch die Verantwortlichkeit für die Folgen dieser Verweigerung von sich ablehnen. Die Verantwortlichkeit trifft vielmehr die Mitglieder der freisinnigen Mehrheit des Grossen Rates selbst. Wir sind weit entfernt, die Verantwortlichkeit etwa demjenigen Teil der freisinnigen Presse auferlegen zu wollen, der in letzter Zeit in Hetzartikeln und Stimmungsmacherei ein Erkleckliches geleistet hat. Diese Presse hat sicherlich nicht die Stimmung der freisinnigen Volkskreise wiedergegeben, sondern ist bloss als der Ausdruck — ich kann nicht anders sagen — jugendlicher politischer Unreife dort und bornierter politischer Querköpfigkeit hier zu betrachten. Diese Presse ist unverantwortlich; sie wurstelt über die Köpfe der verantwortlichen Staatsmänner der eigenen Partei hinweg und zieht sich, wenn es schief geht, leichten Herzens aus der Affaire. Dies führt mich auf die Frage: Wer macht in der freisinnigen Partei eigentlich Politik? Etwa diese eben charakterisierten unverantwortlichen Elemente? Fast scheint es in letzter Zeit so, denn die wirklich verantwortlichen Führer haben, mit wenigen Ausnahmen, geschwiegen und die Panurge ihr kakophonisches Unwesen treiben lassen. Nun, wir wollen hoffen, dass die berufenen Führer heute die Zügel in die Hand nehmen und ihre politische Klugheit und staatsmännische Weisheit beweisen. Sie haben es in der Hand, meine Herren, den Kanton Bern einer Periode fruchtbarer Entwicklung entgegenzuführen oder einer Zeit des Stillstandes, der Stagnation, der gesetzgeberischen und politischen Impotenz. Dass wir lieber das erstere möchten, wissen Sie sehr wohl. Wenn Sie uns entgegenkommen, so werden wir unsere Versprechungen loyal halten; ich glaube dies im Namen sämtlicher Mitunterzeichner, nicht bloss der Angehörigen der socialdemokratischen Partei, erklären zu dürfen. Die konservative und die socialdemokratische Minderheitspartei wird, wenn die Hand des Friedens und der Versöhnung ergriffen wird, den Pakt loyal halten. Ich sage dies entgegen ebenfalls unverantwortlicher Schreibereien unverantwortlicher Politikaster. Machen Sie es uns, geehrte Herren, möglich, mitzuarbeiten. Erklären Sie die Motion erheblich, erfüllen Sie damit eine Forderung der Gerechtigkeit und der Demokratie und beschliessen Sie damit eine Massnahme der politischen Klugheit und der Versöhnung im Interesse einer

ersprieslichen gemeinsamen Thätigkeit aller politischen Parteien des Kantons!

Präsident. Die allgemeine Umfrage über die Erheblicherklärung der Motion ist eröffnet. — Wenn niemand das Wort verlangt...

Dürrenmatt. Es wäre mir lieber gewesen, wenn zuerst die Regierung selber sich geäussert hätte; da dies aber bis jetzt nicht der Fall ist, so erlaube ich mir, an dasjenige, was soeben zur Begründung der Motion gesagt worden ist, noch einige weitere Betrachtungen anzuschliessen.

Der Proporz, um den es sich handelt, ist dazu bestimmt, das Verhältnis zwischen den Parteien im Staate neu zu regieren und auf eine gesündere Grundlage zu stellen. Es ist deshalb wohl am Platz und sehr begreiflich, dass jede Partei sich fragt: Was habe ich dabei zu gewinnen und zu verlieren? und ich möchte diese Frage einer möglichst unbefangenen Prüfung unterwerfen.

Wir haben im Kanton Bern eine grosse freisinnige regierende Mehrheitspartei, die natürlich in erster Linie berücksichtigt werden muss. Was hat die freisinnige Partei für ein Interesse, was bedeutet der Proporz für sie? Ich gebe zum vorneherein zu, dass die Verhältniswahl für die herrschende Partei ein Opfer bedeutet. Allein es ist ein kleines Opfer; es ist nicht ein Opfer, das ihre Macht irgendwie in Frage stellen kann. Ich schätze unsere freisinnige Mehrheit im Grossen Rat auf circa 160—170 Mitglieder, wenn der Grosse Rat vollzählig versammelt ist. Was wird nun die freisinnige Partei zu riskieren haben, wenn nach dem Gesetz der Verhältniswahl bei der Gesamterneuerung da und dort andere Wahlen getroffen werden? Vielleicht einen Abbruch von 18 bis 20 oder 24 Stimmen zu Gunsten der beiden Minderheitsparteien. Es bleibt somit der freisinnigen Mehrheit immerhin eine kompakte Grossratsfraktion von 140—150 Stimmen, und im Besitze einer derartigen Mehrheit wird die freisinnige Partei zufahren können, nach wie vor im Grossen Rate das gute und das schlechte Wetter zu machen und zu befehlen; sie wird der gleiche Seigneur sein wie bisher, ja in einer Beziehung wird sie jedenfalls noch gefestigter dastehen. Was sie numerisch verliert, das gewinnt sie moralisch, indem ihre Position um so unanfechtbarer wird, indem ihr niemand mehr vorhalten kann, sie habe durch die Entscheidung von Wahlrekursen oder durch Wahlkreisgeometrie, was man auch schon erlebt hat, oder durch andere Machtmittel ihre Gewalt verstärkt. Es wird sich jedermann vor ihrer ziffernmässig, mathematisch fundierten Macht beugen. Ich glaube daher, die grosse freisinnige Partei sollte die Sache riskieren dürfen.

Wie stellen sich nun die Konservativen dazu? Unsere Partei hat infolge verschiedener Verumständungen in den letzten Jahrzehnten fortwährend Schwächungen erlitten. Nun meine ich allerdings nicht, dass es Aufgabe der freisinnigen Partei sei, in dieser Beziehung eine Besserung herbeizuführen. Wir haben uns gewehrt, so gut wir konnten; allein es sind Umstände, die nicht in unserer Macht liegen, welche uns in unserer Repräsentation verkürzen. Erstlich ist durch die neue Verfassung vom Jahre 1893 die Repräsentationsziffer erhöht worden. Anstatt auf 2000 Seelen, wird nur noch auf 2500 Seelen ein Vertreter gewählt. Diese Ver-

minderung des Grossen Rates um einen Fünftel ist wesentlich, ja fast ausschliesslich auf Kosten der konservativen Partei erfolgt. Wir haben diese Schwächung unserer Partei vorausgesehen, und ich kann in dieser Beziehung auf die Revisionsverhandlungen verweisen. Gleichwohl haben wir in loyaler Weise zur Revision Hand geboten und sind bei der Volksabstimmung mit allen Kräften, aufrichtig, für die neue Verfassung eingestanden bis zum vollen Erfolg. Den Schaden tragen wir an unserer eigenen Partei. Zugleich, das werden die Herren auch zugeben dürfen, ist die konservative Opposition auf dem Lande systematisch unterdrückt worden und zwar durch Mittel, die nicht immer lobenswert, ich will nicht sagen unmoralisch gewesen sind. Im Verlauf der Parteikämpfe der letzten 30 Jahre ist es dem rücksichtslosen Majorzprinzip gelungen, in vielen Wahlkreisen, wo ein tüchtiger konservativer Kern vorhanden war, die Opposition völlig zum Schweigen zu bringen, die Ruhe von Warschau herzustellen dadurch, dass jede Gruppe, die sich bilden wollte, um etwa einmal einen konservativen Grossratskandidaten aufzustellen, zum vornherein mit hallo niedergeschrien, verknurrt und verfolgt wurde. Man machte ein politisches Verbrechen daraus, wenn man irgendwo etwa einen Kandidaten von anderer Parteifarbe aufstellte. Natürlich ist die konservative Grundanschauung des Bernervolkes deswegen nicht ausgerottet worden. Trotz dem Ausrottungssystem, das hie und da gegen unsere Partei Platz gegriffen hat, hat sich die konservative Grundanschauung bei wichtigen Volksabstimmungen immer wieder geltend gemacht. Die Leute, welche im Grossen Rate nicht zum Worte kamen, weil sie hier keine Vertreter hatten, ganze Aemter, die keinen einzigen andersdenkenden Vertreter hatten, haben bei der Volksabstimmung, wenn es sich um ein Steuergesetz oder sonst um ein wichtiges Gesetz mit finanziellen Folgen handelte, oder um ein politisches Gesetz oder ein Gesetz von wirtschaftlichem Charakter mit Wucht ihre abweichende Meinung geltend gemacht; sie haben an der Urne gesprochen, weil sie im Grossen Rate nicht reden konnten. Ich gebe also zu, dass wir vom Proporz eine Zunahme unserer Minderheitspartei erwarten, allein wiederum in einer Weise, die der Mehrheit gar nicht gefährlich werden kann. Hie und da ist man unserer Richtung auch etwa mit Kandidaten entgegengekommen nach dem Grundsatz des sogenannten Gnadenproporz. Man hat etwa einen auf die Liste genommen, von dem man wusste, dass er nicht Wust in die Milch machen, sondern sich ordentlich aufführen, d. h. im ganzen dann gleichwohl im Grossen Rate mit der Mehrheit stimmen werde. Es soll damit keinem Mitglied unserer Versammlung ein Vorwurf gemacht werden. Ich nehme an, auch diese Mitglieder haben immer nach ihrem besten Wissen gestimmt und gehandelt. Allein dem Zusammenwirken, dem politischen Leben im Grossen Rate und im ganzen Kanton schadet eine derartige Vertretung, sie bringt eine falsche Opportunität in die öffentliche Besprechung der Tagesfragen. Auch in dieser Beziehung würde ich mir vom Proporz für die Zukunft eine Gesundung, eine Besserung versprechen.

Nun wäre noch die socialdemokratische Partei zu besprechen und, wenn wir aufrichtig sein wollen, so ist, glaube ich, eigentlich die Furcht vor den Socialisten bei den Herren Freisinnigen fast noch massgebender und erklärt noch mehr deren Abneigung gegen den Proporz, als die Furcht vor den Konservativen. Wir Schwarzen sind mit den Jahren, mit den vielen nutzlosen Kämpfen,

die wir geführt haben, gar «chumlige» Kameraden geworden (Heiterkeit), die Herren Freisinnigen wissen wohl, dass wir weitherum ein etwas schlechtes Gebiss haben (Heiterkeit). Mit den Socialisten dagegen ist es etwas anderes. Diese führen junge, kampffähige Leute ins Feld, und so hat man einen heiligen Respekt — ich weiss es wohl, auch gerade auf dem Lande — vor einer Vermehrung der socialdemokratischen Fraktion. Allein wie verhält sich das in Wirklichkeit? Ich habe mich auch etwa bei den Socialdemokraten hinzu gemacht, um deren Meinung über den Proporz zu erfahren, und ich habe wirklich entdeckt — ich muss ihnen in dieser Beziehung Respekt zollen —, dass sie eigentlich zum Proporz mehr aus idealen, grundsätzlichen Prinzipien stehen, als aus parteitaktischen. Die Socialdemokraten der Stadt Bern sagen: Wir haben unsere Sache; wir haben 7 Vertreter von 19 und diese sind unter dem Majorzsystem gewählt worden, mit Herrn Moor, dem Vielgefürchteten, an der Spitze; ihre Wahl haben wir nicht dem Proporz zu verdanken. In der Repräsentanz der Stadt Biel hat der Proporz ebenfalls bereits Einzug gehalten. Gegenwärtig sind es vielleicht 5 oder 6 grössere Ortschaften, wo die socialdemokratische Partei auch etwa einen Vertreter in den Grossen Rat hineinbringen wird, so vielleicht in Thun, in Burgdorf und da oder dort im Jura. Nun möchte ich aber in erster Linie meine eigenen Gesinnungsgenossen fragen, unsere konservativen Landgrossräte und auch diejenigen aus der Stadt: Ist es denn zu teuer erkauf, wenn wir vielleicht 1½ Dutzend konservative Vertreter mehr erhalten und dafür auch die Socialdemokraten etwa ein halbes Dutzend mehr? Abgesehen von der Frage der Gerechtigkeit, möchte ich die Herren bitten, über diesen Punkt nur vom Standpunkt der Selbsterhaltung der Partei nachzudenken.

Ich will die Umschau unter den Parteien schliessen und sage: den Freisinnigen schadet der Proporz sozusagen nichts, den Konservativen wird er eine Gesundung in ihren Verhältnissen bringen und sie auch nötigen, in der Kritik vielleicht massvoller aufzutreten, weil sie selber mehr zur Mitverwaltung berufen werden, und den Socialdemokraten wird er nicht viel anderes als die Genugthuung verschaffen, dass ein gerechtes Prinzip zur Anerkennung gelangt ist.

Aber was wird der Proporz allen Parteien gemeinsam bringen? Ich glaube, jede Partei wird den Nutzen davon haben, dass er sie von der andern Partei unabhängig macht, dass die unnatürlichen Wahlallianzen, worüber schon soviel geklagt worden ist, ausgeschlossen werden, und dass jede Partei ihre fähigsten, tüchtigsten, charaktervollsten Vertreter portieren kann, ohne Rücksicht, ob ihr Kandidat auch durchdringen werde oder nicht. Ferner werden die Parteien den Vorteil haben, dass die wüsten Wahlkämpfe, die wir so oft erlebt haben und welche nicht selten zu Ausschreitungen und sogar zu Gewaltthätigkeiten führten, einmal aufhören werden. Die Erfahrung hat man in allen Kantonen und auch in unserer lieben Hauptstadt gemacht, dass die wüsten Verunglimpfungen aufhörten, seitdem der Proporz eingeführt wurde. Das ist ein Vorteil, der allen Parteien zu gute kommen wird.

Und was wird das Land vom Proporz haben? Wir sind ja schliesslich gottlob nicht wegen den Parteien da, sondern diese sind da zum Wohle des Landes, und der Grosse Rat hat als oberste Richtschnur das Wohl des Staates im Auge zu behalten. Dieser Punkt ist von meinem Herrn Vorredner bereits ausgeführt

worden. Wir wollen den Proporz, damit den Minderheiten Gelegenheit gegeben ist, in loyaler Weise an der Finanzrekonstruktion, an der Finanzreform mitzuarbeiten, und wenn in einem freisinnigen Hauptblatt gesagt worden ist, man habe speziell von den Konservativen keine Garantie, dass sie zur Finanzreform auch Hand bieten werden, so darf ich doch als einer, der an der Spitze einer konservativen Gruppe steht, erklären, dass dem nicht so ist. Jawohl, wir wollen in loyaler Weise Hand bieten zur Finanzreform, damit die neue Eisenbahnpolitik des Kantons Bern durchgeführt werden kann. Ich möchte diese nicht opfern, und es thäte mir von Herzen leid, wenn wir den grossen Gedanken des Lötschberg aus parteipolitischen Gründen, wegen Parteizänkereien, wie wir sie vor 30 Jahren hatten, opfern müssten, wenn der Kanton Bern zur Unfruchtbarkeit verurteilt wäre, in einem Moment, wo es sich darum handelt, auch den abgelegenen Gegenden die Wohlthat der Eisenbahnen zuzuführen. Ich möchte daher bitten: Machet es uns möglich, dass wir auch Hand bieten können; gebet uns den Zipfel der Gerechtigkeit, der Euch keinen «Schranz» in Eure Toga macht (Heiterkeit), damit wir an dieser Rekonstruktion mithelfen können.

Der Kanton Bern hat seit 70 Jahren fortwährend das Schauspiel eines Kampfes zwischen konservativer und radikaler Richtung gezeigt, eines Kampfes, der oft mit Erbitterung geführt worden ist, dann einige Jahre lang geschlummert hat, um hierauf wieder neu hervorzubrechen. Von 1830—1846 und nachher auf die Fusion hin in den 50er Jahren, ferner in den 70er Jahren beim Kulturkampf und in den 80er Jahren bei den Bürgerstürmen, überall ist die Machtfrage der konservativen und der liberalen Partei zur Entscheidung und etwa auch wieder zum Stillstand, zum Schweigen gekommen. Nun möchten wir einmal aus diesem unfruchtbaren Kampf um die Macht herauskommen. Die Minderheitsparteien präbendieren nicht, ein Regiment zu stürzen; wir verlangen nur unsern Anteil am Sonnenschein, dass die Sonne auch etwas auf uns scheine. Mehr verlangen wir nicht und damit, d. h. mit der Proklamierung des Grundsatzes der Wahlgerechtigkeit, wäre an der Schwelle des neuen Jahrhunderts ein jahrzehntelanger Kampf abgeschlossen. Ich möchte die Herren Grossräte bitten, jetzt nicht nur gerade die nächste Periode oder das erste Jahrzehnt des kommenden Jahrhunderts ins Auge zu fassen, sondern etwas weiter zu sehen und zu bedenken, dass wenn Sie heute aus dem 3. September einen historischen Tag machen, diese That wohl einmal auch Ihren Kindern — ich will nicht einmal von den Kindeskindern reden — zu gute kommen kann. Die Verhältnisse können sich bald verändern. Die landläufige Redensart heisst nicht umsonst: «Es ist gly öppis am e Mönch.» Es ist auch bald etwas an einer Partei, und der Tag kann erscheinen, ehe man es ahnt, dass auch die radikale Partei, die jetzt noch so mächtig ist, selber über den Proporz froh sein wird, und ich stelle mir vor, in der Stadt Bern wird dieser Moment früher erscheinen, als es manchem lieb ist, wo man froh sein wird, den Anteil der Parteien an der Volksvertretung von Gesetzeswegen in gerechter Weise geordnet zu haben. Wir haben an der Thüre unseres Rathauses die schöne Inschrift: «Gerechtigkeit erhöht ein Volk». Ich möchte Sie bitten, lassen Sie diese Inschrift nicht bloss an der Thüre stehen, sondern schreiben Sie dieselbe in Ihre Herzen ein: Gerechtigkeit erhöht ein Volk! Und wie ich höre, ist ja auch

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

die Mehrheit der Regierung bereit, die Friedenshand zu bieten, die Hand zur gemeinsamen Arbeit. Nun, meine Herren, die Herren Regierungsräte sind in erster Linie Ihre Vertrauensmänner, obschon ich gerne zugebe, dass sie durch ihre Arbeit und Tüchtigkeit auch unser Vertrauen erworben haben, ich kann dies mit Freuden sagen. Allein Sie haben diese Herren zuerst als Ihre Vertrauensmänner gewählt, und da will mir scheinen, Sie dürften denselben auch heute etwas vertrauen, wenn sie finden, der Weg des Propozes sei der Weg zur Wohlfahrt für unsern Kanton. Darum glaube ich, man sollte heute einmal einen grossen, dicken Strich unter die alten Parteikämpfe machen und eine neue Aera dadurch eröffnen, dass die Motion betreffend Einführung des Propozes und Vorlegung eines bezüglichen Gesetzesentwurfes angenommen wird.

Minder, Regierungspräsident. Der Regierungsrat beantragt Ihnen: «Es sei, ohne Präjudiz in Bezug auf die grundsätzliche Frage, die Motion Moor und Mithaffe vom 1. Mai 1900 betreffend Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat in dem Sinn erheblich zu erklären, dass der Regierungsrat einzuladen sei, dem Grossen Rate einen Bericht vorzulegen über die verschiedene Art und Weise, durch welche versucht worden ist, dem Begehren der Minderheiten auf eine verhältnismässige Vertretung in den beratenden Behörden Rechnung zu tragen, insbesondere über die Erfahrungen, welche man mit den verschiedenen Systemen über Proportionalwahl gemacht hat». Die Vorlage dieses Berichtes wird natürlich dazu führen, dass der Regierungsrat gleichzeitig auch einen bezüglichen Antrag stellen wird.

Präsident. Sind die Motionssteller mit dieser Art der Erheblicherklärung einverstanden?

Moor. Die Formulierung meines Antrages ist natürlich eine andere, als diejenige des Regierungsrates, allein ich hänge nicht an der Form, und da ich sehe, dass die Regierung guten Willens ist, uns die Hand zu bieten, so will ich mich nicht auf die Form versteifen. Ich vereinige deshalb meinen Antrag, und ich glaube auch im Namen der Mitunterzeichner sprechen zu dürfen, mit dem Antrag der Regierung.

Lenz. Ich fasse den Antrag der Regierung so auf, dass mit der Annahme desselben noch nicht beschlossen ist, dass der Proporz einzuführen sei, sondern dass lediglich die Regierung eingeladen werde, vorerst Untersuchungen anzustellen und dann dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu bringen, worauf dann erst das Weitere zu beschliessen sein wird. Ich möchte also hier ausdrücklich gesagt haben, dass ich den Antrag des Regierungsrates so auffasse, dass mit dessen Annahme die Frage der Einführung des Propozes nicht präjudiziert sein soll. Ist diese Annahme richtig, so habe ich nichts dagegen, dass der Antrag der Regierung angenommen wird. Sollte dagegen meine Ansicht nicht richtig sein, so würde ich mir einen andern Antrag zu stellen erlauben.

Wyss. Die Auffassung, welche Herr Kollega Lenz von dem Antrage der Regierung hat, wird auch von meiner Seite geteilt, und wenn ich nicht irre, sind auch im Antrage des Regierungsrates die Worte «ohne

Präjudiz » enthalten. Aus diesem Wortlaute muss man schliessen, dass die Regierung an eine loyale, unbefangene Prüfung der ganzen Materie herantreten und gestützt auf das Resultat dieser Prüfung unserem Rate die nötigen Vorschläge unterbreiten wird. Wenn nun Herr Kollega Lenz besonders betont, dass mit der Erheblicherklärung der Motion Moor-Dürrenmatt in diesem Sinne kein Präjudiz für die Annahme des Proporzgedankens geschaffen sein solle, so möchte ich auf der andern Seite darauf hinweisen, dass ich auch annehmen darf, es herrsche nicht der Hintergedanke oder der Wunsch, in letzter Linie eine negative Antwort auf die Motion zu erteilen. Sollte dies der Fall sein, dann wäre der jetzige Antrag der Regierung nur ein Auf-die-lange-Bank-schieben. Sollte die Auffassung der Mehrheit des Grossen Rates auch jetzt die sein, die Motionäre nur etwas hinauszuschieben, um schliesslich doch zu allem nein zu sagen, so wäre das ein Spiel, das des Ernstes der ganzen Frage nicht würdig wäre und zu dem Sie selber nicht Hand bieten können. Ich glaube darum, es dürfe von beiden Seiten die Auffassung festgehalten werden, dass der Regierungsrat loyal und unbefangen an diese Prüfung herantreten und uns das Resultat derselben ehrlich mitteilen wird. Dabei möchte ich mir nur noch die Hoffnung auszusprechen erlauben, dass es nicht zu lange dauern werde bis die Regierung ihren Bericht erstattet, denn ich habe die feste Ueberzeugung, — ganz abgesehen von den Parteifragen — dass es unserm ganzen Volke zum Gedeihen gereichen wird, wenn sich die Parteien einmal unter diesem Zeichen finden können. Wir haben in dieser Beziehung gewisse Erfahrungen bereits sammeln können, und die Milderung der Schroftheit im Auftreten der verschiedenen Parteien bei Wahlen ist ein Segen, der unserm ganzen Volke zu teil werden wird. Auch andere Völker haben diese Wohlthat bereits empfunden und wollen dieselbe nicht mehr preis geben.

Dürrenmatt. Die Erklärung des Herrn Lenz ändert die Situation etwas. Ich hatte mich entschlossen, mich der Vereinigung der Motion mit dem Antrage der Regierung ebenfalls anzuschliessen. Allein wenn der Herr Präsident der freisinnigen Fraktion erklärt: wir haben deswegen immer noch freie Hand, wir wollen uns noch in keiner Weise aussprechen, wir wollen kein Präjudiz schaffen! so stellt dies doch alles wieder in Frage, und deshalb möchte ich doch wünschen, bevor ich mich entschliesse, so oder so zu stimmen, dass ein ferneres Mitglied der Regierung sich darüber aussprechen würde, welches die Stimmung der Regierung ist. Wir müssen doch auch eines Tages wissen, woran wir sind (Bravo!), wir müssen wissen, ob man uns nur hinaustagen will oder ob der redliche Wille vorhanden ist, uns entgegenzukommen (Bravo!). Andererseits müssen wir bei dem Anleihengeschäft und den Finanzfragen, wenn man uns nur dilatorischen Bescheid giebt, auch nur dilatorischen Bescheid geben und uns vorbehalten, uns zu enthalten oder nichts dazu zu sagen und zu machen, was wir für gut finden (ganz richtig!). Wir möchten deshalb doch etwas klareren Wein eingeschenkt bekommen, wessen wir uns von Seiten der Regierung zu versehen haben (Beifall).

Scheurer, Regierungsrat. Da gewünscht wird, dass sich weitere Mitglieder der Regierung über den Gegenstand aussprechen, und da dabei gleichzeitig auf einen

Gegenstand Bezug genommen wird, der morgen zur Behandlung kommen soll und welcher allerdings von ziemlicher Bedeutung ist, da ferner dieser Gegenstand eine Finanzfrage betrifft und kein anderes Mitglied des Regierungsrates das Wort ergreifen will, so wird man erwarten, dass von mir eine Erklärung erfolge, die ich aber nicht namens der Regierung, sondern nur für meine eigene Person abgeben kann. Diese Erklärung geht ehrlich und offen dahin, dass von der Regierung durchaus kein dilatorisches Prozedere beabsichtigt ist, sondern dass sie, allerdings ohne Präjudiz, aber auch ohne Vorurteil und namentlich ohne Hintergedanken, ihre Aufgabe fortsetzen wird, die sie sich selber mit diesem Antrage gestellt hat und welche zu einem guten Teil bereits erfüllt ist. Die Regierung hat bereits an dem Gegenstand gearbeitet, Berichte und Material gesammelt, und es ist auch dem Regierungsrat bereits ein einlässlicher Bericht über den Gegenstand vorgelegt worden. Gerade um nicht den Anschein zu erwecken, als ob der Antrag der Regierung ein rein verzögerungspolitischer wäre, hat der Regierungsrat heute durch den Mund seines Präsidenten die Erklärung abgeben lassen, dass es nach seiner Auffassung selbstverständlich nicht damit gemacht sei, dass eine einfache Untersuchung in Bezug auf das proportionale Wahlverfahren stattfindet, sondern es werde an diesen Bericht auch ein Antrag geknüpft werden müssen, d. h. die Regierung werde zu der Frage Stellung zu nehmen haben. Wie sich dann seiner Zeit die Parteien zu dem Antrage der Regierung verhalten werden, wissen wir nicht. Ich nehme aber an, auch diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, die nicht zur Mehrheit gehören oder im Zweifel sind, werden so viel anerkennen, dass wenn die Regierung einen Antrag bringt und derselbe vielleicht in ihrem Sinne lautet, dies nicht ein so nichts bedeutendes Faktum ist, sondern dass dieser Umstand dannzumal erheblich in die Wagschale fallen wird, so dass die Ergänzung des Regierungsrates, dass er seinen Bericht mit einem Antrag verknüpfen werde, jedenfalls ein Schritt weiter in der Erledigung dieser Angelegenheit sein wird. Dies ist meine persönliche Auffassung. Ich will mich für andere Mitglieder des Regierungsrates nicht engagieren; aber so weit ich deren Stimmung kenne, dürfte ihre Anschauung von der Sachlage und von der zukünftigen Behandlung der Angelegenheit ungefähr die nämliche sein.

Präsident. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so ist die Umfrage geschlossen. In Bezug auf die von der Regierung vorgelegte Fassung der Motion bemerke ich, dass das Wort «Antrag» darin nicht enthalten ist.

v. Steiger, Regierungsrat. Es ist sehr leicht zu erklären, weshalb die Wendung, es sei ein Antrag einzubringen, in der geschriebenen Erklärung der Regierung nicht enthalten ist. Wir haben diese Erklärung im Regierungsrat schon vor langer Zeit beschlossen, sie lag schon für die letzte Grossratssession bereit. Nun haben seither weitere Besprechungen über die Sache stattgefunden und in den letzten Tagen eine eigentliche Beratung. Man hat aber mit Recht gefunden, die damalige Antragstellung liege bereits beim Grossen Rate, man habe es daher nicht mehr in der Hand, nachträglich an dem damaligen Beschluss etwas abzuändern. Dagegen wurde der Präsident des Regierungsrates ermächtigt, in seinem

mündlichen Bericht beizufügen, was in der schriftlichen Antragstellung fehlt, nämlich dass nicht bloss eine Untersuchung stattfinden, sondern auch ein bezüglicher Antrag gestellt werden solle. Es besteht also kein Zweifel, dass die damalige Antragstellung der Regierung durch diese mündliche Erklärung ergänzt wird, und es wäre vielleicht nicht unpassend, wenn im Protokoll dies noch beigefügt würde.

Präsident. Es würde somit dem Antrage des Regierungsrates am Schlusse noch beigefügt: « und gestützt auf diesen Bericht dem Grossen Räte bestimmte Anträge zu stellen. »

Reimann. Nach den verschiedenen Erklärungen seitens der Regierung und einzelner Mitglieder des Rates handelt es sich hier um keine andere Fassung, als wie man sie jeweilen den Motionen giebt, d. h. der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht etc. Durch die verschiedenen Interpretationen und Umänderungen hat die Motion durchaus diejenige Fassung erhalten, die man bisher allen Motionen gegeben hat, und als einer der Mitunterzeichner der Motion erkläre ich mich damit einverstanden. Wir konstatieren damit, dass sie keine andere Form erhalten hat, als alle andern Motionen, welche hier im Räte gestellt, behandelt und an die Regierung gewiesen worden sind, und dass sie die Frage weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Motionäre präjudiziert. Wir sollten uns deshalb mit der Fassung einverstanden erklären: Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Verhältniswahl für den Grossen Räte einzuführen sei. Dies ist die Form, die man bisher allen Motionen gegeben hat, und sie bedeutet auch nichts anderes, als was die Regierung in ihrem Antrage ausspricht. Mit dieser allgemein gehaltenen Form sind jedenfalls alle Motionäre einverstanden.

Präsident. Ich möchte Herrn Reimann ersuchen, mir seine Fassung schriftlich einzureichen.

Lenz. Ich habe ausdrücklich erklärt, dass wir zu der Fassung der Regierung stimmen und zu nichts anderem. Sollte diese Fassung nicht beliebt, so müsste die Diskussion fort dauern. Es wurde bisher immer so gehalten, dass die Regierung, wenn sie eine Motion nicht tel quel annahm, erklärte, sie nehme dieselbe in dieser oder jener Form entgegen. Das nämliche ist auch hier der Fall, und nachdem die Regierung diese Erklärung abgegeben hat, wird man wohl bei der von ihr vorgeschlagenen Form bleiben müssen.

Dürrenmatt. Dass die Regierung die Angelegenheit ohne Präjudiz untersuchen soll, ist selbstverständlich; wir wollen auf die Regierung keinen Druck ausüben, und deshalb kann man auch die Worte « ohne Präjudiz » ganz gut weglassen. Setzen Sie dieselben hinein, so ist dies geradezu eine Einladung an die Regierung, sie möge sich um dasjenige, was zu Gunsten des Proporz gesagt worden ist, futieren. Wir wollen daher doch die Spiesse gleich lang machen, und es scheint mir, soweit sollten auch die Unentschiedeneren gehen können, dass man die Worte « ohne Präjudiz », weil selbstverständlich, weglässt.

Bühler. Ich möchte mir erlauben, zu beantragen, es sei eventuell zwischen der Fassung des Regierungs-

rates und derjenigen des Herrn Reimann zu entscheiden. Es wird sich dann zeigen, ob man wirklich auf die Worte « ohne Präjudiz » Gewicht legt. In definitiver Abstimmung würde man sich dann über die Annahme der Motion schlüssig machen.

Zraggen. Ich glaube, der Streit um den Beisatz « ohne Präjudiz » ist ein Streit um Worte. Bis dahin hat die Erheblichkeitserklärung einer Motion im Grossen Räte noch nie den Sinn gehabt, die Regierung solle nun im Sinne der Motion eine Vorlage einbringen, sondern der Auftrag an die Regierung war immer nur, man solle prüfen und Bericht und Antrag über die vom Grossen Räte erheblich erklärte Motion einbringen. Wenn Sie nun hier, entgegen den jahrzehntelangen parlamentarischen Gepflogenheiten, den Beisatz machen wollen « ohne Präjudiz », so heisst dieser Beisatz, wenn man ihn richtig liest, nichts anderes als « mit Präjudiz », bezw. es soll damit ein gewisser Druck auf die Regierung ausgeübt werden, sie möchte ihren Antrag nicht im Sinne der Motion einbringen. Da sage ich: Eine derartige Erheblichkeitserklärung ist nicht ehrlich. Entweder — oder! Entweder wollen Sie nichts davon, dann sagen Sie einfach nein, oder Sie sind ehrlich dabei, dass die Regierung die Frage objektiv und unbefangen, entsprechend der bisherigen jahrzehntelangen parlamentarischen Gepflogenheit des Rates, beurteile. Haben Sie das Vertrauen zur Regierung, dass sie denjenigen Antrag einbringen wird, den sie nach Pflicht und Gewissen als den richtigen betrachtet, aber machen Sie nicht den Beisatz « ohne Präjudiz », der in Ihrem eigenen Herzen lautet: « mit Präjudiz »! (Beifall.)

Milliet. Ich glaube, der Herr Vorredner hat sich unnötigerweise über die verschiedenen Anträge erregt. Ich möchte doch in Erinnerung rufen, dass die Motion selber etwas anderes verlangt, als eine blosser Bericht-erstattung. Sie geht nämlich dahin, die Regierung sei einzuladen, dem Grossen Räte unverzüglich einen Gesetzesentwurf betreffend Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Räte vorzulegen, und ich nehme an, dieser Wortlaut habe die Regierung veranlasst, den vielleicht etwas ungewöhnlichen Zusatz « ohne Präjudiz » zu machen. Die Regierung hat offenbar das Bedürfnis, sich in dieser Frage ein objektives Urteil zu bilden, und ich glaube, nach den Erklärungen, die von Seiten zweier Mitglieder der Regierung abgegeben worden sind, und nach den Pressstimmen, die in Bezug auf die Stimmung in der Regierung verlaublichen, dürfen wir alle erwarten, dass die Regierung in der That ihren Bericht objektiv, ohne Voreingenommenheit, nicht mit Präjudiz erstatte. Ich will, was mich persönlich betrifft, sofort erklären, dass ich dem Antrag der Regierung ebenfalls in der Meinung zustimme, dass auch für uns die Frage weder im einen, noch im andern Sinn präjudiziert sein soll, sondern dass wir darüber einen Bericht zu erhalten wünschen, auf Grund dessen wir uns unser Urteil, soweit es noch nicht gebildet ist, bilden werden. Und ich glaube, ein solcher Bericht ist nicht überflüssig. Ich betrachte es nicht als eine Schande, wenn in diesem Räte Mitglieder anwesend sind, welche bekennen, sie seien über die Grundsätze des Proporz nicht genügend orientiert, und noch viel weniger betrachte ich es als eine Schande, wenn Mitglieder erklären würden, sie seien über die verschiedenen Modalitäten, in welchen dieses Prinzip durchgeführt werden kann, nicht genügend orientiert. Wenn eine

solche Orientierung stattfindet, so kann dies nur dazu dienen, die verschiedenen Meinungen einander näher zu bringen, denn ich glaube nicht, dass die Frage selber bei uns so kontrovers ist. Ich glaube, wir alle sind darin einig, dass die Minderheit vertreten sein soll, und wir haben dies ja in die Verfassung niedergelegt, allerdings nicht in Bezug auf die Grossratswahlen, aber in anderer Beziehung. Auch in andern Kantonen und auf eidgenössischem Gebiet finden wir Bestimmungen, welche der Minderheit zu einem gewissen Recht verhelfen wollen, und es handelt sich nur darum, eine Form zu finden, bei welcher diese Minderheitsvertretung bei der Wahl des Grossen Rates zur Wahrheit werden kann. In dieser Beziehung nehme ich allerdings an, dass wir uns das Protokoll offen halten müssen, das heisst wir werden diskutieren müssen, ob wir uns für diese oder jene Form entschliessen wollen. Ich will Sie nicht mit einer langen Rede hinhalten. Ich sage nur, und ich glaube im Namen meiner politischen Gesinnungsgenossen reden zu dürfen, dass wir auch eine loyale Prüfung wollen und dass keine Hintergedanken uns bewegen, gleichviel, ob in dem Antrag stehe « mit Präjudiz » oder « ohne Präjudiz », und ich wiederhole, dass nach meinem Gefühl der Wortlaut des Antrages der Regierung auf den Wortlaut der Motion selber zurückzuführen ist, welche direkt verlangt, es sei ein Gesetzesentwurf vorzulegen, was meiner Meinung nach, parlamentarisch gesprochen, mindestens ebenso ungewöhnlich ist, als die Beifügung der Worte « ohne Präjudiz ».

Reimann. Der Herr Präsident hat mich eingeladen, ich möchte meinen Antrag schriftlich einreichen. Nun lag es mir aber nur daran, festzustellen, dass die von der Regierung gewünschte Fassung eine wesentliche Abweichung von der Form, die alle Motionen hier im Grossen Rate erhalten, nicht enthält. Ich kann mich daher mit der von der Regierung vorgeschlagenen Form ganz gut einverstanden erklären, allerdings mit Streichung der Worte « ohne Präjudiz ». Diese Streichung ist selbstverständlich, und Herr Lenz hat in dieser Beziehung eine ganz überflüssige Bemerkung gemacht. Es ist selbstverständlich, dass die Regierung uns einen loyalen Bericht bringen und gestützt darauf ihre Anträge stellen soll, worauf dann der Grosse Rat Gelegenheit haben wird, sich über die Frage selbst auszusprechen. Etwas anderes haben wir nicht verlangt. Aber wir wünschen auch nicht, dass man durch die Form der Antragstellung die Stimmung der Regierung beeinflusst; dies können wir nicht acceptieren, und Herr Lenz hatte jedenfalls keine gute Viertelstunde, als er seine Bemerkung anbrachte. Wir wünschen eine loyale Berichterstattung und zu derselben einen Antrag. Das ist alles, was wir verlangen; ob die Form diese oder jene sei, kann uns gleichgültig sein.

Lenz. Ich muss doch Herrn Reimann bemerken, dass der Antrag, für den wir sprechen, nicht von mir eingebracht wurde, sondern dass dies der Antrag der Regierung ist, und ich habe lediglich erklärt, ich könne nur in dem Sinne dazu stimmen, dass alle Parteien in Bezug auf ihre spätere Stellungnahme frei seien. Ich bin auch durchaus der Meinung, dass mit den Worten « ohne Präjudiz » keinerlei Druck auf die Regierung ausgeübt werden soll. Hätte die Regierung in diesen Worten ihr gegenüber einen Druck erblickt, so bin ich überzeugt, dass sie diese Worte nicht selber in ihren Antrag aufgenommen haben würde, da sie sich bei Unter-

suchung dieser Frage keinen Druck gefallen lassen wird. Wir wissen ja, dass die Meinungen im Regierungsrat geteilt sind, so dass bei Beratung der Frage im Regierungsrat beide Ansichten zur Geltung kommen werden. Es ist daher nicht möglich, dass dasjenige, was hier im Grossen Rate gesagt worden ist, einen Druck auf die Regierung ausüben kann, schon deshalb nicht, weil, wie gesagt, die Regierung selber diesen Antrag stellt. Ich glaube, es ist besser, man belasse den Antrag so, wie er von der Regierung formuliert ist. Ein Druck unsererseits soll absolut nicht ausgeübt werden; die Regierung soll durchaus frei sein.

Rufe: Schluss!

M. Weber (Porrentruy). Messieurs, jusqu'à présent la discussion a eu lieu entre les membres allemands du Grand Conseil, je crois qu'il est bon qu'un député français dise aussi son mot dans cette question de la proportionnelle.

Après avoir entendu les explications qui ont été données, nous pouvons loyalement voter la proposition du gouvernement.

Il y a de part et d'autre des partisans et des adversaires convaincus de la représentation proportionnelle; il y a beaucoup de membres qui n'ont pas encore leur opinion complètement faite et qui se réservent pour le moment où la question sera posée et discutée; ils feront peut-être la majorité à cette époque.

Dans l'intérêt des motionnaires, je crois que nous devrions nous en tenir à la proposition gouvernementale; nous ne voulons pas jouer sur les mots, mais nous voulons être francs, nous voulons aider aux affaires économiques du pays. Nous devrions donc voter sans arrière-pensée et avec la volonté de travailler au rétablissement financier du canton de Berne et de suivre une politique qui aura de bons fruits.

Präsident. Es ist Schluss verlangt worden; es muss vorerst über dieses Begehren abgestimmt werden.

A b s t i m m u n g .

Für Schluss Mehrheit.

Präsident. Die Umfrage ist geschlossen. Die Motionäre haben sich dem Antrag des Regierungsrates angeschlossen, verlangen jedoch, dass die Worte « ohne Präjudiz in Bezug auf die grundsätzliche Frage » gestrichen werden.

Dürrenmatt. Ich ziehe den Antrag auf Streichung der Worte « ohne Präjudiz » zurück im Vertrauen auf die loyalen Absichten der Regierung. (Beifall.)

Präsident. Es liegt somit nur noch der Antrag der Regierung vor. Dieser Antrag ist von keiner Seite bestritten und ich erkläre denselben als angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Schluss der Sitzung um 4^{3/4} Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 4. September 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *v. Muralt*.

Der Namensaufruf verzeigt 193 anwesende Mitglieder; abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Burrus, Christeler, Coullery, Graber, v. Grünigen, Hauser, Jacot, Lindt, Probst (Langnau), Rufener, Dr. Schenk, Siebenmann, Steiner (Liesberg), Voisin, Wildbolz, Will; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Burger.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Herr Grossrat *v. Wurstemberger* wird auch für die heutige Sitzung als provisorischer Stimmzähler bezeichnet.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau die Kommission betreffend Beantwortung von Rekursen gegen Entscheide des Grossen Rates wie folgt bestellt habe:

Herr Grossrat	Grieb, Präsident.
>	> Boinay, Vicepräsident.
>	> Brüstlein.
>	> Houriet (Courtelary).
>	> Lohner.

Tagesordnung:

Reichenbach-Faltschen-Strasse, Neubau.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Auftrage des Regierungsrates habe Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

ich Ihnen zuerst einen allgemeinen Bericht über die Kreditverhältnisse der Baudirektion in Bezug auf Strassenbauten zu erstatten. Ein Verzeichnis, das die Baudirektion über die gegenwärtig bei ihr, resp. beim Regierungsrat hängigen Strassenbaugeschäfte zusammengestellt hat, ergibt, dass die Zahl dieser Geschäfte circa 140 beträgt, die zusammen auf rund Fr. 5,850,000 veranschlagt sind. Nach den gewöhnlichen Ansätzen, die der Grosse Rat in neuerer Zeit bei Strassenbauten als Subvention angenommen hat, würde er zur Durchführung der sämtlichen hängigen Projekte circa 3½ Millionen bewilligen müssen. Der Budgetkredit hat bis in die letzte Zeit jährlich Fr. 250,000, neuestens aber bloss Fr. 225,000 betragen, doch sind dies Jahr die Kreditverhältnisse derart, dass auch von der Veranschlagung dieses reduzierten Kredites von Fr. 225,000 nach Ansicht des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission nicht die Rede sein kann, um so mehr, als laut Verwaltungsbericht der Baudirektion pro 1899 auf der Rubrik X F noch Rückstände im Betrag von nahezu Fr. 800,000 vorhanden sind. Die Regierung hat deshalb in Verbindung mit der Staatswirtschaftskommission eine sorgfältige Auswahl derjenigen Baugeschäfte getroffen, die dieses Jahr behandelt werden sollen. Wir haben uns dabei Mühe gegeben, die dringendsten herauszusuchen und eine möglichst gerechte Verteilung auf die verschiedenen Ingenieurbezirke vorzunehmen. Danach würden dies Jahr bewilligt: Im 1. Ingenieurbezirk für den Neubau der Bergelbachbrücke am grossen Scheideggweg eine Summe von Fr. 550, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. Ferner wäre die Reichenbach-Faltschen-Strasse, die schon letztes Jahr dem Regierungsrat vorlag, wegen mangelnder Kredite aber verschoben werden musste, mit einer Summe von circa Fr. 27,000 zu subventionieren. Im 2. Ingenieurbezirk haben wir eine kleine Korrektur im Dientighenthal mit Fr. 1578, eine Ergänzung der Korrektur der Jaun-Abläntchen-Strasse mit Fr. 2300 und die Subventionierung der Strasse Tschingel-Ringoldswyl, welches Projekt bereits vor einem Jahre fertig vorlag, mit circa Fr. 27,000. Im 3. Ingenieurbezirk haben wir die Untersteckholz-Berghof-Strasse, die infolge Verpflichtungen, welche der Kanton Bern gegenüber dem Kanton Luzern hat, ausgeführt werden musste, mit Fr. 9800, ferner die Fortsetzung der bereits begonnenen Korrektur der Hindelbank-Krauchthal-Strasse mit einem Betrag von Fr. 10,000. Im 4. Ingenieurbezirk haben wir die Korrektur des letzten Stückes der Schwarzenburgstrasse bei Wislisau mit Fr. 2500, ein Strässchen in der Gemeinde Rüscheegg, Graben-Winterkraut, mit Fr. 1700, und ferner die Seedorfstrasse. Im 5. Ingenieurbezirk haben wir die Tüscherzbergstrasse mit circa Fr. 10,000, die Cortébertstrasse, Nachsubvention, mit Fr. 900, und die Erweiterung der Schüssbrücke bei Bözingen mit Fr. 7200. Im 6. Ingenieurbezirk haben wir Strassenverbesserungen in Breuleux und Tramelan, eine Verbesserung der Alle-Vendelin-court und der Alle-Miécourt-Strasse, sowie die Ausführung der mittlern Sektion der Liesbergstrasse. Nach diesem Vorschlag würden die Kredite auf die verschiedenen Ingenieurbezirke so verteilt, dass derjenige, welcher am wenigsten bezieht, circa Fr. 18,000 erhält, während der Höchstbetrag, der auf einen Bezirk entfällt, Fr. 33,000 erreicht.

Nach diesem allgemeinen Bericht gehe ich über zum vorliegenden Geschäft, der Reichenbach-Faltschenstrasse. Wie schon bemerkt, lag dieses Geschäft schon letztes

Jahr vor dem Grossen Rat und zwar mit dem Antrag, es möchte die Staatsbeteiligung auf $\frac{2}{3}$ der Baukosten festgesetzt werden. Es handelt sich um eine Verbindungsstrasse 4. Klasse vom Dorfe Reichenbach auf die Anhöhe von Faltschen, die circa 200 Meter über dem Dorfe Reichenbach liegt. Die Bestrebungen für Erstellung dieses Strässchens sind schon sehr alt, aber wegen mangelnder Mittel konnte nicht zur Ausführung geschritten werden. Der gegenwärtige Weg weist Steigungen von 20—24 % auf, hat stellenweise eine Breite von bloss 1 Meter und gleicht infolge von Auswaschungen eher einem Graben als einem Weg. Das Grundsteuerkapital der Bäuertgemeinde Faltschen beträgt nicht einmal Fr. 800,000. Das Projekt, das nun zur Ausführung vorgelegt und zur Genehmigung empfohlen wird, sieht auf einer kurzen Strecke eine Maximalsteigung von etwa 17 % voraus, im allgemeinen aber beträgt die Maximalsteigung nur 7—8 %, bleibt also unter 10 %. Die Baukosten waren auf Fr. 37,500 veranschlagt. Der Regierungsrat hat sich veranlasst gesehen, letztes Jahr, nachdem die Gemeinde sich eingerichtet hatte, um dieses Strassenstück auszuführen, ihr die Bewilligung zur Ausführung zu erteilen in dem Sinne, dass sie erfolgen dürfe ohne Präjudiz für den vom Grossen Rat zu bewilligenden Staatsbeitrag. Es hat sich nun herausgestellt, dass der Kostenvoranschlag etwas zu schwach bemessen war, und eine genauere Untersuchung ergab, dass derselbe auf Fr. 44,600 erhöht werden muss. Dieser Umstand, sowie der vor circa einem Jahr gefasste Beschluss der Staatswirtschaftskommission, nur in ganz ausserordentlichen Fällen mit der Staatssubvention über 60 % zu gehen, haben uns veranlasst, den Antrag, den wir letztes Jahr der Staatswirtschaftskommission bereits vorgelegt hatten, dahin abzuändern, dass wir den Staatsbeitrag für die Voranschlagssumme von Fr. 44,600 auf bloss 60 %, d. h. auf höchstens Fr. 26,760 festsetzen möchten. Wir empfehlen Ihnen die Bewilligung dieses Kredites.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bereits in der Maisitzung hat der Sprechende Ihnen im Namen der Staatswirtschaftskommission einen allgemeinen Ueberblick über den Stand der Baugeschäfte gegeben und Ihnen an Hand eines Verzeichnisses den Nachweis geleistet, dass Begehren um Strassensubventionen in ganz ausserordentlichem Masse eingelangt sind, die es unmöglich machen, in absehbarer Zeit allen diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Die Staatswirtschaftskommission hat auch bereits im Frühjahr beschlossen, Ihnen zu beantragen, die Behandlung von Strassenbaugeschäften auf die gegenwärtige Session zu verschieben, um inzwischen genauere Erhebungen anzustellen und namentlich sich vorerst die Staatsrechnung vorlegen zu lassen, um an Hand derselben bestimmen zu können, ob es möglich sei, den ganzen Kredit von Fr. 225,000 im laufenden Jahre für Strassenbauten zu verwenden, oder ob es notwendig sei, in dieser Beziehung Ersparnisse und Abstriche zu machen. Man nahm sich ferner vor, in den verschiedenen Landesteilen Umschau zu halten und Erhebungen darüber zu machen, welche der hängigen Strassenbaugeschäfte sich als die dringendsten und notwendigsten erweisen und in welcher Weise es möglich sei, die verschiedenen Ingenieurbezirke möglichst gleichmässig zu berücksichtigen. Entsprechend dieser damals abgegebenen Erklärung ist man auch vorgegangen. Die Staatswirtschaftskommission hat vor

circa einem Monat Sitzung gehalten und mit Beiziehung des Finanz- und des Baudirektors die ganze Situation einlässlich besprochen und sich dabei über verschiedene Punkte geeinigt. Vorerst war man darin einig, dass es angesichts der Finanzlage nicht möglich sei, im laufenden Jahre den ganzen Kredit von Fr. 225,000 zu verwenden, um so weniger, als wir von früheren Jahren her noch stark belastet sind, indem die Vorschüsse im Strassen- und Wasserbauwesen nicht weniger als Fr. 1,700,000 betragen. Es ist dies eine sehr bedeutende Summe, die allerdings im Vermögenstat quasi als Guthaben erscheint, das aber sehr zweifelhafter Natur ist, indem es doch nach und nach amortisiert werden muss. Wir fanden nun, mit Rücksicht auf diese hohen Vorschüsse sei es nicht möglich, die ganze Summe von Fr. 225,000 für neue Bauten zu verwenden. Auch in der Beziehung wurde zwischen der Staatswirtschaftskommission und der Regierung eine Verständigung erzielt, dass die reduzierte Summe, welche dieses Jahr für Strassenbauten in Aussicht genommen werden kann, nicht nur für einen oder zwei Ingenieurbezirke verwendet werden solle, sondern dass eine möglichst gleichmässige Verteilung auf die verschiedenen Ingenieurbezirke vorgenommen werden müsse. Diese grundsätzliche Stellungnahme hat uns dazu geführt, verschiedene Strassenbauten, von welchen nachgewiesen wurde, dass sie ebenfalls sehr dringlich wären, vorläufig noch zurückzustellen. Dabei haben wir uns bestrebt, in den verschiedenen Ingenieurbezirken diejenigen Bauten herauszugreifen und zur Subventionierung vorzuschlagen, von denen wir die Ueberzeugung hatten, dass sie die Priorität verdienen, vorerst weil sie sehr lange hängig sind, und sodann, weil sie sich wirklich als ausserordentlich dringend erwiesen haben. Nun geben wir ja zu, dass infolge dieses Verfahrens, welches die Staatswirtschaftskommission eingeschlagen hat, verschiedene andere Geschäfte, auf deren Vorlage einzelne der anwesenden Herren mit grossem Verlangen warten, zurückgestellt werden mussten; allein die Herren werden begreifen, dass die vorberatenden Behörden nicht anders vorgehen konnten und dass es ihnen mit dem besten Willen nicht möglich war, allen diesen Begehren zu entsprechen. Der Herr Baudirektor hat Ihnen mitgeteilt, welche Geschäfte als ausserordentlich dringend bezeichnet werden mussten und in dieser Session behandelt werden sollen, bezw. innert der Kompetenz des Regierungsrates erledigt worden sind oder in nächster Zeit erledigt werden. Ich möchte nur noch auf einzelne derjenigen Geschäfte hinweisen, welche wir für das nächste Jahr ebenfalls als wirklich dringend in Aussicht genommen haben und von welchen wir glauben, dass sie in nächster Zeit auf Rechnung des Kredites von 1901 ebenfalls behandelt werden könnten. Im ersten Ingenieurbezirk ist schon sehr lange hängig und wird von den beteiligten Kreisen sehr lebhaft gewünscht: die Erstellung der sogenannten Haslibergstrasse, einer Strasse, die von der Station auf dem Brünig ausgehend, die verschiedenen Bäuerten und Gemeinden auf dem Hasliberg mit einander verbinden soll. Dieses Geschäft ist schon seit drei Jahren hängig und die beteiligten Kreise wünschen sehr lebhaft, dass wenigstens das Mittelstück in der nächsten Zeit behandelt werden möchte. Sehr gerne hätte man diesem Wunsche entsprochen, wenn dies im Bereich der Möglichkeit gelegen wäre. Man nimmt aber in Aussicht, wenn nicht jetzt, so doch im Laufe des nächsten Jahres einen Teil dieses Strassen-

projektes in Behandlung zu ziehen. Aehnliche Verhältnisse finden wir bei der Strasse von Lauterbrunnen nach Stechelberg im Lauterbrunnenthal, eine sehr primitive Strasse, die den Sommer hindurch von den Fremden ausserordentlich stark befahren wird. Wir haben uns bei einem Augenschein, den wir vorletztes Jahr vornahmen, auf Ort und Stelle überzeugt, dass die dortigen Strassenverhältnisse mit Rücksicht auf den ausserordentlich starken Fremdenverkehr wirklich auch den bescheidensten Anforderungen nicht entsprechen. Es hat sich auch namentlich im letzten Sommer herausgestellt, dass die dortigen Strassenverhältnisse für die zirkulierenden Fuhrwerke fortwährend grosse Gefahren bieten. Man hat daher in Aussicht genommen, dieses Geschäft, das sich als eines der dringendsten herausstellt, in nächster Zeit zu behandeln. Aehnliche Geschäfte haben wir auch in andern Ingenieurbezirken. Ich will auf dieselben nicht eintreten, möchte aber zur Beruhigung der betreffenden Kreise darauf aufmerksam machen, dass es möglich ist, wirklich dringende Geschäfte in der Weise zu befördern, dass die interessierten Kreise, die Gemeinden, sich an die Regierung wenden, welche dann in ausnahmsweise dringenden Fällen die Ermächtigung erteilen würde, mit den Bauten allfällig schon im Laufe des nächsten Winters zu beginnen, so dass es für die Betreffenden aufs Gleiche herauskommt, ob man die Beiträge jetzt bewilligt oder erst im Laufe des nächsten Winters.

Zu den einzelnen Baugeschäften übergehend, habe ich in Bezug auf die Reichenbach-Faltschen-Strasse nur zu bemerken, dass der frühere Antrag, wie er letztes Jahr vorlag, dahin gegangen wäre, einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ zu bewilligen. Nun hat aber die Staatswirtschaftskommission am 3. März letzten Jahres den Antrag gestellt, es solle in Zukunft der Staatsbeitrag für Strassen 4. Klasse höchstens 60 % betragen, welcher Antrag im Schosse des Grossen Rates unwiderrprochen geblieben ist. Es ist daher nur die Konsequenz des damals gefassten Beschlusses, wenn beantragt wird, auch im vorliegenden Falle nicht höher zu gehen als auf 60 % der Baukosten, die mit Rücksicht auf seither gemachte Erfahrungen etwas höher angesetzt werden mussten, als ursprünglich in Aussicht genommen war. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, Sie möchten dem Antrage des Regierungsrates zustimmen und eine Subvention von 60 % der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 26,760, bewilligen.

Bewilligt.

Neueinrichtung des Schiessplatzes in Ostermundigen.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist eigentlich ein Geschäft der Militärdirektion, die Vorlage musste jedoch von der Baudirektion gemacht werden, weil der Kostenbetrag aus ihrem Kredit bewilligt werden muss. Nach dem Waffenplatzvertrag von 1887 hat der Staat der Eidgenossenschaft unter anderm auch einen nach den

Normalien des schweizerischen Militärdepartements vom 15. Januar 1876 einzurichtenden Schiessplatz bei Ostermundigen nach vereinbarten Plan zur Verfügung zu stellen. Schon anfangs der 90er Jahre hat das Militärdepartement der Regierung mitgeteilt, dass der Schiessplatz ungenügend sei sowohl in Bezug auf die Einrichtung, als auch in Bezug auf den Unterhalt. Die ehellonnierte Anlage der Schiessstände biete ausserordentliche Gefahren für die manövrierenden Truppen, die Deckung der Zeigerstände sei eine durchaus ungenügende und endlich sei der Schiessplatz seit Einführung der weittragenden Waffen auch als solcher ungenügend. Der letztere Umstand hat sich namentlich in Bezug auf die hinter dem Schiessplatze liegende Waldpartie geltend gemacht. Auf den Antrag der Regierung wurde das betreffende Terrain in den letzten Jahren angekauft. In Bezug auf die vom Militärdepartement verlangte Verbesserung der Einrichtung warf die Regierung die Frage auf, ob nicht der Bund für die durch die neuen Verhältnisse notwendig gewordenen neuen Einrichtungen verantwortlich sei. Der Bund hat sich denn auch bereit erklärt, an die Einrichtungskosten einen Beitrag zu leisten. Es hat sich herausgestellt, dass folgendes nötig ist: die Erstellung eines neuen Scheibenstandes für 4 Gruppen à 5 Scheiben im Kostenbetrag von Fr. 18,500, Materialbeschaffung für den Scheibenstand zum Eindecken desselben Fr. 400, Einrichtung einer Latrine etc. Fr. 600, stabile Läute- und Telephoneinrichtung Fr. 5960, zusammen rund Fr. 25,500. Die Unterhandlungen mit dem Departement bezüglich des Beitrages der Eidgenossenschaft haben ergeben, dass das Departement 2 % der Anlagekosten, also Fr. 500 jährlich, vergüten will, und die Regierung hat geglaubt, es könne das bezügliche Abkommen zwischen der Militärdirektion und dem Militärdepartement genehmigt werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Genehmigung.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt.

Ergänzungsvorlage betreffend Korrektion und Verbaung der Gürbe.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft hätten wir mit Rücksicht auf seine grosse finanzielle Tragweite lieber verschoben, wie es überhaupt die Tendenz des Regierungsrates ist, auch in Bezug auf Wasserbauten möglichst zurückzuhalten, wo dies angängig ist. Es kann dies aber einstweilen nur bei Neubauten geschehen, während man in Fällen, wie hier, wo es sich um den Ausbau und zugleich um die Erhaltung der bereits ausgeführten Bauten handelt, nicht zurückhalten kann.

Die Gürbeverbaung hat den Grossen Rat schon wiederholt beschäftigt. Dieselbe wurde im Jahr 1854

durch ein vom Grossen Rat erlassenes Spezialgesetz ins Werk gesetzt, welches die Verhütung von Ueberschwemmungsgefahr und zugleich die Entsumpfung des Terrains in Aussicht nahm und in den Erwägungen sagt, dass es sich hier um den Schutz eines Areals von über 5000 Jucharten handle. Im Jahre 1881 hatten die Gemeinden und der Staat für diese Korrektur, gestützt auf das genannte Gesetz, bereits eine Ausgabe von Fr. 1,360,000 gemacht. Bei dem Hochwasser von 1881 stellte es sich heraus, dass die vorgenommenen Verbauungen ungenügend und zum Teil auch nicht ganz richtig ausgeführt sind. Damals wurde erstmals der Bund für den weitem Ausbau des Korrektionswerkes beigezogen. Es wurde ein Ergänzungsprojekt mit einem Kostenbetrag von Fr. 160,000 aufgestellt, an welchen Betrag der Bund eine Subvention von $\frac{1}{3}$ verabfolgte. Im Jahr 1893 wurde ein neues Projekt aufgestellt. Der Zustand der bereits ausgeführten Arbeiten war ein durchaus unbefriedigender. Die Thalsperren waren meistens zerstört, die Flusssohle im Thal hatte sich immer mehr gehoben, und ferner stellte sich das Flussprofil auch in der korrigierten Strecke in vielen Partien als zu schmal heraus. Das im Jahr 1893 genehmigte Projekt sah vor:

Profilerverweiterungen auf der Strecke Lohnstorf-Belp, also auf der bereits korrigierten Strecke	Fr. 242,000
Korrektion zwischen Pfandersmatt und der Forstsäge	> 165,000
Erweiterung des Ablagerungsplatzes bei der Forstsäge	> 107,000
Verbauungen im Gebirge	> 234,000
Summa	Fr. 748,000

Sie sehen, dass man damals den Entschluss fasste, diesem viel Schaden anrichtenden Gewässer energisch auf den Leib zu rücken. Der Bund hat denn auch hier kräftig eingegriffen und an die Verbauung im Gebirge 50, an diejenige im Thale 40 % Beitrag bewilligt. Der Kanton seinerseits bewilligte mit Grossratsbeschluss vom 23. Februar 1893 eine Subvention von $\frac{1}{3}$, d. h. von Fr. 249,000. Die im Jahre 1893 bewilligte Bau-summe von Fr. 748,000 ist nun im Laufe des letzten Jahres nicht nur vollständig aufgebraucht, sondern bereits überschritten worden. Es war dies absolut nötig, wenn man nicht noch grössern Schaden eintreten lassen wollte, als die Hochwasser von 1896 und 1897 bereits verursacht hatten. Man hat deshalb, im Einverständnis mit den Bundesorganen, die Ueberschreitung des Kredites vorläufig bewilligt in der Voraussicht, dass dieselbe in die absolut notwendige neue Vorlage betreffend die Vollendung des Baues aufgenommen werden solle.

Die Gürbe entspringt, wie den Herren bekannt ist, am Ganterisch und Nünenenstock in verschiedenen Rinnsalen, die sich beim Meierisligraben zu einem reissenden Fluss vereinigen, der von dort mit einem Gefäll von circa 20 % dem Thale zufliesst. Das obere Quellgebiet ist teilweise sehr mangelhaft bewaldet und es finden infolgedessen viele Abbrüche statt, die als Murgänge in die Ebene hinausgeschoben werden. Das Geschiebe ist ein ziemlich grobes. Da wo die Gürbe in die Ebene austritt, bildet sie einen grossen Schuttkegel, der sich so erhöht hat, dass bei Wassergrössen die Dörfer Wattenwyl und Blumenstein Gefahr laufen, überschwemmt zu werden. Von dort weg hat der Fluss bis zur Einmündung in die Aare weniger Gefäll, bloss $1\frac{3}{4}$ %. Das für die Vollendung der Gürbekorrektion

aufgestellte und dem Bundesrat letztes Jahr eingereichte Projekt hat folgendes vorgesehen:

a) Ergänzungs- und Vollendungsbauten auf früher subventionierten Strecken:	
Lohnstorf-Kaufdorfbrücke	Fr. 388,000
Erweiterung des Ablagerungsplatzes	> 25,000
Blumensteinbrücke bis Hohli	> 95,000
zusammen	Fr. 508,000
b) Neue Korrekturen und Verbauung der Seitenbäche:	
Meierisligraben bis Tschingel	Fr. 166,000
Pfandersmatt-Lohnstorfbrücke	> 73,000
Belp-Aare	> 357,000
Verbauung von Seitengraben (4 ober- und 7 unterhalb der Forstsäge).	> 110,000
zusammen	Fr. 706,000

so dass der gesamte Voranschlag für die Vollendung der Korrektur der Gürbe die Summe von Fr. 1,214,000 erreicht. Nach Anhörung der Finanzdirektion hat aber der Regierungsrat beschlossen, dieses Projekt auch jetzt wieder nach Möglichkeit zu reduzieren, und zu diesem Zwecke hat man sich entschlossen, vorerst auf die Verbauung der Seitengraben, sowie auf die Verbauung der Strecke Belp-Aare im Gesamtbetrag von Fr. 467,000 zu verzichten, hat aber dafür in die dem Bundesrat eingereichte Vorlage einen Posten für Aufforstungen im Gebiet der Oberwirtnerenalp, also im Quellgebiet, aufgenommen. Das Projekt sah vor:

Bauten im Gebirg	Fr. 261,000
Korrekturen im Thal	> 461,000
Erwerbung von Terrain im Gebiet der Oberwirtnerenalp	> 50,000
zusammen	Fr. 772,000

Beim Augenschein der eidgenössischen Kommissionen, der am 22. Mai abhin stattgefunden hat, erfuhr man, dass der Bundesrat den Antrag gestellt habe, den Posten von Fr. 50,000 für die Erwerbung aufzufordern Gebiets zu streichen, weil das gegenwärtige Forstgesetz dem Bund eine solche Subvention nicht gestatte. Die Kommissionen waren zwar nicht ganz dieser Meinung. Sie glaubten, es liesse sich durch Interpretation ein Weg finden, damit auch die absolut nötige Aufforstung vom Bund subventioniert werden könnte. Bei der Diskussion über diese Frage einigte man sich dahin, dass für die Entwässerung zur Konsolidierung der meistgefährdeten Abhänge eine Nachtragsvorlage gemacht werden solle. Diese wurde dem Bundesrat anfangs Juni eingereicht mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 70,000. Die Bundesversammlung hat dieselbe genehmigt, dagegen die Fr. 50,000, von denen ich vorhin gesprochen habe, allerdings nicht bewilligt. Unterm 23. Juni bewilligte der Bundesrat seine Kredite auf folgende Aufstellung hin:

1. Bauten im Gebirge:	
Verbauung in den obersten Partien des Quellgebietes	Fr. 70,000
Quellgebiet-Meierisligraben	> 166,000
Meierisligraben-Hohli	> 32,000
Hohli-Blumensteinbrücke	> 68,500
Ablagerungsplatz	> 25,000
zusammen	Fr. 361,500
2. Korrekturen im Thal:	
Wattenwyl-Pfandersmatt	Fr. 145,000
Pfandersmatt-Lohnstorf	> 73,000
Lohnstorf-Kaufdorfbrücke, resp. Belp	> 243,000
zusammen	Fr. 461,000

oder im gesamten die Ihnen heute vorliegende Devisumsomme von Fr. 822,500. An diese Kostensumme hat der Bund wie früher für die Bauten im Gebirge 50 %, im Maximum Fr. 180,750, für die Korrekturen im Thal 40 %, im Maximum Fr. 184,400, im ganzen also Fr. 365,150 bewilligt, zahlbar in 7 Raten von jährlich höchstens Fr. 55,000, erstmals 1901. Der Kanton wird nun nicht anders können, als ebenfalls eine Subvention bewilligen und zwar in der Höhe derjenigen, die er früher bewilligt hat, das heisst ein Drittel der Vorschlagssumme, im Maximum Fr. 274,166. An diese Bewilligung würde man die üblichen Bedingungen knüpfen und namentlich auch in Aussicht nehmen, dass die Arbeiten in einem Zeitraum von wenigstens sieben Jahren ausgeführt werden sollen, damit die einzelnen Jahresbudgets nicht allzusehr belastet werden. Wir beantragen Ihnen die Bewilligung dieses Kredits gemäss dem Ihnen gedruckt vorliegenden Antrag.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zur Begründung des Antrages der Regierung wird es genügen, auf einen Passus hinzuweisen, der sich in der Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte betreffend die Verbauung und Korrektur der Gürbe findet, wo es unter anderem heisst: « Es ist aller Anerkennung wert, dass die Regierung von Bern es mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage von Bund und Kanton verstanden hat, aus dem technisch ganz richtig aufgestellten allgemeinen Projekte die weniger dringlichen Arbeiten auszuscheiden und einstweilen nur diejenigen in Vorschlag zu bringen, deren Notwendigkeit eine unbestrittene ist. » Es sind also diese Arbeiten, welche subventioniert werden sollen, vom Bundesrat und auch von den eidgenössischen Räten als unbedingt notwendig bezeichnet worden. Aus dem Bericht des Herrn Baudirektors haben Sie vernommen, dass ursprünglich von den technischen Organen des Bundes und des Kantons weitergehende Vorschläge gemacht worden sind, dass aber eine bedeutende Reduktion vorgenommen wurde, hauptsächlich auf Veranlassung des Finanzdirektors. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich sehr gern mit dieser Reduktion des Projektes einverstanden, und sie hat auch den Akten mit Vergnügen entnommen, dass seitens der Regierung die bestimmte Absicht kundgegeben wurde, nicht nur im Gebiet der Gürbe zu verbauen und zu korrigieren, sondern namentlich auch der Aufforstung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Schon wiederholt wurde in den Räten darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht genüge, bei derartigen Wildwassern den Ingenieur wirken zu lassen, sondern dass es durchaus notwendig sei, dass auch der Forstmann sich an die Arbeit mache, d. h. dass als eine absolut notwendige Ergänzung der Arbeiten des Ingenieurs die Arbeit des Forstmannes zu betrachten sei. Es hat denn auch an Anstrengungen der Regierung nach dieser Richtung hin nicht gefehlt, um der Korrektur der Gürbe durch Aufforstungsarbeiten im Einzugsgebiete dieses Wildwassers und der verschiedenen Zuflüsse desselben die Krone aufzusetzen. Allein es hat sich herausgestellt, wie anderwärts auch, dass es ausserordentlich schwer hält, die projektierten Aufforstungen durchzuführen, weil man vielerorts auf heftigen Widerstand seitens der betreffenden Weideigentümer stösst. Diese erklären, sie können ihre Weiden nicht ohne weiteres zu Aufforstungszwecken hergeben, indem ihnen nicht zugemutet werden könne, sich zu

Gunsten der untenliegenden Eigentümer zu opfern, welche unter den Verheerungen des Wildwassers mehr zu leiden haben, als die betreffenden Weideigentümer. Diese letzteren nutzen ihre Weiden lieber als Weidland, als dass sie dieselben zum Zwecke der Aufforstung hergeben, und man wird so lange mit dieser Opposition zu rechnen haben, als es nicht gelingen wird, auf dem Wege der Revision des eidgenössischen Forstgesetzes zu erreichen, dass nicht nur an die Kosten der Aufforstung selber, sondern auch an die Expropriation der betreffenden Weiden Bundes- und Kantonsbeiträge verabfolgt werden. Es ist den Herren bekannt, dass eine Revision des eidgenössischen Gesetzes in Arbeit war, welche als wesentliche Bestimmung diese Subvention für die Erwerbung von Weiden in Aussicht genommen hat. Nun hat dieses eidgenössische Forstgesetz bekanntlich wegen der angeblichen Finanznot des Bundes vorläufig zurückgestellt werden müssen und es ist deshalb die weitere Behandlung desselben verschoben worden. Infolgedessen konnte man diesen wichtigen Artikel vorläufig noch nicht in Gesetzeskraft treten lassen. Nach und nach hat sich aber doch die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass wenn man auch das ganze Revisionswerk nicht durchbringt, doch wenigstens dieser wichtige Artikel revidiert werden könnte in dem Sinne, dass bei derartigen wichtigen Aufforstungen, wie gerade im vorliegenden Fall, auch an die Expropriation der Weiden Subventionen verabfolgt werden können. Erst wenn dies gelingen wird, wird man in Bezug auf die Aufforstung in den Einzugsgebieten der Wildwasser zu einem gedeihlichen Resultat gelangen.

Die Kommission beantragt Ihnen, Sie möchten dem Antrag des Regierungsrates in Bezug auf die Korrektur der Gürbe zustimmen.

Angenommen.

Wahl des Bankpräsidenten der Kantonalbank.

Präsident. Der Regierungsrat teilt mit: « Gemäss dem Vorschlag der Finanzdirektion wird dem Grossen Rat beantragt, es sei Bankpräsident Johann Hirter auf eine neue Amtsperiode in seinen Funktionen zu bestätigen. »

Bei 176 ausgeteilten und ebenso vielen eingegangenen Stimmzetteln, wovon sechs leer oder ungültig, erhalten Stimmen:

Herr Hirter	164
» Elsässer	3
» Heller	1
» Bauer	1
» Bühlmann	1

Gewählt ist somit Herr Johann Hirter, bisheriger Bankpräsident.

Aufnahme eines Anleihe für die Kantonalbank.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich in der Begründung des Antrages, welchen der Regierungsrat stellt, möglichst kurz fassen und glaube mich noch kürzer fassen zu dürfen, da die vor nicht mehr als einem Jahre im Grossen Rate, ebenfalls wegen Aufnahme eines Anleihe für die Kantonalbank, gepflogenen Verhandlungen den Mitgliedern des Grossen Rates wohl noch in Erinnerung sein werden und heute ungefähr die nämlichen Verhältnisse obwalten, wie damals, die zu einem neuen Anleihen Veranlassung geben.

Sie haben noch in Erinnerung, zu welchem Zwecke im Juni des vorigen Jahres ein Anleihen von 15 Millionen zu Händen der Kantonalbank negociert wurde. Es geschah, um die Kantonalbank in den Stand zu setzen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, die sie nach verschiedenen Richtungen hin übernommen hat, namentlich zur Beschaffung des Obligationenkapitals der verschiedenen bernischen Eisenbahngesellschaften, sowie zur Bestreitung ihres Anteils der ersten Anleihe von 60 Millionen zur Finanzierung des Simplondurchstichs. Die damals aufgenommenen 15 Millionen haben ihre Verwendung zu den genannten Zwecken gefunden. Auf die Details will ich nicht eingehen; dieselben gehen übrigens aus dem gedruckten Vortrage der Finanzdirektion hervor.

Die 15 Millionen sind nun aber nicht genügend, um die Kantonalbank in den Stand zu setzen, weiter eingegangenen Verpflichtungen, namentlich auch zu Eisenbahnzwecken, nachzukommen und den vermehrten Ansprüchen zu genügen, welche an die Bank gestellt werden.

Wenn man heute, nach so kurzer Zeit, mit einem neuen Antrag auf Aufnahme eines Anleihe vor den Grossen Rat tritt, so liegt die Frage nahe: Warum hat man nicht vor einem Jahre ein grösseres Anleihen aufgenommen und in ausgedehnter Masse für die Befriedigung der Bedürfnisse der Kantonalbank gesorgt? Hieran sind hauptsächlich zwei Ursachen schuld. Vor allem aus hat man damals den Geldmarkt nicht als einen günstigen betrachtet. Er war erheblich ungünstiger als 1, 2, 3 Jahre vorher, wo der Kanton Bern im Falle war, 3 %-ige Konversionsanleihen für sein eigenes Staatsanleihen, sowie für ein Anleihen der Hypothekarkasse zum nämlichen Kurse abzuschliessen, wie letztes Jahr ein 3½ %-iges Anleihen. Vor einem Jahre war man im Ungewissen, ob diese ungünstige Lage des Geldmarktes anhalten werde oder nicht. Man konnte nach beiden Richtungen hin Vermutungen hegen, doch ging die Hoffnung mehr dahin, es werde sich der Geldmarkt wieder verbessern in dem Sinne, dass das Geld flüssiger und der Zinsfuß niedriger werde, so dass man also im Notfalle nach 1 oder 2 Jahren ein Anleihen zu günstigeren Bedingungen werde abschliessen können. Ein anderer Umstand, der dazu beitrug, dass man sich damals mit einem Anleihen von 15 Millionen begnügte, liegt darin, dass die Kantonalbank glaubte und mit vollem Rechte erwarten konnte, dass die Titel der Anleihen, bei welchen sie mitwirkte, namentlich diejenigen des Simplonanleihe, Abnehmer finden werden, d. h. dass sie nur die Vermittlerin zwischen Schuldner und Gläubiger sei und in kurzer Zeit von einem grossen Teil dieser Engagements wieder

losgelöst sein werde. Dies ist nun nicht der Fall gewesen. In dieser Beziehung hat sich nicht nur die Kantonalbank, sondern hat man sich allgemein geirrt, indem niemand daran denken konnte, dass der Geldmarkt nach so kurzer Zeit sich so rapid verschlechtern werde. Nicht nur war es nicht möglich, die Titel aus unsern bernischen Eisenbahnleihen für die Spiez-Erlenbachbahn, die Spiez-Frutigenbahn, für die schon längst und gut konsolidierte Emmenthalbahn etc. zu einem Kurse an Mann zu bringen, bei dem man, wenn auch keinen Vorteil, so doch wenigstens keinen Schaden gehabt hätte, sondern es war nicht einmal möglich, diejenigen Obligationen, welche eigentlich den Charakter von Bundesobligationen haben, nämlich die Titel des Simplonanleihe, die vom Bunde garantiert sind, an Mann zu bringen, indem auch diese allerbesten Titel, wie andere Papiere, im Verlaufe dieses Jahres einen eigentlichen Kurssturz erlitten haben, so dass heute solche Tittel an der Börse zum Kurse von 95 % gehandelt werden, also 5 oder 5½ % niedriger, als vor einem Jahre, und wollte man grössere Posten verkaufen, so wäre der eigentliche Kurs noch einige Prozent tiefer. Die Kantonalbank hat daher ihre Abschnitte aus den vermittelten Anleihen nicht in dem Masse wiederum flüssig machen können, wie sie es erwartete, sondern hat dieselben zu einem guten Teil im Portefeuille behalten müssen. Dazu kommen nun noch weitere Verpflichtungen, welche die Kantonalbank zu Gunsten der verschiedenen Eisenbahngesellschaften eingegangen ist und welche ihren Geldstand für die nächste Zukunft stark in Anspruch nehmen. Ferner ist für ihre Finanzverhältnisse von Nachteil, dass ein guter Teil derjenigen Mittel, welche sie gegenwärtig im Depot hat, in nächster Zeit zurückgezogen werden wird. So hat die Kantonalbank z. B. vom Simplonanleihen noch einige Millionen im Depot. Dieses Depot wird aber, wie auch bei andern mitkontrahierenden Banken, mit dem Fortschreiten der Arbeiten am Simplon nach und nach zurückgezogen. Das gleiche ist auch der Fall in Bezug auf unsere bernischen Eisenbahnunternehmungen. Die verschiedenen Gesellschaften hatten bei Beginn der Arbeiten vorrästiges Geld, indem sie sich Aktieneinzahlungen machen liessen, welche nicht sofort verwendet werden konnten. Die betreffenden momentan vorrästigen Gelder wurden bei der Kantonalbank deponiert; allein mit dem Fortschreiten der Arbeiten aller dieser Eisenbahngesellschaften werden natürlich auch diese Gelder beansprucht und bei der Kantonalbank zurückgezogen. Zu allem dem kommt noch der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Kantonalbank, der stetsfort im Zunehmen begriffen ist. Es ist erfreulich, zu sehen, wie der Geschäftsbetrieb der Kantonalbank sich ausdehnt und welche Summen da verkehrt werden, Summen, die sehr viel grösser sind als noch vor 10 Jahren. Allein auf der andern Seite erfordert dies auch eine Vermehrung der Betriebsmittel der Bank, die schon seit Jahren mit der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes nicht im Einklang stehen. Das Grundkapital der Kantonalbank im Betrage von 10 Millionen hat seit dem Jahre 1880 nur auf dem Papier eine Vermehrung erfahren, indem der Grosse Rat im neuen Kantonalbankgesetz von 1898, das vom Volke angenommen wurde, verordnete, das Grundkapital der Kantonalbank solle von 10 auf 15 Millionen erhöht werden, wobei gleichzeitig dem Grossen Rate die Kompetenz eingeräumt wurde, das Grundkapital eventuell bis auf 20 Millionen zu vermehren. Dieser Beschluss ist bis jetzt noch nicht vollzogen, indem der

Kantonalbank weder die 5, noch die 10 Millionen zur Verfügung gestellt wurden. Die Kantonalbank verlangt nun mit vollem Recht, dass die erwähnte Gesetzesvorschrift vollzogen werde. Sie macht dabei auf die Verhältnisse aufmerksam, die ich soeben auseinandergesetzt habe, sowie ferner darauf, dass die festen Betriebsmittel der Bank durchaus in keinem richtigen Verhältnis zu ihren Verpflichtungen und ihrem Geschäftsverkehr stehen. Ich will diesbezüglich nur einige wenige Zahlen mitteilen. Währenddem noch im Jahre 1890 das eigene Kapital der Kantonalbank 24 % der Passiven ausmachte, hat sich dieses Verhältnis von 1890 bis 1899 in der Weise verschlimmert, dass das eigene Kapital der Bank nur noch 10 % ihrer Passiven beträgt, ein Verhältnis, von dem wohl jedermann, auch wenn er nicht gerade ein patentierter Bankier ist, anerkennen muss, dass es kein richtiges ist. Es ist deshalb an der Zeit, dem Begehren der Kantonalbank zu entsprechen und das Grundkapital und damit ihre festen Betriebsmittel um 10 Millionen zu vermehren. Eine Vermehrung um 5 Millionen ist, wie gesagt, bereits im Kantonalbankgesetz vorgesehen, so dass es darüber keiner Beschlussfassung bedarf, und was die weiteren 5 Millionen betrifft, so wird der Grosse Rat, wenn das vorliegende Anleihen von ihm und dem Volke genehmigt wird, einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen haben.

Nun lautet aber der Antrag des Regierungsrates nicht nur auf ein Anleihen von 10, sondern auf ein solches von 20 Millionen. Die weiteren zehn Millionen sind zum gleichen Zweck erforderlich, zu welchem man teilweise im Vorjahre ein Anleihen von 15 Millionen aufgenommen hat, nämlich um die Kantonalbank in den Stand zu setzen, dem Staate, als dessen Bankier, die nötigen Vorschüsse zur Ausrichtung der noch rückständigen Subventionen an Eisenbahngesellschaften zu machen. Ich sage der Bankier des Staates deswegen, weil im Kantonalbankgesetz ausdrücklich gesagt ist, dass die Kantonalbank nebst andern Aufgaben auch die habe, den Geldverkehr des Staates zu vermitteln. Wenn also der Staat in die Lage kommt, sich Geldmittel verschaffen zu müssen, so hat er sich vor allem aus an die Kantonalbank zu wenden, und wenn diese die Mittel nicht besitzt, so hat der Staat als Schöpfer der Kantonalbank seinerseits die Pflicht, ihr diese Mittel zur Verfügung zu stellen.

Man kann auch die Frage aufwerfen, wie dies bereits bei einem andern Anlass geschehen ist, warum der Staat Geld entlehnen müsse, um seine Eisenbahnsubventionen zu bezahlen, nachdem bei Beratung des Subventionsbeschlusses von 1897 mitgeteilt worden sei, dass dem Staat diese Mittel zur Verfügung stehen. Dies ist sehr leicht zu erklären und es ist in dieser Beziehung absolut kein Widerspruch vorhanden. Im Februar 1897 verfügte der Staat reichlich über diejenigen Mittel, welche zur Ausrichtung der Eisenbahnsubventionen erforderlich sind und welche rund 17 Millionen betragen, wovon mehr als 10 Millionen bereits ausgerichtet sind. Damals dachte niemand daran, dass der Staat seine Titel, die er zu den besten, erstklassigsten und solidesten rechnete, nicht jeder Zeit ohne Verlust werde versilbern können. Die seither eingetretene rasche Verschlechterung des Geldmarktes hat nun aber den Staat verhindert, seine eigenen Wertpapiere in bares Geld umzuwandeln, um seine Subventionen ausrichten zu können. Bereits im Vorjahre, bei Behandlung des frühern Anleihens, hat der Grosse Rat erklärt, er halte es für richtig, dass der Staat, um

sich Geld zu verschaffen, nicht seine Titel verkaufe, sondern sich durch momentane Anleihen und Vorschüsse seitens der Kantonalbank das nötige Geld verschaffe. Der zweite Teil des Anleihens, über die Vermehrung des Grundkapitals der Kantonalbank hinaus, ist also dazu bestimmt, der Kantonalbank die Mittel zu liefern, um dem Staat die notwendigen Vorschüsse machen zu können.

Das Bedürfnis zur Aufnahme des neuen Anleihens ergibt sich aus diesen Thatsachen und Verhältnissen zur Genüge, und es kann sich daher nur noch fragen, ob die Art und Weise, wie der Regierungsrat dieses Anleihen zu negociieren vorschlägt, richtig sei und der Vertrag, der zu diesem Zwecke mit einem Konsortium von Banken abgeschlossen wurde, angenommen werden könne. Dieser Vertrag ist nach jeder Richtung hin nach dem alten Typus abgefasst. Man hat sich an das auswärtige Kapital gewendet, und da im Ausland auch niemand Geld hat als die Franzosen, so wendete man sich an diese, und zwar sind es wiederum die gleichen Banken, wie bisher immer, die Banque de Paris et des Pays-Bas und der Crédit Lyonnais, in Verbindung mit der Kantonalbank von Bern selber, welche dieses Anleihen liefern wollen.

Es wurde der Einwand erhoben und auch in öffentlichen Blättern kritisiert, warum man das Anleihen nicht im Inland abgeschlossen, sondern sich wieder an das Ausland gewendet und damit die unleugbaren Nachteile, welche mit der beständigen Vermehrung der Verpflichtungen der französischen Finanz gegenüber verbunden sind, vermehrt habe. Diese Nachteile liegen darin, dass man dem Ausland in gewissem Masse tributpflichtig wird, dass man in eine gewisse Abhängigkeit gerät und namentlich die Valuta und den Wechselkurs verschlechtert, indem die Anleihezinse in Frankreich in französischer Währung zahlbar sind. In Beherzigung der Bemerkungen, die vor einem Jahre in dieser Beziehung auch im Grossen Rat gefallen sind, hat die Regierung und namentlich die Kantonalbank, das Organ der Regierung in dieser Angelegenheit, nicht unterlassen, den Versuch zu machen, im Inland ein solches Anleihen aufzunehmen. Sie hat sich zu diesem Zwecke mit leistungsfähigen schweizerischen Banken, speziell Basler und Genfer Banken, in Verbindung gesetzt und auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen gesucht. Nun ist aber sofort folgendes zu Tage getreten. In erster Linie konnte und wollte die schweizerische Finanz nicht dazu Hand bieten, ein $3\frac{1}{2}$ %-iges Anleihen zu vermitteln, da in der Schweiz $3\frac{1}{2}$ %-ige Titel nicht mehr beliebt seien, von 3 %-igen gar nicht zu reden; das Anleihen müsse deshalb ein 4 %-iges sein. Nun hätte sich die Regierung auch auf diesen Boden begeben können, indem sie der Ansicht ist, dass bei den gegenwärtigen Geldmarkt- und Zinsverhältnissen auch ein 4 %-iges Staatsanleihen gerechtfertigt werden könnte, wenn die übrigen Bedingungen, namentlich der Emissionskurs, entsprechende wären und namentlich wenn ein Gelingen des Anleihens als sicher in Aussicht stünde und nicht zu befürchten wäre, dass dasselbe schliesslich den übernehmenden Banken, zu welchen natürlich auch die Kantonalbank mit einem bedeutenden Betrage gehört hätte, auf dem Hals bleibe. Nun war aber der Kurs durchaus kein so günstiger, wie man hätte erwarten können, indem erklärt wurde, dass bestenfalls ein Kurs von $97\frac{1}{2}$ gewährt werden könne, also kein günstigerer Kurs, als vor einiger Zeit für das Gemeindeanleihen der Stadt Bern gewährt wurde, obschon doch

der Kredit des Staates grösser ist, als der gewiss ganz unanfechtbare Kredit der Stadt Bern und obschon, was von grosser Wichtigkeit ist, die Titel des Staates Bern marktfähiger und auch auf ausländischen Börsen beliebter sind, als diejenigen eines blossen Gemeindeanleihens. Diese Erscheinung, dass man dem Staate Bern nicht bessere Bedingungen bewilligen wollte, als einige Zeit vorher der Stadt Bern, lässt sich nur darauf zurückführen, dass sich unterdessen der Geldmarkt in rapidem Rückgang noch mehr verschlechtert hat und zur Realisierung eines solchen Staatsanleihens noch weniger geneigt ist, als kurze Zeit vorher. Es geht dies übrigens auch daraus hervor, dass das Anleihen der Stadt Bern nur scheinbar ein schweizerisches war, denn man weiss nun nachträglich, dass der grösste Teil der Titel nach Frankreich gegangen ist und die Banken in Basel und namentlich in Genf nur den Vermittler spielten. Es sind jedenfalls $\frac{2}{3}$ des gesamten Anleihens ins Ausland gegangen, ja sogar $\frac{3}{4}$, wie mir Gewährsleute versicherten, die in dieser Beziehung einen Einblick haben. Aus dem Kanton Bern selber wurde auf das Anleihen der Stadt Bern nur eine ganz minime Summe gezeichnet. Die Schwierigkeiten nehmen also beständig zu, ein Anleihen aufzunehmen, nicht nur im allgemeinen, sondern ganz speziell in der Schweiz. Das ist denn auch bei diesem Anlasse weiter zum Ausdruck gekommen durch die Erläuterung der schweizerischen Finanz, dass ein 20 Millionen-Anleihen in der Schweiz nur aufzulegen möglich sei, wenn auch französische Banken beigezogen werden können. Es fanden deshalb bei den nämlichen französischen Banken, mit welchen nun der Regierungsrat abgeschlossen hat, Anfragen statt, ob sie sich bei einem solchen schweizerischen Anleihen in einem gewissen Masse beteiligen wollen. Dies wurde aber von diesen Banken rundweg von der Hand gewiesen. Dieselben erklärten, sie wollen ihre guten Dienste leisten in der Weise, dass sie ihre Comptoirs ermächtigen, Subskriptionen entgegenzunehmen, allein direkt mitwirken werden sie in keiner Weise. Damit, erklärte die schweizerische Finanz, sei ein internes, schweizerisches 20 Millionen-Anleihen zur Unmöglichkeit geworden, es könne nur noch von einem Anleihen von 10 Millionen die Rede sein, wobei vorbehalten werden müsse, dass die Kantonalbank selber sich in bedeutendem Masse daran beteilige, — eine Anleiheoperation, deren vollständiges Gelingen man durchaus nicht garantieren konnte, bei welcher vielmehr ein teilweiser Misserfolg durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gehörte, womit dem Kanton Bern und der Kantonalbank nicht gedient gewesen wäre. Diese Eventualität, nämlich ein Misserfolg, ist bei dem Anleihen, wie wir es proponieren, nach den bisherigen Erfahrungen ausgeschlossen. Alle unsere bisherigen Anleihen, die wir mit den französischen Banken abschlossen, haben sich ganz glatt abgewickelt. Die Verpflichtungen, welche die Banken übernahmen, wurden pünktlich auf den Termin erfüllt und zwar ohne dass diese Banken vorher eine Anleiheemission vornehmen, um mit Ach und Krach die betreffenden Millionen zusammenzubringen, wobei nicht selten fingierte Zeichnungen gemacht werden, nur um einen äusserlichen Erfolg der Anleiheoperation verzeichnen zu können. Unsere Titel sind schon untergebracht, beinahe bevor die Anleiheunterhandlungen beendet sind. Die französischen Banken haben eine so grosse und reiche Klientenschaft, dass sie die Titel unterbringen können, ohne dass irgendwelche Schwierig-

keiten damit verbunden sind. Wenn also diese französischen Banken das Anleihen übernehmen, so ist damit nach bisheriger Erfahrung der vollste Erfolg gesichert und setzt man sich nicht dem Risiko eines Misserfolges aus, was in der Finanzgeschichte des Kantons Bern etwas Unerhörtes wäre. Ebenso setzt man auch die Kantonalbank nicht der für sie nach verschiedenen Richtungen schädlichen Eventualität aus, bei einem solchen missglückten bernischen Staatsanleihen mitgewirkt und vielleicht die Hauptrolle übernommen zu haben.

Von den 20 Millionen übernehmen die französischen Banken 15 Millionen, die Kantonalbank von Bern 5 Millionen, gleich wie schon bei den frühern Anleiheoperationen. Von den 5 Millionen wird die Kantonalbank nach bisherigem Usus einen guten Teil an andere schweizerische Banken abgeben, speziell auch dem bernischen Finanzsyndikat, so dass ihr vielleicht circa 2 Millionen verbleiben. Sie und die andern schweizerischen Banken werden aber damit gar nichts zu thun haben, als den Gewinn davon einzustecken. Die Arbeit werden die französischen Banken verrichten; sie werden für die Unterbringung der Titel sorgen und auf den Termin das Geld abliefern, ohne dass die Kantonalbank und ihre schweizerischen Mitanteilhaber hiebei irgend etwas zu thun haben. Der Gewinn, der hieraus für die Kantonalbank resultieren wird, ist ein nicht unansehnlicher. Beim letzten 15 Millionenanleihen konnte die Kantonalbank Fr. 40—50,000 Gewinn einstreichen, ohne irgendwelche Mühe zu haben, und ähnlich wird es auch hier gehen. Es ist dies ein kleiner Beitrag an den grossen Kursverlust, der mit diesem Anleihen verbunden ist. Dieser Kursverlust ist auch diesmal wieder der Hauptpunkt, der in Berücksichtigung zu ziehen ist und das diesmalige Anleihen von demjenigen des letzten Jahres unterscheidet. Während man das letztjährige Anleihen zum Kurs von 96 abschliessen konnte, konnte diesmal nur ein Kurs von 92 erlangt werden. Es hat an Bemühungen und langandauernden Verhandlungen mit den Banken nicht gefehlt und es haben dieselben auch einen gewissen Erfolg gehabt. Ursprünglich sprachen die Banken sogar von einem Kurs von 89, sie gingen dann auf 90, später auf 91, und schliesslich konnte man einen Kurs von 92 erreichen. Ein weitergehendes Entgegenkommen konnte nicht erzielt werden und es würde nichts nützen, die heutige Vorlage zu verwerfen, um einen bessern Kurs zu erlangen; es würde dies für einstweilen die Ablehnung eines Anleihens überhaupt bedeuten.

Wenn man nun aber die Sache näher betrachtet, so ist dieser tiefe Kurs nicht so erschrecklich, wie es auf dem ersten Blick erscheint, wenn man ihn nämlich mit dem Geldmarkt im allgemeinen in Vergleichung und Zusammenhang bringt. Vor einem Jahre, wo wir einen Kurs von 96 % erlangt haben, sind alle diejenigen Papiere, die man zur Vergleichung heranziehen kann, auch um 4 % höher gestanden als heute. Die hauptsächlichsten dieser Titel stehen sogar effektiv, wenn man grössere Posten verkaufen wollte, um mehr als 4 % tiefer, als im Vorjahr. Der heutige Kurs von 92 % ist also nur der Ausdruck der gegenwärtigen Verhältnisse und unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist derselbe zu beurteilen. Und wenn man diesen Kurs eines $3\frac{1}{2}$ %igen Anleihens mit einem 4 %igen Anleihen zum Kurse von $97\frac{1}{2}$ % in Vergleichung bringt, so ist das Anleihen immer noch ein günstiges zu nennen. Man kann diese Vergleichung auf verschiedene Arten

vornehmen. Im Vortrag der Finanzdirektion wurde nach einer dieser Vergleichsarten gerechnet, wobei man zum Schlusse gelangte, dass für die Verzinsung des Anleiheus und die Verzinsung und Tilgung der Kursdifferenz eine Summe von jährlich Fr. 764,000 aufgewendet werden müsste, also etwas mehr als 3,8 %, während für die Verzinsung und die Tilgung der Kursdifferenz eines Anleiheus von 4 % bei einem Kurs von 97½ % Fr. 823,000 aufgewendet werden müssten, also etwas mehr als 4,1 %, so dass sich immerhin eine Zinsdifferenz von ⅓ % ergibt. Man kann auch nach einer andern Manier rechnen und sagen: Zur Verzinsung eines Anleiheus von 20 Millionen à 3½ % müssen jährlich Fr. 700,000 aufgewendet werden. Statt 20 Millionen erhält man aber effektiv nur Fr. 18,200,000 (Kursdifferenz Fr. 1,600,000, französischer Stempel, den man in Gottes Namen mit in den Kauf nehmen muss, Fr. 200,000); berechnet man nun, welchen Zinsfuss ein Zins von Fr. 700,000 von Fr. 18,200,000 Kapital repräsentiert, so gelangt man wiederum zu einem Zinsfuss von circa 3,8 %. Ein 4 %-iges Anleihen von 20 Millionen würde Fr. 800,000 Zins erfordern und statt 20 Millionen würde man effektiv nur Fr. 19,500,000 erhalten, was einen wirklichen Zinsfuss von 4,1 % ergibt. Also auch rein mathematisch gerechnet, ist das vorliegende Anleihen günstiger, als das proponierte 4 %-ige Anleihen, vorausgesetzt, dass das letztere wirklich gelungen wäre.

Der vorliegende Vertrag weicht auch in Bezug auf die Anleiheudauer und den Beginn der Amortisation von demjenigen des Vorjahres ab. Während letztes Jahr nur eine Anleiheudauer von 30 Jahren vorgesehen wurde, beträgt dieselbe im vorliegenden Falle 60 Jahre. Das Anleihen ist während 60 Jahren zu verzinsen und während 50 Jahren, von 1911 hinweg, mittelst Annuitäten zurückzubezahlen. Bringt man diese Bedingungen mit dem geplanten 4 %-igen Anleihen in Vergleichung, so ergeben sich wiederum gewisse Vorteile, indem das 4 %-ige Anleihen nur auf eine Dauer von 20 Jahren bewilligt werden wollte. In 20 Jahren wäre also der Staat oder die Kantonalbank genötigt gewesen, die 20 Millionen neu zu entlehnen. Unter Umständen hätte dies keinen Nachteil zur Folge gehabt, ja vielleicht noch einen Vorteil geboten, indem vielleicht in jenem Zeitpunkt der Geldmarkt ein günstigerer gewesen wäre. Allein die Möglichkeit des Gegenteils ist ebensogut vorhanden und in diesem Falle, d. h. wenn der Geldmarkt ebenso ungünstig oder vielleicht noch ungünstiger wäre als heute, würden wir den gleichen Kursverlust wie heute nochmals erleiden und weitere 20 Jahre später vielleicht zum dritten Mal, während nach dem vorliegenden Vertrag die Frist 60 Jahre beträgt. Nun gilt aber diese Frist nicht für beide Parteien, sondern nur für die Anleiheudanken, in dem Sinne, dass während diesen 60 Jahren das Anleihen von den Gläubigern nicht gekündigt werden kann. Der Kanton ist also während 60 Jahren vollständig frei und wird vom Gläubiger unbelästigt bleiben. Umgekehrt aber hat sich der Kanton vorbehalten, seinerseits schon in verhältnismässig kurzer Frist (in zehn Jahren) aufkünden zu können und das Anleihen ganz oder in beliebigen Teilen zurückzubezahlen. Wenn also in 10 Jahren die Verhältnisse auf dem Geldmarkt günstiger sind und der Zinsfuss statt 4 % und mehr wieder 3½ % beträgt oder man sogar, wie es bisher wiederholt möglich war, ein Staatsanleihen zu 3 % negociieren kann, so kann der Staat von dieser günstigen

Sachlage profitieren und das Anleihen ganz oder teilweise aufkünden; er kann wohlfeileres Geld aufnehmen und damit beliebige Summen des Anleiheus zurückbezahlen, oder er kann auch — was im Bereich der Möglichkeit liegt und was wir alle hoffen wollen — wenn in 10 Jahren die begonnene Eisenbahnpolitik sich wiederum konsolidiert hat und abgewickelt werden kann, wie dies vor einigen Jahren der Fall war, so dass die in die im Bau begriffenen Eisenbahnen gesteckten Summen wieder zurückfliessen, diese Summen zur Rückzahlung des Anleiheus verwenden, wie er im Jahre 1897 eine grosse Summe der zurückgeflossenen Eisenbahnsubventionsgelder für diesen Zweck verwendete. Das ist denn auch in meinen Augen ein grosser Trost für den Staat und geeignet, die Furcht vor der Abhängigkeit vom Ausland wesentlich zu mildern. Man kann nicht durch eine Aufkündigung seitens des Gläubigers beunruhigt werden, indem das Recht zur Aufkündigung nur ein einseitiges, beim Schuldner liegendes ist.

Zum Schlusse will ich auch hier noch eine Erklärung abgeben, weshalb die Sache so pressant ist. In Art. 8 des Anleiheusvertrages ist, wie auch in den frühern Anleiheusverträgen, dem Kanton Bern resp. der Kantonalbank eine bestimmte Frist eingeräumt, innert welcher der Anleiheusvertrag zur Perfektion gelangen, also die Volksabstimmung in genehmigendem Sinne passiert haben muss. Die vertragschliessenden Banken wollen sich nur bis zum 1. Oktober verpflichten und wenn vorher gewisse Ereignisse eintreten sollten, so können sie vom Vertrage zurücktreten, dann nämlich, wenn der Kurs der 3 %-igen französischen Rente unter 78,75, derjenige der englischen Consols unter 96 fallen sollte, sowie wenn eine schwere Epidemie sei es in der Schweiz oder in Frankreich ausbrechen, oder in- oder ausserhalb Europas ein Krieg zwischen zwei oder mehreren europäischen Mächten entstehen sollte. Dieser Vorbehalt ist ein begreiflicher. Wenn sich die Banken auf einen verhältnismässig längern Termin hinaus verpflichten, 20 Millionen zur Verfügung zu halten, so müssen sie mit gewissen Ereignissen, die auf den Geldmarkt von grossem Einfluss sein können, rechnen. Andererseits können die Banken natürlich auch nicht allzulange an ihre Verpflichtungen gebunden werden, sondern müssen in verhältnismässig kurzer Frist wissen, woran sie sind. Wäre der Grosse Rat zum Abschluss des Anleiheus kompetent, so würde der Termin viel kürzer bemessen worden sein. Da nach unsern konstitutionellen Einrichtungen eine Volksabstimmung stattzufinden hat, und für eine solche doch circa ein Monat Zeit in Anspruch genommen werden muss, so wurde die Frist auf den 1. Oktober festgesetzt. Die Volksabstimmung kann nicht vor dem 30. September stattfinden; auf jenen Tag aber ist deren Anordnung möglich, indem die erforderlichen Vorbereitungen von der Regierung, so viel an ihr, bereits getroffen sind. Die im Falle Ihrer Zustimmung zu erlassende Botschaft ans Volk ist bereits gedruckt und wird Ihnen heute noch zur Genehmigung vorgelegt werden. Mit deren Versendung kann also eventuell sofort begonnen werden. Ohne diese Vorbereitungen, die, falls der Grosse Rat nicht eintreten will, unnütz gewesen sind, wäre es nicht möglich, die Volksabstimmung auf den 30. September anberaumen zu können.

Dies im allgemeinen und im speziellen die Begründung des vorliegenden Antrages. Ohne mich vorläufig

darüber weiter zu verbreiten, empfehle ich Ihnen, demselben Ihre Genehmigung zu erteilen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen nach gründlicher Prüfung des Geschäftes einstimmig, Sie möchten dem Antrag des Regierungsrates zustimmen. Der sehr eingehende mündliche Rapport des Herrn Finanzdirektors enthebt mich der Pflicht, mich noch eingehend des nähern über die Sache auszusprechen. Ich beschränke mich deshalb darauf, noch einige Punkte zur Ergänzung anzuführen.

Vorerst ist festzustellen, dass es sich bei dieser Anleiheaufnahme nicht darum handelt, allfällige Betriebsdefizite der Staatsrechnung zu decken. Das Anleihen steht mit der Staatsrechnung und dem Budget durchaus in keiner Beziehung; dem zu errichtenden Passivposten wird ein zu errichtender Aktivposten gegenüberstehen.

Im gedruckten Vortrag des Regierungsrates und im mündlichen Vortrag des Herrn Finanzdirektors wird mit vollem Recht gesagt, eines der Hauptmotive für die Aufnahme des Anleihe sei im Eisenbahnsubventionsdekret von 1897 zu suchen. Sie wissen, dass infolge der Annahme des Eisenbahnsubventionsdekretes der Staat sich zu so grossen Leistungen verpflichtete, dass nicht anzunehmen war, die erforderlichen grossen Summen werden sich ohne weiteres und leicht beschaffen lassen. Aber nicht nur infolge des Eisenbahnsubventionsdekretes und der damit übernommenen grossartigen Leistungen ist man genötigt, neuerdings den Weg des Anleihe zu betreten, sondern es stellte sich ferner im Laufe des letzten Jahres die dringende Notwendigkeit heraus, die Betriebsmittel der Kantonalbank zu erhöhen. Es ist Ihnen durch den Herrn Finanzdirektor in Erinnerung gerufen worden, dass das neue Bankgesetz eine Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank von 10 auf 15 Millionen vorsieht, die bis jetzt nicht ausgeführt worden ist. Im gleichen Gesetz ist vorgesehen, dass der Grosse Rat berechtigt sei, noch weiter zu gehen und das Dotationskapital auf 20 Millionen festzusetzen, dasselbe also im ganzen um 10 Millionen zu erhöhen. Diese Erhöhung des Dotationskapitals erweist sich nach verschiedenen Richtungen hin als zwingende Notwendigkeit. Gerade in der letzten Zeit sind der Kantonalbank viele Aufgaben zugewiesen worden, die bis jetzt nicht von ihr gelöst worden sind, sondern von dem andern staatlichen Institut, der Hypothekarkasse. Ich möchte nur auf die Gemeindedarleihen hinweisen, die in der letzten Zeit im ganzen Kanton herum abgeschlossen wurden und in nächster Zeit noch abgeschlossen werden müssen und welche zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse, zur Einbezahlung beschlossener Eisenbahnsubventionen, zur Deckung von Strassenbauschulden, zur Bestreitung der Kosten von Schulhaus- und andern öffentlichen Bauten etc. bestimmt sind. Diese Gemeindedarleihen wurden bis letztes Jahr anstandslos, glatt und rasch von der Hypothekarkasse bewilligt. Leider ist nun aber diese seit einiger Zeit durchaus nicht mehr im Falle, den Gemeinden so grosse Vorschüsse gewähren zu können. Die betreffenden Gemeinden sind daher in die Notlage versetzt, sich anderswo umzusehen und sie wenden sich infolgedessen an die Kantonalbank. Diese wird allen derartigen Begehren entsprechen, wenn sie das nötige Kleingeld dazu besitzt. Werden ihr die nötigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt, so kann sie mit dem besten Willen den Gemeinden nach dieser Richtung

hin nicht entgegenkommen. Aber nicht nur die Gemeindedarleihen sind zu berücksichtigen, sondern es machen sich auch andere Bedürfnisse und Begehren geltend. Es herrscht im allgemeinen nicht nur im Kanton Bern, sondern weit über dessen Grenzen hinaus eine starke Geldknappheit, die nicht von gestern oder vorgestern datiert, sondern auf längere Zeit zurückgeht. Diese Geldknappheit macht sich überall bemerkbar, so auch bei den Spar- und Leihkassen, den Ersparniskassen etc. im ganzen Kanton herum. Nun kommen gerade diese Institute, wenn sie dem geldsuchenden Publikum dienen wollen, häufig in den Fall, sich an die Kantonalbank zu wenden und sie um vorübergehende Geldvorschüsse zu ersuchen. Auch in dieser Beziehung ist es ausserordentlich gut und im Interesse des ganzen Landes und des geldsuchenden Publikums, wenn dafür gesorgt ist, dass die Kantonalbank solchen Begehren entsprechen kann. Also nicht nur mit Rücksicht auf das Eisenbahnsubventionsdekret, sondern namentlich auch wegen dieser allgemeinen Geldverhältnisse ist es unbedingt nötig, dass für eine neue Geldzufuhr und eine stärkere Dotierung der Kantonalbank gesorgt wird.

Man könnte sich nun fragen: Ist es wirklich unbedingt nötig, dieses Anleihen aufzunehmen oder liegt nicht die Möglichkeit vor, sich die nötigen Geldmittel auf anderem Wege zu verschaffen? Man könnte ja darauf hinweisen, dass die Kantonalbank sowohl als die Staatskasse noch für 14 oder 16 Millionen Wertschriften besitzen, die verkauft werden könnten, um sich so das nötige Kleingeld zu verschaffen. Das wäre allerdings ein Mittel, zu dem man greifen könnte; man würde auf diese Weise zu einer Barsumme von circa 15 Millionen gelangen. Allein nach der Ansicht der vorberatenden Behörden wäre dies ein verfehltes Mittel, denn abgesehen davon, dass die Kantonalbank eines Wertschriftenportefeuilles schon mit Rücksicht auf das Publikum nicht entraten kann, wäre es im gegenwärtigen Moment, wo eine fallende Tendenz vorhanden ist, eine Unklugheit, diese Wertschriften à tout prix zu veräussern. Bei einem Anleihen hat man es mit bestimmten festen Faktoren zu thun; man weiss, wie hoch der Kurs ist und welchen Gegenwert man erhält. Ganz anders beim Verkauf von Wertschriften. Bei Beginn der Operation kennt man allerdings den Tageskurs der Wertschriften; allein im Verlaufe der Operation kann sich die Sache bedeutend ändern, denn sobald bedeutende Partien — ich weise nur auf die 3 Millionen bernischer Staatsobligationen hin, die wir noch im Portefeuille haben — von heute auf morgen auf die Börse gebracht werden, wird sich ein ganz wesentlicher Kurssturz geltend machen, was nicht im Interesse des Staates und des allgemeinen Publikums ist. Der Weg eines Anleihe ist daher der Liquidation der Wertschriften unbedingt vorzuziehen.

Eine unerfreuliche Seite des ganzen Geschäftes ist die Thatsache, dass das Geld nicht im Inland, sondern neuerdings der Hauptsache nach im Ausland beschafft werden muss. Man verhehlt sich in den vorberatenden Behörden durchaus nicht, dass dies ein etwas wunder Punkt ist, weshalb man ausserordentlich gerne zu einem Geschäft Hand geboten hätte, wonach das Geld im Inlande beschafft worden wäre. Allein dies ist bei den gegenwärtigen Finanzverhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit. Die Geld- und Zinsverhältnisse im Inland sind bestens bekannt, man weiss, dass wir bei Verhältnissen angelangt sind, die wirklich unerfreulich

sind. Wir haben einen ausserordentlich hohen Zinsfuss und sehr wenig Geld, und man braucht keine grossen Erhebungen darüber anzustellen, wie es eigentlich gekommen sei, dass man auf einmal im Inland kein Geld mehr hat, während solches vor einigen Jahren in Hülle und Fülle vorhanden war. Man braucht nur darauf hinzuweisen, dass namentlich im Bauwesen in den letzten Jahren eine fieberhafte Thätigkeit herrschte. Ueberall werden neue Eisenbahnen und Strassen gebaut, Wasser- und Elektrizitätswerke entstehen etc. und so werden Millionen und Millionen absorbiert. Aber nicht nur auf diesem Gebiet wird massenhaft Geld immobilisiert, sondern man braucht nur in jedem grössern Dorf oder in den städtischen Gemeinwesen nachzusehen, so wird man überall eine fieberhafte Bau-thätigkeit konstatieren können, womit ein grossartiger industrieller Aufschwung in Verbindung steht. Hier werden Unsummen immobilisiert; das Geld ist in diesen Werten festgenagelt und ist nicht so leicht wieder mobil zu machen. Dies ist die allgemeine Erklärung der gegenwärtigen Geldknappheit, und zwar besteht dieselbe nicht nur bei uns in der Schweiz, sondern wenn man namentlich in Deutschland Umschau hält, so wird man bemerken, dass dort die Verhältnisse noch viel zugespitzter sind als bei uns. Wenn wir auf die letzten 20, 30 Jahre zurückblicken, so sehen wir, dass wir in dieser Beziehung schon verschiedene Verhältnisse durchgemacht haben. Ich erinnere mich, dass beim Beginn meiner Praxis die Zinsverhältnisse noch viel prekärer waren als gegenwärtig. Damals betrug der Einlegerzinsfuss $4\frac{1}{2}$ und $4\frac{3}{4}$ % und der Schuldner musste auf unterpfändliche Titel 5 % bezahlen. Das Geld war also damals noch um nahezu 1 % teurer als gegenwärtig. Kaum 10 Jahre später war Geld in Hülle und Fülle vorhanden, so dass man auf den Kassen und Banken nicht wusste, was mit demselben anfangen. Ich weiss noch, wie mir damals, wenn ich auf die Hypothekarkasse kam, Herr Verwalter Moser klagte, er wisse nicht, wo er mit den vorhandenen Millionen hin solle, nächster Tage finde wieder eine Komiteesitzung statt, bei welcher über so und so viele Millionen verfügt werden sollte, es liegen aber nur einige winzige, kleine Geschäfte von einigen tausend Franken vor. Heute haben sich die Verhältnisse wiederum ins Gegenteil gekehrt. Damals war zu viel, jetzt ist wiederum viel zu wenig Geld vorhanden. Auf die gegenwärtige fieberhafte Bau-thätigkeit etc. wird auch wieder eine ruhigere Periode folgen, wo weniger spekuliert wird, und dann wird das Geld nach und nach wieder zurückströmen und die Geldreservoirs füllen. In jenem Zeitpunkt, wo die Kurse steigen, werden wir unser Wertschriftenportefeuille besser liquidieren können und wird man dann unter Umständen von dem Aufkündigungsrecht, das im Anleiensvertrag vorgesehen ist, Gebrauch machen.

Ich wollte kurz auf diese verschiedenen Seiten noch hinweisen und beantrage Ihnen, ohne weitläufiger zu sein, im Namen der Staatswirtschaftskommission, Sie möchten dem Antrage der Regierung zustimmen.

Präsident. Die allgemeine Umfrage ist eröffnet. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen. Nach unserm Reglement und dem Gesetz von 1872 muss sich die Mehrheit sämtlicher Mitglieder für die Genehmigung des Anleiens aussprechen. Der Grosse Rat zählt zur Zeit 211 Mit-

glieder; es müssen somit 106 Mitglieder dem Antrage des Regierungsrates zustimmen.

Abstimmung.

Für Genehmigung des Anleiensvertrages 152 Stimmen.

Präsident. Der Antrag des Regierungsrates ist somit vom Grosse Rate gutgeheissen worden. In Bezug auf die Volksabstimmung schlägt die Regierung vor, es solle dieselbe am 30. September stattfinden. Ist jemand anderer Ansicht?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen bereits auseinandergesetzt, weshalb die Abstimmung auf den 30. September verlegt werden muss. Indem ich auf meine Ausführungen verweise, beantrage ich Ihnen gleichzeitig, der Grosse Rat möchte die ausgeteilte Botschaft genehmigen. Gewöhnlich wurde der Erlass der Botschaft dem Bureau überlassen, allein die Sache hat aus den bekannten Gründen Eile. Sobald der Grosse Rat die Botschaft genehmigt hat, kann die Staatskanzlei mit der Versendung derselben beginnen, so dass die gesetzliche Frist von drei Wochen eingehalten werden kann.

Präsident. Wenn niemand eine gegenteilige Ansicht äussert, so haben Sie als Tag der Volksabstimmung den 30. September bezeichnet und die ausgeteilte Botschaft genehmigt.

Statutenrevision der Bern-Neuenburg-Bahn.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verwaltungsorgane der Bern-Neuenburg-Bahn haben sich Mühe gegeben, das Aktienkapital von Fr. 5,957,000 durch Sammlung weiterer Aktien auf die runde Summe von 6 Millionen zu erhöhen. Es ist ihnen dies gelungen und die Generalversammlung der Aktionäre vom 30. Juli abhin hat beschlossen, diese veränderte Sachlage durch eine Statutenrevision zu sanktionieren. Diese Erhöhung des Aktienkapitals hat ja natürlich nur günstige Folgen für die Gesellschaft, speziell die, dass auch das Obligationenkapital auf die gleiche Höhe von Fr. 6,000,000 gebracht werden kann. Nach dem Subventionsbeschluss müssen Statutenrevisionen bekanntlich die Genehmigung des Grosse Rates erhalten, bevor sie dem Eisenbahndepartement zur Genehmigung vorgelegt werden können. Wir beantragen Ihnen, diese Genehmigung zu erteilen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt.

Statutenrevision der Spiez-Frutigen-Bahn.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei den oberländischen Bahngesellschaften war es bisher Uebung, Bern als Sitz der Gesellschaft zu bezeichnen. Es war dies durchaus angezeigt für diejenigen Gesellschaften, die lediglich mit privatem Geld erbaut wurden, wie die Berner Oberlandbahnen, die Jungfraubahn etc. Es haben aber auch andere Bahnen, die nicht in diesem Falle sind, diese Uebung nachgeahmt, wie die Spiez-Erlenbach- und die Spiez-Frutigen-Bahn. Diese beiden Gesellschaften haben sich nun veranlasst gefunden, eine Aenderung anzustreben und den Sitz der Gesellschaft an das Hauptort ihres Gebietes zu verlegen. So hat die Spiez-Erlenbach-Bahn eine Statutenrevision vorgenommen, wonach der Sitz der Gesellschaft von Bern nach Erlenbach verlegt wurde. Diese Revision brauchte dem Grossen Rat nicht zur Genehmigung vorgelegt zu werden, weil diese Bahn nicht gestützt auf den Subventionsbeschluss von 1897 subventioniert worden ist. Anders verhält es sich bei der Spiez-Frutigen-Bahn, die ihren Gesellschaftssitz von Bern nach Frutigen zu verlegen wünscht. Die daherige Statutenrevision muss vom Grossen Rat genehmigt werden bevor sie vom Bundesrat genehmigt werden kann, und die Genehmigung des Bundesrates muss ihrerseits der in diesem Falle notwendigen Aenderung der Konzession vorangehen. Der Staat hat absolut kein Interesse, gegen diese Bestrebung der Spiez-Frutigen-Bahn, den Gesellschaftssitz nach Frutigen zu verlegen, irgendwie Einwendung zu erheben. Wir empfehlen Ihnen deshalb die Genehmigung der vorliegenden Statutenänderung.

Genehmigt.

Korrektion der Hindelbank-Krauchthal-Strasse.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich bloss um die Fortsetzung einer bereits begonnenen Korrektion. Der Grosse Rat hat am 3. Juni 1899 die Korrektion der Staatsstrasse Hindelbank-Krauchthal im Prinzip genehmigt. Bekanntlich erfordert diese Korrektion nach dem vorliegenden Projekt einen Kostenaufwand von Fr. 51,000 für den Bau und von circa Fr. 50,000 für das Land. Es handelt sich darum, die Strasse überall auf eine Breite von 5,40 Meter zu bringen und die Richtungs- und namentlich die Gefällsverhältnisse bedeutend zu verbessern. Ueber die Details verweise ich auf den Vortrag vom 2. Juni 1899. Damals hat der Grosse Rat für den dringendsten Teil dieser Korrektion, das heisst für die Korrektion des Krauchthalstutzes, einen Kredit von Fr. 16,100 bewilligt. Diese Korrektion ist ausgeführt und die beteiligten Gemeinden verlangen nun, dass die Fortsetzung stattfinde, und zwar von der Ortschaft Hindelbank aufwärts bis zur Hettiswylwirtschaft. Zur Ausführung dieser Korrektion wären

Fr. 18,000 erforderlich, und die Baudirektion hat denn auch den Antrag gestellt, diese Fr. 18,000 zu bewilligen. Bei der Auswahl der dringlichen Projekte, von denen heute sowohl der Präsident der Staatswirtschaftskommission, als auch der Baudirektor gesprochen haben, hat man gefunden, man müsse hier etwas reduzieren, das heisst die Ausführung der ganzen Korrektion noch etwas mehr auf verschiedene Jahre verteilen. Der Kredit ist infolgedessen auf Fr. 10,000 reduziert worden. Es hat dies den Sinn, dass die weitem Fr. 8000 anfangs des nächsten Jahres, aber gestützt auf das Budget pro 1901, ebenfalls bewilligt würden, so dass nach unserer Ansicht der Bau in einem Zuge ausgeführt werden kann. Wir beantragen Ihnen also, für die Fortsetzung der Korrektion der Hindelbank-Krauchthalstrasse einen Kredit von Fr. 10,000 zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe nichts beizufügen; die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates.

Witschi. Die Gemeinden haben allerdings erwartet, es werde ein grösseres Stück der Strasse zur Ausführung kommen. Da man uns nun sagt, es sei dies nicht möglich, so möchten wir immerhin den Wunsch aussprechen, dass man im nächsten Jahr nicht allein die Fr. 8000 bewilligen, sondern die Ausführung des ganzen Stückes in Betracht ziehen, das heisst die ganze restanzliche Bausumme auf das nächstjährige Budget nehmen möchte. Es ist nicht zu vergessen, dass eine so langwierige Korrektion, wie im vorliegenden Falle, für die beteiligten Gemeinden sehr unliebsam ist. Die Finanzlage ist bereits dadurch in Berücksichtigung gezogen worden, dass das Projekt in drei Teile geteilt und auf drei Jahre verteilt worden ist. Ich glaube deshalb, es wäre am Platz, im nächsten Jahr den ganzen Rest der Korrektion zur Ausführung zu bringen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich, so viel an mir, nicht verpflichten, diesem Wunsche unbedingt nachzukommen; denn gerade im 3. Ingenieurbezirk, zu welchem auch dieses Projekt gehört, mussten so viele hängige Geschäfte zurückgelegt werden, dass man wahrscheinlich dazu kommen wird, einen Teil der Korrektion der Hindelbank-Krauchthal-Strasse auf 1902 zu verschieben. Ich mache darauf aufmerksam, dass im 3. Ingenieurbezirk als dringend bezeichnet wurden unter anderem ein Strässchen von Herzogenbuchsee über Oberönz nach Aeschi, ein Projekt, das mit Ueberschwemmungen des dort durchfliessenden Oenzbaches im Zusammenhang steht und dessen Ausführung, so viel an mir, für nächstes Jahr in Aussicht genommen wird. Ferner sind dringend die Lochbach-Busswyl-Strasse, die Wynigen-Ferrenberg-Strasse, die Koppigen-Willadingen-Strasse und andere kleinere Geschäfte, auf deren Ausführung schon lange gewartet wird. Nun kann man allerdings sagen, es mache für den Staat nicht viel aus, ob er ausser den Fr. 8000, die für nächstes Jahr in Aussicht genommen sind, auch noch die weitem Fr. 17,000 bewillige, die für die Vollendung der Korrektion erforderlich sind. Allein in diesem Falle müssten eben doch andere dringende Geschäfte zurückgestellt werden. Ich bin auch nicht ganz der Ansicht des Herrn Witschi, dass es ein Nachteil für die Gemeinden sei, wenn die Kredite etwas mehr verteilt werden. Ich glaube im

Gegenteil, die Gemeinden können sich in diesem Fall in Bezug auf ihre Geldmittel auch eher einrichten. Ob dies speziell für Hindelbank und Krauchthal von Wichtigkeit ist, kann ich nicht beurteilen, vielleicht fällt dort dieser Umstand nicht ins Gewicht. Aber es spricht noch ein anderer Faktor für eine Ausdehnung der Korrektur, der Umstand nämlich, dass in diesem Fall die Sache eher von einheimischen Arbeitern ausgeführt werden kann, als wenn in kurzer Zeit die ganze Korrektur ausgeführt werden muss. Immerhin will ich von dem Wunsch des Herrn Witschi zu Handen des Regierungsrates Notiz nehmen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen.

Lyss-Seedorf-Strasse. Neubau.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ortschaft Seedorf lag früher an einer der verkehrsreichsten Strassen im Kanton Bern. Mit der Zeit hat jedoch diese letztere einen ganz andern Charakter erhalten, indem der Verkehr von Aarberg nach Bern nicht mehr den Weg über Seedorf, Frienisberg etc. wählte, sondern die Route durch das Thal vorzog. Mit der Erstellung der Strasse Bern-Lyss-Biel wurde die Gemeinde Seedorf vom Verkehr abgeschnitten, und es war dies in noch höherem Masse der Fall, nachdem die Eisenbahn Bern-Biel erstellt worden war. Die Gemeinde hat deshalb schon seit längerer Zeit eine Verbesserung ihrer Verkehrsverhältnisse angestrebt. Zunächst suchte sie die Verbindung mit Aarberg zu verbessern. Nach diesem Städtchen führt die jetzt wenig mehr benutzte schöne Staatsstrasse, die aber immerhin Gefälle von 12—13 % aufweist, so dass nicht zu leugnen ist, dass eine Verbesserung der Verbindung mit Aarberg, dem Amtssitz, wünschenswert wäre. Grössere Vorteile erblickt aber die Gemeinde mit Recht in der Schaffung einer neuen Verbindung mit dem grossen Verkehrszentrum Lyss, und sie hat diesem Bestreben durch Vorlage eines vollständig ausgearbeiteten Projektes für die Neuerstellung einer Strasse von Seedorf nach Lyss und damit in Verbindung für die Korrektur der Strasse von Seedorf, resp. von Baggwyl nach der zur Gemeinde Seedorf gehörenden Ortschaft Ruchwyl Ausdruck gegeben. Die Gemeinde stellt das Gesuch, es möchten beide Strassenbauten mit wenigstens 70 % subventioniert und es möchte die Strasse Lyss-Seedorf als Strasse 3. Klasse, das heisst als Staatsstrasse anerkannt werden, während die andere als Strasse 4. Klasse zu behandeln wäre.

Das ganze Projekt scheint, einige Details vorbehalten, die bei Anlass der Bauausführung noch näher ins Auge zu fassen wären, ein durchaus korrektes zu sein. Die erste Sektion hat eine Länge von 4250 Meter und sieht eine Strassenbreite von 5,40 Meter vor. Die Maximalsteigung beträgt 6,2 %. Die Kosten dieser ersten Sektion, Lyss-Seedorf, sind auf Fr. 83,500 veranschlagt, die Landentschädigungen auf Fr. 16,500. Die zweite Sektion, die Strecke Baggwyl-Ruchwyl, hat eine Länge von 3340 Meter. Die Strassenbreite ist

zu 4,50 Meter angenommen. Die Baukosten würden Fr. 58,900 und die Landentschädigungen Fr. 6100 betragen. Die Summen sind, wie die Herren hören, so gross, dass es sich nicht darum handeln kann, in diesem Jahre das ganze Projekt oder auch nur die erste Sektion auszuführen. Wir müssen uns vielmehr mit einem Bruchteil begnügen und schlagen Ihnen vor, im Einverständnis mit der Gemeinde Seedorf, das Stück von der Lyssstrasse bis zur Einmündung in den Weg, der von Seedorf nach Suberg führt, auszuführen in einem Kostenbetrage von Fr. 38,500. Wir beantragen Ihnen, an diese Kosten einen Beitrag von 60 % zu erkennen, im Maximum Fr. 23,100, und es dem Regierungsrat, resp. der Baudirektion gemäss dem vorliegenden Beschluss zu überlassen, die nötig scheinenden Aenderungen, über die man sich bereits bei einem Augenschein mit dem Gemeinderat verständigt hat, anzuordnen.

Nachdem die Behandlung dieses Geschäftes bekannt wurde, that man in Aarberg Schritte, um die früher von Seedorf angestrebte Strassenverbesserung Seedorf-Aarberg wieder in den Vordergrund zu stellen. Die dazumaligen Bestrebungen hatten keinen Erfolg, wie es heisst hauptsächlich deshalb, weil Aarberg sich zu wenig aktiv dabei beteiligte. Nachdem man aber in Seedorf heute eine andere Verbindung als wichtiger betrachtet, so liegt, glaube ich, kein Anlass vor, dieses Geschäft zurückzulegen und abzuwarten, bis das andere eingereicht wird. Dieses andere Projekt ist nämlich noch nicht bereit, indem erst das Gesuch gestellt wurde, der Staat möchte für eine rationelle Korrektur der Strecke Aarberg-Seedorf ein Projekt ausarbeiten lassen. Die Verhandlungen können unbeschadet des heutigen Beschlusses weiter geführt werden, und wenn sich die Gemeinden Seedorf und Aarberg einigen können, um mit Staatssubvention eine Verbesserung der Verbindung zwischen den genannten beiden Ortschaften vorzunehmen, so wird der Staat auch dazu Hand bieten müssen, wie bei andern Korrekturen. Aber einstweilen scheint es uns nicht angezeigt zu sein, mit Rücksicht auf diese neuen Bestrebungen das vorliegende Geschäft, dessen Erledigung von der Gemeinde Seedorf dringend gewünscht wird, zurückzulegen. Wir beantragen Ihnen deshalb Genehmigung des vorliegenden gedruckten Antrages.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das im Seeland liegende Bergdorf Seedorf wird von der uralten Staatsstrasse durchzogen, die von Bern über Maikirch und Seedorf nach Aarberg führt. Das Stück Seedorf-Aarberg, das gegenwärtig hauptsächlich von Seedorf benutzt wird, entspricht aber nicht völlig den Anforderungen, die man an eine Strasse stellen kann, da es ziemlich ungünstige Gefällsverhältnisse aufweist. Schon seit vielen Jahren machten sich deshalb in Seedorf Wünsche nach Schaffung einer bessern Strassenverbindung geltend, sei es durch Korrektur der Strasse nach Aarberg, sei es durch Erstellung einer Strassenverbindung mit Lyss. Die letztere Eventualität trat immer mehr in den Vordergrund, indem die Seedorfer fanden, es sei für sie zweckmässiger und wirtschaftlich von grösserm Vorteil, wenn sie Verbindung mit dem Eisenbahnknotenpunkt Lyss suchen. Von diesem Gedanken geleitet, hat die Gemeinde ein Projekt ausarbeiten lassen für Erstellung einer Strassenverbindung Lyss-Seedorf. Man hat sich aber nicht damit begnügt, sondern in Aussicht ge-

nommen, auch die rückwärts liegenden Ortschaften Baggwyl, Ruchwyl, Dampfswyl etc. mit bessern Strassenverbindungen zu versehen. Es handelt sich also hier nicht um ein kleines Strassenprojekt, sondern um die Erstellung einer ziemlich grossartigen Strassenanlage, eines ganzen Strassennetzes. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache sah sich die Staatswirtschaftskommission veranlasst, einen Augenschein vorzunehmen, der vor einigen Wochen abgehalten worden ist. Dabei musste man sich überzeugen, dass der oberflächliche Eindruck, den man haben könnte, als ob Seedorf mit Strassen bereits gut versehen sei, ein durchaus irrtümlicher ist. Wenn auch die bereits erwähnte alte Staatsstrasse durch Seedorf hindurchführt, so muss man doch sagen, dass Seedorf z. B. mit Lyss in sehr prekärer Weise verbunden ist. Aber nicht nur das, sondern auch die einzelnen Ortschaften und Unterabteilungen der weit ausgedehnten Gemeinde Seedorf sind unter sich durch ausserordentlich schlechte Wege verbunden. Ich muss bekennen, dass ich mir die Strassenverhältnisse in der dortigen Gegend besser vorgestellt habe, so dass ich mir sofort sagen musste, es sei hier wirklich Pflicht des Staates, zu helfen und die Bestrebungen der Gemeinde Seedorf, die entschieden nur zu begrüssen sind, zu unterstützen.

Angesichts der Finanzlage ist es nun allerdings nicht möglich, das ganze Strassenprojekt im Zusammenhang zu behandeln, wie es die Gemeinde gewünscht hätte. Man muss vielmehr Stück für Stück in Behandlung ziehen und subventionieren, und so darnach trachten, nach und nach zur Durchführung des ganzen Projektes zu gelangen. Vorläufig handelt es sich, wie der Herr Baudirektor auseinandergesetzt hat, um die Subventionierung des ersten Teilstückes von Lyss aufwärts bis ungefähr halbwegs Seedorf. Es hegen nun die Ortschaften Baggwyl, Ruchwyl etc., die sich bei der ganzen Anlage finanziell auch beteiligen müssen, wie es scheint die Befürchtung, wenn nur das erste Teilstück behandelt und subventioniert werde, so möchte die Erstellung der hinterliegenden Strassenstücke lange Zeit auf sich warten lassen, ja es könnte sogar der Fall eintreten, dass sie vollständig im Stich gelassen werden. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, dass diese Befürchtung unbegründet ist. Bei den vorberatenden Behörden besteht durchaus nicht die Absicht, es bei dem ersten Teilstück bewenden zu lassen, sondern man ist bereit, mitzuhelfen, damit das ganze Projekt nach und nach ausgeführt werden kann. Die Ausführung desselben erweist sich ja in der That als eine Notwendigkeit, und es liegt entschieden in der Pflicht des Staates und des Grossen Rates, auch die obern Teile des Projektes, wenn sie einmal vorgelegt werden können, in gleicher Weise, im gleichen Umfange und mit der gleichen Beitragsquote zu subventionieren. Ich halte deshalb dafür, die obern Gemeinden können beruhigt sein, und um dieselben noch mehr zu beruhigen, wurde in den Antrag des Regierungsrates ausdrücklich der Passus aufgenommen, dass der Grosse Rat mit dem vorliegenden Subventionsbeschluss bereits das ganze Projekt in seinem vollen Umfange grundsätzlich gutheisse. Wir halten dafür, mit diesem Wortlaut sollte man sich zufrieden geben und sich auch in den hinterliegenden Teilen der Gemeinde Seedorf beruhigen.

Was die Subventionsquote betrifft, so war es nicht Uebung, in Gegenden, die man mehr zum Flachland rechnete, bis auf das Maximum zu gehen. Wir haben uns nun aber überzeugt, dass die Gemeinde Seedorf ein

eigentümliches Flachland und ein eigentümlicher Teil des Seelandes ist, der den übrigen Teilen desselben durchaus nicht entspricht. Seedorf muss eigentlich als eine Gebirgsgegend bezeichnet werden, und alle Schwierigkeiten, die in gebirgigen Verhältnissen bei der Erstellung von Strassen zu überwinden sind, sind auch dort vorhanden, und zwar nicht nur Schwierigkeiten beim Bau, sondern auch solche in Bezug auf die Belastung der Gemeinde. Dieselbe hat uns nachgewiesen, dass sie sehr hohe Steuern hat, indem sie eine Gemeindetelle von $5\frac{1}{2}$ und noch mehr pro mille bezieht. Angesichts einer solch hohen Belastung ist es wohl zu rechtfertigen, das Maximum des Beitrages, nämlich 60 %, zu verabfolgen. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass man auch im übrigen Teil des Seelandes und überhaupt in günstigen Verhältnissen den Maximalansatz zur Anwendung bringen werde, sondern wenn man im vorliegenden Falle so weit gegangen ist, so ist dies nur den ganz ausserordentlich schwierigen Verhältnissen zuzuschreiben, in welchen die Gegend sich befindet. — Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, Sie möchten dem Antrage des Regierungsrates zustimmen.

Genehmigt.

Tschingel-Ringoldswyl-Strasse, Neubau.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ortschaft Ringoldswyl liegt nordöstlich vom Pfarrdorf Sigriswyl und gehört zur Kirchgemeinde Sigriswyl. Sie hat ausserordentlich ungünstige Zufahrtsverhältnisse und strebt deshalb die Erstellung eines neuen Zufahrtsweges von Tschingel nach Ringoldswyl an. Nach Tschingel, in der Nähe von Sigriswyl liegend, sind gute Zufahrtsstrassen bereits erstellt, die zum Teil Staatsstrassen sind. Die Gemeinde Sigriswyl hat dieses Projekt auch bereits seit vielen Jahren als berechtigt anerkannt. Sie hat im Jahre 1873 ein grosses Projekt für Strassenbauten aufgestellt, von welchen einzig die Strassen von Merligen nach Sigriswyl, von Sigriswyl über Zelig nach Schwanden, sowie von Tschingel nach Ringoldswyl noch nicht ausgeführt sind. Diese letztere soll nun ausgeführt werden, und ein bezügliches Gesuch war schon letztes Jahr von der Baudirektion und vom Regierungsrat behandelt, musste aber, ähnlich wie Reichenbach-Faltschen, wegen mangelnden Kredites zurückgelegt werden. Es handelt sich um die Erstellung einer Strasse 4. Klasse von 3,90 Meter Breite. Das Maximalgefälle würde auch jetzt noch über 10 % betragen. Die Kosten waren veranschlagt auf Fr. 48,200. Bei einem Augenschein ergab sich, dass das ursprüngliche Projekt nicht acceptiert werden könne. Es wurden deshalb weitere Studien gemacht, und es liegt nun eine blaue und eine rote Variante vor. Die letztere ist von den vorberatenden Behörden als annehmbar bezeichnet worden. Die Baukosten betragen rund Fr. 46,000 oder Fr. 19. 50 per Laufmeter. Es wird Ihnen beantragt, dieses Strassenprojekt ebenfalls mit 60 % zu subventionieren.

Ich habe Ihnen noch mitzuteilen, warum in Bezug

auf dieses Geschäft ein Nachtrag erschienen ist. Es hat sich nämlich in den ersten Bericht der Baudirektion, der vor einem Jahre vorgelegt wurde, in Bezug auf die Berechnung der Subvention ein Irrtum eingeschlichen, indem es darin heisst, es werde ein Beitrag von $\frac{2}{3}$ der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 28,660, beantragt. $\frac{2}{3}$ der wirklichen Kosten würden aber Fr. 30,660 ausmachen. Ferner wurde irrtümlicherweise unterlassen, dem Beschlusse der Staatswirtschaftskommission nachzuleben, der uns bei Reichenbach-Faltschen veranlasste, die früher beantragte Subvention von $\frac{2}{3}$ auf eine solche von 60 % zu reduzieren. Die gleichen Gründe, die bei Reichenbach-Faltschen zu dieser Massregel führten, sprechen auch hier dafür. Es wird deshalb beantragt, eine Subvention von 60 % der Vorschlagssumme von Fr. 46,000, also im Maximum Fr. 27,600, unter den in der gedruckten Vorlage enthaltenen Bedingungen zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 111 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 74) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Frau Marie Catherine Poulet geb. Maillard, Witwe des Victor Jean Poulet, von Besançon, Frankreich, geboren 1846, Grundbesitzerin in Courtemaiche, seit ihrer Geburt bis zu ihrer Verheiratung und seit dem im Jahr 1890 erfolgten Absterben ihres Mannes daselbst wohnhaft, Mutter eines minderjährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Courtemaiche — mit 107 Stimmen.

2. Jules Joseph Meyer von Glay im französischen Departement des Doubs, geboren 1851, Eisengiesser, wohnhaft in der Klus bei Balsthal, Kanton Solothurn, verheiratet mit Marie Catherine geb. Mouche, Vater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Miécourt — mit 103 Stimmen.

3. Elias Werthenschlag von Rougemont (Frankreich), geboren 1847, Kaufmann in Biel, seit 1883 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Mina Nordmann, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Mont-Tramelan — mit 93 Stimmen.

4. Ernest Picard von Pontarlier, Frankreich, geboren 1877, ledig, Negotiant in Neuenstadt, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Neuenstadt — mit 88 Stimmen.

5. Joseph Ablitzer, von Bethonvilliers, Frankreich, geboren 1860, Zifferblattfabrikant in Pruntrut, seit 1880 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Marie Mamie, Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Epiquez — mit 106 Stimmen.

6. Robert Wilhelm Roser, von Windenreuthe, Grossherzogtum Baden, geboren 1872, ledig, Mechaniker in Worblaufen, seit seiner Jugend daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bolligen — mit 103 Stimmen.

7. Emil Weil von Belfort, Frankreich, geboren 1863, Pferdehändler in Langenthal, seit seiner Geburt mit einer kurzen Unterbrechung immer dort wohnhaft, verheiratet mit Emilie Bloch, Vater von zwei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Untersteckholz — mit 82 Stimmen.

Ferner die Minderjährigen:

8. Emile-Albert Parriaut von St. Maurice des Champs im französischen Departement der Saône et Loire, geboren 1880, Uhrmacher, in Emibois, Gemeinde Muriaux, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Soubey — mit 102 Stimmen.

9. Sechs Söhne des verstorbenen Wilhelm Roser, von Windenreuthe, Bezirksamt Emmendingen, Grossherzogtum Baden, und der Verena geb. Haldimann, nämlich Emil Rudolf, geboren 1880, Mechaniker in Worblaufen, Ernst Friedrich, geboren 1881, Mechanikerlehrling daselbst, Otto Alfred, geboren 1884, in Burgdorf, Alfred Alexander, geboren 1886, Georg Friedrich, geboren 1888, und Hans Eduard, geboren 1889, letztere drei in Worblaufen, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bolligen — mit 103 Stimmen.

10. Ernst Albert Roniger, von Herthen, Grossherzogtum Baden, geboren 1880, Mechaniker in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Buchholterberg — mit 103 Stimmen.

11. Michel Leopold Pierre Henri Rostagno von Pinasca, Provinz Turin, Italien, geboren 1880, Steinhauer, seit 1883 wohnhaft in Boécourt bei seinem Vater Michel Rostagno, Steinhauer, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Epiquez — mit 99 Stimmen.

Verkauf des Staatswaldes Derrière la Montagne de Courroux.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 sagt, es sollen vereinzelt Waldparzellen, die nicht einen genügenden Ertrag liefern, veräussert werden. Gestützt hierauf wurden schon wiederholt kleinere Waldparzellen verkauft, zuletzt, im Jahre 1896, die Côte du Frêne mit 35 Hektaren, Grundsteuerschätzung Fr. 41,500, Erlös Fr. 57,000. Im Jahre 1897 kaufte man Waldungen am Doubs an mit 147 Hektaren, weil man damit die Doubswaldungen des Staates angemessen arrondieren konnte. Ein Wald, der schon lange auf dem Verzeichnis der

zu veräussernden Waldparzellen steht, ist der Staatswald Derrière la Montagne de Courroux in der Gemeinde Courroux. Derselbe hat eine Fläche von 21,4 Hektaren und eine Grundsteuerschätzung von Fr. 18,230. Er bildet einen zwei Kilometer langen Streifen, der sich in den Grundbesitz der Gemeinde Courroux hindrängt. An der breitesten Stelle ist er nur circa 100 Meter breit. Es ist klar, dass dieser Wald, wenn ihn der Staat nicht behalten will, nur in den Besitz der Gemeinde Courroux übergehen kann, weil sich sowohl auf der obern als auf der untern Seite der Grundbesitz der genannten Gemeinde daran anschliesst. Der Wald wäre nun zur Exploitation reif; allein der Staat besitzt kein Wegrecht und ist deshalb mit der Gemeinde in Unterhandlung getreten, sie möchte ihm zur Erstellung eines Weges das Terrain zur Verfügung stellen. Das aufgestellte Projekt sah einen Kostenbetrag von Fr. 15,000 vor. Die Gemeinde Courroux wollte aber an diesen Wegbau keinen Beitrag leisten, erklärte sich dagegen bereit, den Wald zu erwerben, um ihren Grundbesitz zu arrondieren. Eine Schätzung des Waldes ergab einen Wert von Fr. 60,000. Da wir fanden, es sei wirklich angezeigt, diesen schmalen Waldstreifen an die Gemeinde abzutreten, mit dieser letztern aber nicht direkt unterhandelt werden konnte, brachte man den Wald an eine öffentliche Steigerung. An derselben bot der Gemeinderat von Courroux, der von der Gemeindeversammlung autorisiert worden war, Fr. 63,500, oder mit Hinzurechnung des Steigerungsrappens Fr. 65,405, also bedeutend mehr als die Schätzung. Zieht man in Betracht, dass die Staatsforstverwaltung Fr. 15,000 hätte ausgeben müssen, um einen Holzabfuhrweg zu erstellen, so liegt es im Interesse des Staates, den Wald zu veräussern. Ferner ist beizufügen, dass wenn der Wald in den Besitz der Gemeinde übergeht, der Staat eine gewisse Kontrolle über die richtige Exploitation des Waldes hat. Würde man den Wald an Private abgegeben haben, über die man keine genaue Kontrolle hat, so hätte daraus für die Gemeinde ein grosser Nachteil erwachsen können, indem durch eine unvorsichtige Abholzung der benachbarte Gemeindewald gefährdet werden könnte. Auch wenn von privater Seite mehr geboten worden wäre, hätte daher, mit Rücksicht auf die Gemeinde, der Verkauf nicht empfohlen werden können. — Der Regierungsrat beantragt Ihnen aus diesen Gründen, dem Verkauf des genannten Staatswaldes an die Gemeinde Courroux, die den Kauf bereits genehmigt hat, auch hierseits die Genehmigung zu erteilen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt.

Verkauf eines Teiles der Schlossdomäne in Interlaken.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat hat bereits vor einigen Jahren einen grössern Teil der Schlossdomäne in Interlaken

verkauft und bei diesem Anlass mit den Käufern vereinbart, dass zwischen dem verkauften Terrain und dem verbleibenden Staatsbesitz ein Strässchen angelegt werden solle, das den Zweck hatte, den übrigen Staatsbesitz zugänglich zu machen und dadurch in wertvolle Bauplätze umzuwandeln. Sofort nach Ausführung des Strässchens zeigten sich für den demselben zunächst gelegenen Streifen Liebhaber. Infolgedessen wurde ein Teil der Domäne parzelliert und an eine öffentliche Steigerung gebracht. Hierauf erfolgten Konkurrenz-ausschreibungen und fanden sonstige Unterhandlungen statt, so dass um einen Teil der Parzellen sehr annehmbare Käufe abgeschlossen werden konnten. Der hier vorliegende Kaufvertrag wurde abgeschlossen mit der Witwe Magdalena Hirschy, zum Hotel Interlaken, um 15,30 Aren mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 765. Der Kaufpreis beträgt Fr. 14,535, d. h. Fr. 9.50 per Quadratmeter, ein Preis, der als ein sehr annehmbarer bezeichnet werden muss. Andere Verkäufe sind auch bereits perfekt geworden, aber, da sie die Summe von Fr. 10,000 nicht übersteigen, vom Regierungsrat genehmigt worden; dieselben bewegen sich in den nämlichen Preisen und Bedingungen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, Sie möchten dem vorliegenden Kaufvertrag die Genehmigung erteilen.

Genehmigt.

Abtretung des Pfrundgutes von Nods an die dortige Kirchgemeinde.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist erst diesen Morgen ein Geschäft perfekt geworden, d. h. vom Regierungsrat genehmigt worden, das auch der Kompetenz des Grossen Rates unterliegt. Es betrifft dies die Abtretung des Pfrundgutes von Nods (Tessenberg) an die dortige Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinde hat Gründe, zu wünschen, dass das Geschäft noch in dieser Grossratssession erledigt werde, und es ist dasselbe derart beschaffen, dass ich glaube, es könne genehmigt werden. Die Abtretung vollzieht sich ungefähr zu den nämlichen Bedingungen, wie alle andern derartigen Geschäfte, die bereits dem Grossen Rate vorgelegt worden sind, und unterscheidet sich nur dadurch, dass die Entschädigungssumme, die der Staat bezahlt, weniger hoch bemessen ist, als in verschiedenen andern Fällen, und zwar aus folgenden Gründen. Nods gehört zu denjenigen Gemeinden, die im Jahre 1815, mit dem Jura, mit dem alten Kanton vereinigt wurden. Nebst andern Spuren der französischen Verwaltung traf die Berner Regierung im Jura auch die an, dass unter der französischen Herrschaft die Kirchengüter veräussert, verbraucht, verhützt worden waren oder wie man die Sache nennen will. Zu ihren Massregeln zur Wiederherstellung eines geordneten Zustandes in den jurassischen Gemeinden gehörte auch die, dass sie verfügte, es seien die Kirchengüter wieder herzustellen. Dies ist in Nods geschehen; die Gemeinde hat das Kirchengut aus eigenen Opfern wiederum ungefähr in den ehemaligen Zustand gestellt. Im Jahre 1822 hat die Kirchgemeinde dieses Pfrundgut dem Staat eigentümlich abgetreten, dabei sich aber verpflichtet, den Unter-

halt der Gebäude zu besorgen. Dieser Zustand der Dinge herrschte bis 1848, in welchem Jahre durch ein Dekret des Grossen Rates verfügt wurde, dass überall da, wo den Gemeinden noch der Unterhalt der Pfrundgebäude obliege, dieselben berechnigt seien, die Gebäude dem Staate zum Unterhalt zu übergeben, unter dem Vorbehalt, dass die betreffenden Gebäude in einen soliden Zustand gesetzt werden. Nun hat sich die Kirchgemeinde von Nods dieser Bedingung nicht unterzogen, d. h. sie hat die Gebäude nie in denjenigen Zustand gestellt, wie er nach Ansicht der Baudirektion nötig gewesen wäre, um das Gebäude zu übernehmen, und so trat nach und nach eine Verwahrlosung ein, die so weit führte, dass einzelne Gebäude — eine Scheune etc. — auf Verfügung des Regierungsrates abgerissen werden mussten. In den letzten Jahren hat sich nun in Bezug auf das Verhalten der Gemeinde gegenüber den Pfrundgebäuden ein Umschwung geltend gemacht, indem sie nicht nur das bestehende alte Pfarrhaus in guten Zustand stellte, sondern auf Wunsch des neuen Pfarrers auch noch einen Neubau erstellte, von welchem sie sagt, er habe nicht weniger als Fr. 14,000 gekostet. Es wäre das für die persönlichen Bedürfnisse des Pfarrers nicht absolut notwendig gewesen; allein es geschah, um den Pfarrer in den Stand zu setzen, eine Nebenbeschäftigung zu treiben, d. h. eine Pension zu halten. Es scheint, der Pfarrer habe nicht nötig, sich beständig mit dem Seelenheil der Gemeindeangehörigen zu befassen, sondern es bleibe ihm Zeit übrig, sich auch noch mit etwas anderem abzugeben, und in dieser Beziehung ist es ja gegeben, dass sich der Pfarrer auch als Pensionshalter bethätigt. Nun geht aber dieses neue Gebäude den Staat nichts an, er hat keine Verpflichtung, dasselbe zu unterhalten. So ist der eigentümliche Zustand eingetreten, dass der Staat Eigentümer eines alten Gebäudes ist, das die Gemeinde unter gewissen Bedingungen dem Staat zum Unterhalt zu übergeben berechnigt wäre, und dass ferner auf Staatsboden ein Gebäude erstellt worden ist, das der Kirchgemeinde gehört. Diesen unhaltbaren Zustand musste man beseitigen, und zu diesem Zwecke ist es das richtigste, den ganzen Pfrundkorpus der Gemeinde zum Eigentum abzutreten. Dabei fand man aber, es sei angemessen, der Gemeinde, die in Zukunft das alte Pfarrhaus zum Unterhalt übernimmt, eine Entschädigung zu leisten und zwar wurde dieselbe auf Fr. 5000 vereinbart. Ich glaube, der abgeschlossene Vertrag sei für beide Teile annehmbar. Staat und Gemeinde werden sich bei dieser Lösung wohler befinden, als es gegenwärtig der Fall ist. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen daher diesen Vertrag zur Genehmigung.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich beantrage Zustimmung.

Genehmigt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde St. Beatenberg.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Fremdenort Beatenberg will mit den Fortschritten der Neuzeit Schritt halten und beabsichtigt, Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

die elektrische Beleuchtung einzuführen. Er hat infolgedessen beim Grossen Rate das Gesuch eingereicht, es möchte der Gemeinde Beatenberg zum Zwecke der elektrischen Kraftübertragung von Spiezmoos bis Beatenberg, sowie für die Verteilung der Kraft in dieser letzteren Gemeinde selbst das Expropriationsrecht für die Erstellung der notwendigen elektrischen Leitungen und Transformatorstationen erteilt werden. Dieses Gesuch ist den beteiligten Grundeigentümern zur Kenntnis gebracht worden, und man hat ihnen Gelegenheit gegeben, sich darüber vernehmen zu lassen. Sie haben dagegen Einsprachen verschiedener Art erhoben. Die Haupteinsprache geht dahin, es hätte ein anderes Tracé gewählt werden sollen, welches das Privateigentum weniger schädige. Wir haben diesem Einwand eine grosse Bedeutung beigemessen, indem wir der Ansicht sind, in solchen Fällen, wo der Eigentümer gezwungen wird, sein Eigentum herzugeben, solle mit aller Vorsicht zu Werke gegangen und das Privateigentum möglichst geschützt werden. Wir haben infolgedessen die Baudirektion eingeladen, sie möchte durch ihre technischen Organe diese Frage prüfen lassen. Dies ist geschehen; der bezügliche eingehende Bericht kommt nun aber zum Schluss, das gewählte Tracé sei das einzig richtige, so dass wir diesen Einwand mit Rücksicht auf diesen amtlichen Bericht als hinfällig betrachten. Die andern Einwände sind prinzipieller Art und sind im bernischen Grossen Rate bereits entschieden worden; gegen diese Entscheide ans Bundesgericht gerichtete Rekurse wurden von demselben abgewiesen. So z. B. der Einwand, in einem solchen Falle (Einrichtung der elektrischen Beleuchtung) könne, da es nicht eine öffentliche Sache betreffe, das Expropriationsrecht gar nicht angebehrnt werden. Oder der Einwand, es sei die betreffende Gemeinde nicht legitimiert, das Begehren zu stellen, weil sie nicht selbst Unternehmerin sei, sondern im Grund der Dinge die betreffende Elektrizitätsgesellschaft, hier die Gesellschaft « Motor ». Diese Fragen sind, wie erwähnt, hier bereits geprüft und erledigt worden, und das Bundesgericht hat die Ansicht des Grossen Rates geteilt. Der Kürze halber verweise ich auf das betreffende bundesgerichtliche Urteil in Sachen der Gemeinde Bern vom 20. Februar 1899. Mit Rücksicht auf diese Aktenlage beantragen wir Ihnen, es möchte der Gemeinde Beatenberg das Expropriationsrecht zu dem angegebenen Zwecke erteilt werden.

Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen. Der Herr Justizdirektor hat die Sachlage völlig klar und richtig dargestellt und die Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Meinisberg.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 20. September 1899 der Gemeinde Meinisberg das Expropriationsrecht erteilt behufs Korrektur der Safneren-Büren-Strasse, speziell im Dorfe Meinisberg. Nachdem das bezügliche Dekret

erlassen war, sah sich die Gemeinde Meinsberg veranlasst, teilweise ein anderes Tracé zu wählen, das ihr zutreffender erschien. Infolgedessen ist sie gezwungen, das Expropriationsrecht nun für das neue Tracé anzubegehren. Es sind keine Gründe vorhanden, diesem Gesuche nicht zu entsprechen. Die Gründe, welche letztes Jahr den Grossen Rat dazu führten, dem Gesuche zu entsprechen, liegen auch heute noch vor. Die Strasse ist korrektionsbedürftig. Dieses Bedürfnis ist auch gar nicht bestritten, sondern bestritten ist einzig die Entschädigung, welche den betreffenden Eigentümern ausbezahlt werden soll. Wir beantragen Ihnen deshalb, es solle auch diesem Gesuche der Gemeinde Meinsberg entsprochen werden.

Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Kommission empfiehlt Zustimmung.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinden Ferenbalm und Gurbrü.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinden Ferenbalm und Gurbrü stellen bei Ihnen das Gesuch, es möchte ihnen für die Korrektion des Jerisbergstutzes nach Massgabe des vom Regierungsrat genehmigten Projektes I das Expropriationsrecht erteilt werden. Der Jerisbergstutz liegt an der Ritzenbach-Gurbrü-Strasse und ist so steil, dass daselbst, wie aus den Akten hervorgeht, schon Unfälle stattgefunden haben. Es kann daher nicht bestritten werden, dass die Korrektion dieses Stutzes im öffentlichen Interesse liegt, und da den beteiligten Grundeigentümern im Sinne des Gesetzes Gelegenheit gegeben wurde, sich über das Gesuch vernehmen zu lassen, so sind sowohl die formellen, als die materiellen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden und die Regierung beantragt Ihnen, dem Gesuche zu entsprechen.

Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Auch hier wird Zustimmung beantragt.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Prägélz.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Prägélz stellt das Gesuch, es möchte ihr das Expropriationsrecht erteilt werden zur Erwerbung derjenigen Rechte, deren sie bedarf, um das Wasser, das auf ihrem Grund und Boden in der Gemeinde Lamlingen entspringt, fassen und nach Prägélz leiten zu können. Wie aus den Akten hervorgeht, ist Prägélz sehr wasserarm und besitzt nicht einmal genügend Trinkwasser, geschweige denn Wasser

zu Löschzwecken. Beim Ausbruch eines Brandes würde das grösste Unglück entstehen, indem kein Wasser vorhanden wäre, um der Feuergefahr irgendwie entgegenzutreten. Wie sehr die Gemeinde wasserarm ist, können Sie daraus entnehmen, dass sie vor einiger Zeit für den Ankauf und das Fassen einer in ihrer Gemeinde entspringenden Quelle, die nach der letzten, im Juni dieses Jahres stattgefundenen Messung per Minute nur $1\frac{2}{3}$ Liter Wasser liefert, einen Betrag von Fr. 27,000 verausgabte. Es ist klar, dass wenn grössere Quantitäten Wasser in der Nähe zur Verfügung stünden, die Gemeinde wahrscheinlich diese gekauft haben würde. Nun hat die Gemeinde Prägélz in der Gemeinde Lamlingen Grund und Boden erworben, auf welchem sich eine Quelle befindet, die mehr als 100 Minutenliter liefert. Dieses Wasser soll nun nach Prägélz geleitet werden, zu welchem Zweck eine Leitung durch die Gemeinde Lamlingen erstellt werden muss, und da die Lamlinger in dieser Beziehung Schwierigkeiten machen, so ist die Gemeinde gezwungen, an den Grossen Rat zu wachsen und das Expropriationsrecht zu erwerben, um die Leitung auf dem Zwangswege erstellen zu können. Man hat auch hier den betreffenden Grundeigentümern Gelegenheit gegeben, sich über das Begehren vernehmen zu lassen. Dieselben protestieren zum grösseren Teil gegen diese Leitung, ein kleiner Teil ist einverstanden. Die Gründe, welche dagegen vorgebracht werden, sind so nutzlos, dass man schlechterdings nicht im stande ist, Ihnen von denselben Kenntnis zu geben; es heisst einfach: wir protestieren gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes. Da es nun wohl unbestritten eine Sache ist, die im öffentlichen Interesse liegt, wenn es sich darum handelt, eine ganze Gemeinde mit Wasser zu versorgen und allfälligen Feuersbrünsten vorzubeugen, so nehmen wir keinen Anstand, Ihnen zu beantragen, es solle dem Gesuch ohne weiteres entsprochen werden.

Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission beantragt ebenfalls Zustimmung.

Bewilligt.

Präsident. Ich muss leider die Verhandlung mit einer traurigen Mitteilung unterbrechen. Unser Kollege, Herr Voisin, der sich diesen Morgen wegen Krankheit entschuldigen liess, ist, wie ich soeben vernehme, gestorben. Herr Voisin war seit 24 Jahren Mitglied des Grossen Rates, und Sie haben ihn alle als ein thätiges und eifriges Mitglied unseres Kollegiums gekannt. Während langen Jahren war Herr Voisin im Bureau als Stimmenzähler thätig, und zur Zeit hatten Sie ihn in die Staatswirtschaftskommission berufen. Herr Voisin starb nach kurzer Krankheit im Alter von 54 Jahren, und ich glaube vorschlagen zu dürfen, dass der Familie von Seite des Grossen Rates dessen Beileid bezeugt werde und dass die Herren Kollegen zu Ehren des Verstorbenen sich von ihren Sitzen erheben. (Geschicht.)

Ich schlage Ihnen vor, dass die Beileidsbezeugung der Familie des Verstorbenen durch zwei Delegierte des Grossen Rates überbracht werde, die an der Leichenfeierlichkeit teilnehmen würden.

Der Grosse Rat bekundet stillschweigend sein Einverständnis. Mit der Bezeichnung der beiden Abgeordneten wird das Bureau beauftragt.

Erteilung der juristischen Persönlichkeit an das Spital in Pruntrut.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verwaltung des Spitals in Pruntrut stellt beim Grossen Rat das Gesuch, es möchte dasselbe als juristische Person erklärt werden. Das Spital, das, wie aus den Akten hervorgeht, schon im Jahre 1406 gegründet wurde, hat bis dahin der juristischen Persönlichkeit entbehrt, mit andern Worten, es hat ihm die Fähigkeit gefehlt, auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen zu können. Da es sich um eine gemeinnützige Anstalt handelt, so liegen keine Gründe vor, diesem Gesuche nicht zu entsprechen. Die Erteilung der juristischen Persönlichkeit trägt ja nur dazu bei, die Anstalt in ihrer Entwicklung zu fördern. Der Regierungsrat beantragt deshalb, es möchte dem Gesuch entsprochen werden.

Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Seitens der Bittschriftenkommission wird Zustimmung beantragt.

Bewilligt.

Präsident. Das Geschäft « Bekämpfungsmassregeln betreffend die Maul- und Klauenseuche » kann in dieser Session nicht behandelt werden, da Herr Minder sich als unpässlich gemeldet hat und die Angelegenheit nicht wohl in Abwesenheit des Herrn Direktors der Landwirtschaft behandelt werden kann. Wir hätten daher nur noch die Strafnachlassgesuche und die Nachkredite zu behandeln, und ich schlage Ihnen vor, die erstern noch zu erledigen, dagegen die Genehmigung der Kreditüberschreitungen auf die ordentliche Session im November zu verschieben, um so mehr als der Bericht darüber nur in den deutschen Exemplaren ausgeteilt werden konnte. Sind Sie mit diesem Vorschlage einverstanden, so würde die Session heute geschlossen.

Bigler (Biglen). Bezüglich der Nachkredite hat die Staatswirtschaftskommission seiner Zeit verlangt, dass dieselben vor Behandlung der Staatsrechnung erledigt werden sollen. Diesem Wunsche ist seitens der Regierung und der Finanzdirektion nachgekommen worden, und es ist der bezügliche gedruckte Bericht in Ihre Hände gelangt. Die Staatswirtschaftskommission hat denselben behandelt und ist bereit, darüber zu rapportieren. Da nun aber die Zeit so weit vorgerückt ist, so soll ich namens der Staatswirtschaftskommission mitteilen, dass sie mit der Verschiebung der Nachkredite auf die ordentliche Wintersession einverstanden ist. Dem seiner Zeit ausgesprochenen Begehren der Staatswirtschaftskommission ist dadurch Genüge geleistet, dass der Bericht

des Regierungsrates den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt ausgeteilt worden ist. Es kann nun zu Hause ein Vergleich mit der Staatsrechnung und dem Budget vorgenommen werden, so dass man im November über die Ausgaben, welche nachträglich bewilligt werden müssen, noch besser orientiert sein wird.

Zustimmung.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anträge des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission stimmen nunmehr vollständig überein, indem sich die vorberatenden Behörden heute Vormittag in Bezug auf die beiden Gesuche, bei welchen eine Differenz bestand, haben einigen können. Es betrifft dies die Nummern 21 (Bestgen) und 37 (Zimmermann).

In Bezug auf den Fall Bestgen habe ich folgendes zu sagen. Herr Bestgen wurde vom Polizeirichter von Obersimmenthal zu zwei Bussen verurteilt, erstens wegen Widerhandlung gegen das kantonale Gesetz über das Hausierwesen zu einer solchen von Fr. 10 und zweitens wegen Widerhandlung gegen das eidgenössische Patentengesetz zu einer Busse von Fr. 20, sowie im fernern zu den Kosten des Staates. Bestgen hat nun an den Grossen Rat das Gesuch gestellt, es möchte ihm die Bezahlung dieser zwei Bussen erlassen werden. In Bezug auf die Uebertretung des Hausiergesetzes ist Bestgen der Meinung, er habe sich keiner Uebertretung schuldig gemacht, indem es zur Ausübung des Berufes eines Klavierstimmers im Umherziehen keines Patentbesitzes bedürfe. Dieser Ansicht sind wir nicht; denn das Gesetz vom Jahre 1878 über das Hausierwesen verlangt ausdrücklich, dass die Ausübung eines Handwerks im Umherziehen zur Einholung eines Patentbesitzes verpflichte. Alle Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, sind patentpflichtig, und es ist nicht einzusehen, weshalb der Glaser oder Scherenschleifer etc. ein Patent nötig haben sollte, der Klavierstimmer dagegen nicht; denn dieser letztere betreibt sein Gewerbe genau gleich, wie die genannten andern Kategorien von Handwerkern. Er geht von Haus zu Haus, von Ortschaft zu Ortschaft, und fragt an, ob man seiner Dienste bedürfe, und wenn die Antwort bejahend ausfällt, so verrichtet er seine Arbeit und erhält dafür seinen Lohn, genau wie der Glaser und der Scherenschleifer, nur mit dem Unterschied, dass er, wenn er 3 oder 4 Klaviere gestimmt hat, dafür 30—60 Fr. bezieht, während der Glaser oder Scherenschleifer vielleicht nur 2 oder 3 Fr. verdient. Soll nun nur der letztere eine Taxe bezahlen müssen, dagegen der Klavierstimmer seinen schönen Verdienst ohne Bezahlung einer Patenttaxe einstecken können? Bisher war die Praxis immer die, dass man annahm, zur Ausübung des Berufes eines Klavierstimmers im Umherziehen sei ein Patent erforderlich, und von diesem Standpunkt ausgehend, fand die Regierung, es sei das Gesuch, soweit es die Uebertretung des kantonalen Gesetzes betrifft, abzuweisen. In der Bittschriftenkommission ist nun ein anderer Gesichtspunkt in den Vorder-

grund gestellt worden. Bestgen wollte gegen das Urteil des Polizeirichters von Obersimmenthal an die Polizeikammer rekurrieren, erklärte aber seinen Rekurs vor dem Richter in Bern, statt vor demjenigen in Blankenburg. Er handelte dabei in guten Treuen, und es wäre Sache des betreffenden Beamten in Bern gewesen, ihm zu sagen, dass er die Appellationserklärung nicht annehmen könne, da der Rekurs in Blankenburg erklärt werden müsse. Der Beamte that dies nicht, und somit ist es nicht die Schuld des Bestgen, wenn ihm nachher die Polizeikammer dieses Formfehlers wegen das Forum verschloss. Bestgen wurde also nicht durch seine Schuld, sondern durch diejenige eines Dritten eines gesetzlichen Rechtsmittels beraubt. Mit Rücksicht hierauf und aus Gründen der Billigkeit fand die Bittschriftenkommission, man solle dem Bestgen die Busse von Fr. 10 erlassen. Der Regierungsrat kann sich mit dieser Auffassung, jedoch unter Wahrung seines Standpunktes, einverstanden erklären. In Abweichung von der gedruckten Vorlage beantragen wir Ihnen also, es sei dem Bestgen die Busse von Fr. 10 wegen Uebertretung des kantonalen Gesetzes zu erlassen. Was dagegen die Busse von Fr. 20 wegen Widerhandlung gegen das eidgenössische Gesetz betrifft, so bleibt es beim Antrag auf Nichteintreten; denn der Grosse Rat ist nicht kompetent, eine in Anwendung eines eidgenössischen Gesetzes ausgesprochene Busse zu erlassen; in dieser Beziehung ist einzig und allein die Bundesversammlung zuständig.

In Bezug auf den Fall Zimmermann beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe. Es soll heissen: Erlass der Gefängnisstrafe. Zimmermann ist zu einem Tag Gefängnis und Fr. 10 Busse verurteilt worden. Die Busse hat er bezahlt, und der Regierungsrat beantragt nun, ihm die eintägige Gefängnisstrafe zu erlassen. Die Bittschriftenkommission wollte anfänglich das Gesuch abweisen, schliesslich aber hat sie sich mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden erklärt, so dass auch in Bezug auf diesen Fall ein gemeinschaftlicher Antrag besteht und somit in Bezug auf alle Gesuche Uebereinstimmung zwischen den Anträgen des Regierungsrates und denjenigen der Bittschriftenkommission herrscht.

Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Nachdem sich der Regierungsrat dem Antrag der Bittschriftenkommission betreffend den Fall Nr. 21 angeschlossen hat, habe ich nichts mehr beizufügen. Der Herr Polizeidirektor hat Ihnen die Motive für unsern abweichenden Antrag einlässlich auseinandergesetzt. Was den Fall Nr. 37 betrifft, so hat die Bittschriftenkommission die Motive, welche für den Erlass der Gefängnisstrafe sprechen, nochmals erwogen und schliesslich dem Antrag des Regierungsrates beigepflichtet. Es herrscht somit in allen Fällen Uebereinstimmung, und ich empfehle Ihnen, den Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission zuzustimmen.

Gyger. Ich möchte auf Nr. 39 zurückkommen. Es scheint mir hier ein Fall vorzuliegen, wo nicht die volle Härte des Gesetzes zur Anwendung kommen sollte. Es handelt sich um einen armen Mann mit sieben unerzogenen Kindern, der mit Fr. 40 gebüsst und ausserdem zu Fr. 3.20 Kosten verurteilt wurde, weil er einen Fuchs geschossen hat, ein Raubtier, das die Jäger auch ausserhalb der Jagdzeit gestützt auf eine Jagdbewilligung verfolgen und ausrotten dürfen. Handkehrum wird dann ein armer Mann mit Fr. 40 Busse bestraft! Ich möchte für diesen armen Mann um Gnade bitten in dem Sinn, dass man ihm die Busse von Fr. 40 schenkt.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch mit einigen Worten erklären, warum der Regierungsrat den Antrag auf Abweisung gestellt hat. Es ist richtig, dass Bauder nur einen Fuchs geschossen hat. Allein er befand sich auf dem Anstand, und wenn sich ein anderes Wild gezeigt hätte, so würde er dasselbe jedenfalls auch geschossen haben. Ferner machte er von einer Schraubensflinte Gebrauch, ein sehr erschwerender Umstand, der beweist, dass Bauder mehr oder weniger die Gewohnheit hatte, sich auf den Anstand zu begeben. Bauder hat auch die Uebertretung während der geschlossenen Jagdzeit begangen. Es liegt somit eine Reihe erschwerender Umstände vor, was den Regierungsrat nicht veranlassen konnte, den Erlass der Strafe zu beantragen.

Abstimmung.

1. Für Erlass der Busse im Falle Nr. 39 (Bauder) 90 Stimmen.

Für Abweisung des Gesuches . . . 39 >

2. Alle übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den nunmehr übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Präsident. Damit haben wir unsere Geschäfte erledigt; ich erkläre die Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session
um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.